

Politikai
röpiratok.

140.



140
1229

UNGARN
FÜR SICH
und
IM STAATSVERBANDE
mit
OESTERREICH.

EIN BEITRAG
zur
Beleuchtung und leichteren Lösung der österreichisch-ungarischen Frage.

6.

Aequas dicamus leges.
Vinan.

Von

Dr. ALEXANDER v. PUSZTAY.



PRAG 1865.
Verlag von F. A. Credner,
k. k. Hof-Buch- & Kunsthandlung.

EE.

Verlag von F. A. Credner,
k. k. Hof-Buch- und Kunsthandlung in Prag.

- Ahne, P. W. A., Shakspeare-Blüthen.** Sprüche und Sentenzen moralischen Inhaltes.
2. Ausg. 16. geh. 60 kr. = 12 Ngr. In engl. Leinwand geb. 1 fl. 20. kr. = 24 Ngr.
- Bruna, Jos., Im Heere Radetzky's.** 8. geh. 1 fl. = 20 Ngr.
— — Aus dem italienischen Feldzuge 1859. 80 kr. = 16 Ngr.
- Credner, F. A., Bibliotheca transilvanica.** Verzeichniß der über Siebenbürgen erschienenen Bücher, Landkarten etc. 2. vermehrte Aufl. 8. 1865. geh. 30 kr. = 6 Ngr.
Mit einem Aufruf zur Unterstützung der Auswanderung nach Siebenbürgen.
Die Hermannstädter Zeitg. Nr. 19 v. 23. Jan. 1865 sagt in ihrem Feuilleton: Zur Förderung der Kenntniß von Siebenbürgen im Auslande hat Credner in sehr dankenswerther Weise durch die von ihm herausgegebene Bibliotheca transilvanica beigetragen. In den acht Abtheilungen gibt der Herausgeber dieser Bibliothek in alphabetischer Reihenfolge die Titel, und, wo es möglich gewesen, auch die Preise der älteren und neueren Werke über unser Land, mit Ausnahme der in ungarischer und romanischer Sprache erschienenen, und ersucht sämtliche Private, Buchhandlungen und Antiquare, welche ältere und neuere Druckschriften über Ungarn und Siebenbürgen besitzen, ihm unter Beifügung des äussersten Preises Verzeichnisse darüber einzusenden.
- Erlebnisse** eines k. k. Offiziers im österreichisch-serbischen Armee-Corps in den Jahren 1848 und 1849. Mit 2 Plänen. 8. 1862. geh. 1 fl. 20 kr. = 24 Ngr.
- Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart,** gesammelt und erläutert von J. K. Schuller, gr. 8. Hermannstadt 1841. geh. 1 fl. = 20 Ngr. Velinpapier
1 fl. 60 kr. = 1 Rthlr.
- Insurrection,** die polnische, 1863 vor Europa. gr. 8. 1864. geh. 40 kr. = 7½ Ngr.
- Montalembert, Conte di, Storia di St. Elisabetha d' Hungheria, Langravia di Turingia.** Versione dell' Ab. N. Negrelli. gr. 8. Grosse Ausgabe geh. 2 fl. = 1⅓ Rthlr.
— — Kleine Ausgabe. geh. 1 fl. 20 kr. = 24 Ngr.
- Ortenburg, Heinrich v., Krone und Schwert.** Biographische Skizzen der deutschen Fürsten: Rudolph von Anhalt — Ludwig v. Baden (Entsetzung Wiens von den Türken) — Max Emanuel v. Baiern (Emerich Tököly. Wiederoberung Ofens, Slavoniens und Syrmiens) — Erich v. Braunschweig — Josias v. Coburg — F. W. v. Oranien — Albrecht v. Sachsen — Karl Alexander v. Württemberg (Einnahme von Belgrad. Eroberung Serbiens.), berühmt als Heerführer Oesterreichs. gr. 8. geh. 1 fl. = 20 Ngr.
- Pusztay, Dr. Alex., Episoden aus dem constitutionellen Leben Oesterreichs.** gr. 8. geh. 60 kr. = 12 Ngr.
- Revolutionen,** polnische. Erinnerungen aus Galizien. 8. 1863. geh. 2 fl. 40 kr. = 1 Rthlr. 18 Sg.
Inhalt: 1. An der Weichsel. 2. Am Dniester. 3. Die poln. Verschwörung in Galizien. 4. Die österreichische Regierung in Galizien. 5. Lemberg. 6. Tarnów. 7. Jakob Szela. 8. Pilsno. 9. Krakau. 10. Ostgalizien. 11. Schlacht bei Gdow. 12. Podgorze. 13. Folgen der Revolution von 1846. 14. Die Märztage in Lemberg. 15. Galizien nach den Märztagen 1848. 16. Die Novemberrevolution in Lemberg. 17. Galizien während des ungarischen Revolutionskrieges. 18. Neuzeit.

UNGARN

FÜR SICH

und

IM STAATSVERBANDE

mit

OESTERREICH.

Acquas dicamus leges.
VIRGIL.

Von

Dr. ALEXANDER v. PUSZTAY.



PRAG 1865.

Verlag von Fr. Aug. Credner,

k. k. Hof-Buch- & Kunsthandlung.

F.E.

UNGARN

FÜR SICH

IM STAATSVORHANDE

OESTERREICH.

Verlag von C. Schreyer & Ignaz Fuchs in Prag.

Von

DR. ALEXANDER WILHELM

PRAG 1866.

Verlag von C. Schreyer & Ignaz Fuchs in Prag.

FL

Ungarn für sich.

1000—1526.

Die Ungarn haben als Sieger Pannonien nicht nur behauptet, sondern durch Unterwerfung anderer Nachbarländer auch vergrössert; sie haben als Volk ihre Eigenthümlichkeit bewahrt, während zahlreiche Schwärme der grossen Völkerwanderung vom europäischen Boden wieder verschwunden sind. Ihre Erhaltung verdanken sie nebst der anerkannten Tapferkeit der Annahme und Aneignung dessen, was den Völkern Bestand und Zukunft gibt.

Sie änderten ihre militärische Verfassung und nahmen die fränkische Eintheilung des Landes in Komitate oder Bezirke, also an bleibenden Orten an, sie entsagten ihrem heidnischen Götzendienst und wurden Christen, schlossen sich endlich durch Bündnisse mit dem Abendlande die Thore der künftigen Erhaltung auf. In dem ersten Zeitraume hat es wohl an Krisen und Rückfällen nicht gefehlt; der orientalische Geist empörte sich mehr als einmal und verlangte die alten Zustände der Ungebundenheit zurück.

Nach dem Einfall der Ungarn in Pannonien wohnten im Lande noch Nachkommen und Reste der Longobarden, Gothen, Gepiden, Walachen, Bulgaren, Slaven verschiedener Zweige, und von Karl dem Grossen dahin verpflanzte Deutschen. Bei mehreren Anlässen wurden auch fremde Einwanderer aufgenommen. Daher die Verschiedenheit der Landesbewohner. Die Ungarn waren aber unter diesen Völkern die Eroberer, hatten daher das entschiedene Uebergewicht. Ihr Recht als herrschende Nation war von keinem Volke bestritten; sie waren immer das eigentliche Volk und zeigten in allem das Vorgefühl ihrer künftigen Unabhängigkeit. So haben die verschiedenen Volksstämme in Ungarn neben einander geraume Zeit gelebt; an Reibungen hat es wohl auch nicht gefehlt, und die Könige sahen sich oft in Nothwendigkeit versetzt, die Kolonisten in Schutz zu nehmen. Bei all' dem gab es aber auch Frieden. Die Zeit hat manche Spitze abgebrochen, und das Land war gesegnet genug diese Völker zu erhalten. Alle haben im Innern gebaut und nach Aussen, wenn Gefahr drohte, die Brust geboten.

Die Ungarn hatten sich, die Türken ausgenommen, am spätesten

in Europa als Eroberer niedergelassen. Ihren Urvertrag, *) nach welchem sie ihren Bestand als Volk leiteten, brachten sie aber schon mit. In diesem Vertrag ordnete das Prinzip der Gleichheit ihre sozialen Verhältnisse.

Indessen schon Geysa und nach ihm sein Sohn Stephan, der erste ungarische König, änderten diesen Urvertrag, in welchem übrigens die ersten Keime und Grundzüge zur ungarischen Monarchie und Konstitution nicht zu verkennen sind. Stephans organisches Gesetz besteht in einem Brief an seinen Sohn und Thronfolger Emerich, worin Maximen enthalten sind, welche die deutlichste Anschauung seiner Politik und Regierungsweise geben, wenn sie auch der wirklichen Regierung Stephans hie und da grell entgegneten.

Stephan stand an der Spitze des neuen ungarischen Staats als unumschränkter Herr — ut libitum imperitaverat. — Der gewaltige Unterschied zwischen Menschen und Menschen lastete noch nicht mit seinem Drucke auf der Entwicklung der Gesellschaft, und was hier die rechtslose Unterlage bildete, das lag in den sozialen Ansichten der damaligen Zeit, die man ruhig duldete, oder nur durch spärliche Auswege zur Entwicklung emporheben konnte.

Das Piedestal der jungen Monarchie bildeten drei Stände, der hohe Klerus als erster, die aus den Hofdienern und Oberhäuptern gewordenen Barone und Magnaten als zweiter, und die Ritterschaft als dritter Stand. Dass der König in einer Körperschaft wenig Hindernisse finden musste, die er sich nach Willkür erwählte, ist einleuchtend; aber Stephan wahrte die Einheit des Königthums hiebei, und betrachtete diese Einheit nicht als Werkzeug, sondern als den Hauptzweck, seinem Volke Glück, Ruhe und Wohlfahrt zu verschaffen, und das ist sein Hauptverdienst um Ungarn, daher wirkten auch seine Gesetze wohlthätig auf die Nation.

Als Stephan nach fränkischem Muster die ungarische Monarchie gestiftet hatte, war demnach diese noch keinesfalls konstitutionell. Auch von dem Urvertrage kann man, streng genommen, die Lebenstage der

*) Dieser Urvertrag lautete so:

1) In alle Zukunft soll ihr und ihrer Nachkommen oberster Führer aus Almus Geschlechte sein.

2) Alles, was sie durch vereinte Kraft erwerben, soll nach Verdienst unter sie vertheilt werden.

3) Da die Oberhäupter des Volks sich freiwillig Almus zum Herrn gewählt haben, so sollen weder sie, noch ihre Söhne und Enkel jemals von dem Rathe des Herzogs und von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen sein.

4) Dessen Blut wird vergossen, der die Treue gegen den Herzog verletzt oder Zwietracht zwischen ihm und den Oberhäuptern des Volks anzettelt.

5) Sollte ein Abkömmling des Herzogs Almus oder einer der Oberhäupter des Volks den Eid und diese Verordnungen der Väter brechen und verletzen, so werde und bleibe er für immer aus dem Volke verbannt.

ungarischen Verfassung nicht zählen, und es ist nicht ganz richtig, wenn in Ungarn so allgemein von einer 800- oder 1000jährigen Verfassung gesprochen wird. Es gibt Thatsachen, die, obwohl mit älteren zusammenhängend, dennoch durch ihr Erscheinen eine neue Zeitrechnung begründen.

Der ungarische Urvertrag war in den wichtigsten Punkten stets zu Gunsten der Regierungseinheit mit Zuziehung eines Reichssenats gedeutet. Der König musste wohl die adelige Masse, die sogenannten Servientes regales berücksichtigen, weil ohne diese das damal auf dem Adel beruhende Wehrsystem nicht bestehen konnte. Diese Eintheilung bezweckte aber mehr eine militärische Organisation, als die Gründung einer konstitutionellen Staatsgewalt.

Stephans Statute gingen bald nach seinem Tode unter, und die nachfolgenden Könige regierten das Land mit und ohne ihre Optimaten, so gut sie konnten. Endlich erschien das Jahr 1222 und brachte die sogenannte Bulla aurea, in welcher die Privilegien nicht mehr ausschliesslich die Form einer militärischen, sondern auch einer konstitutionellen Organisation annahmen. Desshalb ist die Bulla aurea der Grundstein der ungarischen Verfassung.

Wir wollen nicht untersuchen, unter welchen Umständen diese ungarische Magna Charta zu Stande gekommen, nur so viel sei bemerkt, dass sie keine octroyirte gewesen ist. Sie war eine Schöpfung, durch welche sich konstitutioneller Geist, Freiheitsliebe und nationale Energie zum erstenmal in ihrer Kraft bewährt hatte. Stephans Statute waren eine von den Zeitverhältnissen bedingte materielle Einrichtung, welche von ihm wieder durch andere Verfügungen aufgehoben werden konnten.

Von unendlichen Folgen war es aber, dass in der Bulla aurea von einer Allgemeinheit der Rechte keine Spur zu finden war. In England gewährte die Magna Charta, der man doch mit der ungarischen Bulla aurea ein gleiches Geburtsjahr anweist, selbst der Masse des Volks ständische Rechte;*) sie förderte das Gedeihen und Erstarken eines demokratischen Lebens, während in Ungarn das Volk in dem Vertrage leer ausging, oder nur bei einigen geringfügigen Bestimmungen erwähnt wurde. Die Bulla aurea lautet ausschliesslich zu Gunsten des Adels,**) und dies hat in Ungarn auch die Verschmelzung seiner verschiedenen Bewohner unmöglich gemacht. Mittelst der Vereinigung wären grosse Zwecke erreicht worden, die höheren und niederen Stände hätten sich

*) Alle Freiheiten und Privilegien, die der König seinen Vasallen bewilligt, müssen auch von Geistlichen und Laien ihren Lehensleuten bewilligt werden. Magna Charta.

**) König Andreas II. sagt in der Einleitung zu seiner Bulla aurea: Da die Freiheiten der Adligen und Anderer verletzt worden sind, gäbe er das Diplom heraus. Wer aber diese „Anderer“ waren, weiss niemand. Auch ist von denselben in dem Freibrief keine Spur zu finden.

gleichzeitig entwickelt, die Städte insbesondere hätten das eigentliche bürgerliche Element geboten. Die demokratische Bewegung, verbunden mit dem auf die Erhaltung des Bestehenden gerichteten Bestreben des Adels, hätte nie das herrschende Prinzip so hoch steigen oder sinken lassen, dass die Sicherheit des Staats und seiner übrigen Bewohner in den Schwankungen vereinzelter Herrschaft dem Zufall und der Willkür preisgegeben worden wäre. Die Annäherung der Volksstämme Ungarns würde nothwendig haben erfolgen müssen, und die so oft wiederkehrende Anarchie nicht so viel Raum gefunden haben.

Die ungarische Aristokratie kümmerte sich um das übrige Volk nicht im Geringsten. Bürger und Bauern waren in ihren Augen auch späterhin Jahrhunderte lang nur *viles pulli nati infelicibus ovis*. Hätte der ungarische Adel wenigstens in jenen Zeiten, wo seine zukünftige politische Machtlosigkeit der Gewalt gegenüber durch schon bedeutende Vorzeichen angekündigt war, indem die ihm zugeschwornen Rechte täglich verletzt wurden und unbeachtet blieben, anstatt die unbedingte Zuversicht festzuhalten, er werde die Verfassung und das Land allein vertheidigen können, das Städtewesen in den Bereich seiner Prärogativen gezogen; hätte er, statt sich gänzlich abzusondern und sämtliche Freiheiten für sich zu monopolisiren, jede Rechtsbefähigung exclusiv in Anspruch zu nehmen, der städtischen Bürgerschaft und der übrigen zahlreichen unadligen Klasse den Genuss, wenn auch nicht ganz gleicher, doch einiger Vortheile gegönnt: so würde auch Ungarns Lage glücklicher gewesen sein, der Kreis, den die Vertheidiger der Freiheit und Unabhängigkeit bildeten, würde durch eine minder oligarchische Politik dichter und kräftiger geworden sein, und der Adel hätte einen Theil von jenem grossen Genius sich angeeignet, der allein die Völker fähig macht, allen Wechselfällen politischer und kriegerischer Ereignisse mit Macht und Klugheit die Stirne zu bieten.

Von all' diesen geschah aber nichts. Auch die Kriege haben so manches verhindert.

Bei den Institutionen kömmt es darauf an, was der Geist, wenn es ihm zu wirken erlaubt ist, aus denselben macht, ob er sie ausbildet und in den Organismus des Staats mit Vorsicht einwebt, oder als Geheimmittel einer einzigen Klasse betrachtet, mit dem diese höchstens ihre Freunde oder Genossen beglückt.

Die ungarische Verfassung hat wohl bald nach ihrer Gründung manche Anfechtungen erlitten, und oft hatte sie gar keine Geltung. Wider die goldene Bulle haben Magnaten und Prälaten ebenso wacker, als die Könige gesündigt; allein in den häufigen Staatswirren, die schon in dem jungen Ungarn zu Hause gewesen, war doch immer wieder ein günstiger Augenblick erschienen, welcher die mächtige Erinnerung an sie zu frischem Leben erweckte, und der obersten Staatsgewalt wiederum ihre Anerkennung abnöthigte. Die Magna Charta in England musste 35mal bestätigt werden.

In Ungarn wurde die Bulla aurea nach Andreas II. von jedem Könige urkundlich bestätigt oder feierlich beschworen.

Es ist übrigens eine schwere Aufgabe, in dieser Hinsicht in der Geschichte des Landes sich zu orientiren. Ungarns Geschichte ist hauptsächlich das Werk des privilegirten Theils der Nation. Die richtige Auffassung derselben ist unter allen Studien das schwierigste. Die Handlung ist verworren, die verschiedensten Elemente durchdringen eine und dieselbe Gesellschaft. Die Neigungen verschlingen sich bald hier bald dort, nirgends ein stabiler Halt, eine feste Wurzel, als im Kreise des Privilegiums. Der Klerus predigte aus seinen Privilegien heraus. Der Adel, immer mit der Wahrung oder Vergrößerung seiner Rechte beschäftigt, hatte wenig Lust für andere Rechte etwas zu wagen. Abgeschlossen von den Ideen einer fortschreitenden Civilisation, versplittert in seiner Gesamtgewalt, umgeben von Völkerschaften, die ein Königthum nach dem andern ins Land zog, heute die Vorrechte eines Schattenkönigs an sich reissend, und morgen nicht im Stande die seinigen zu schützen, Mangel an Einheit in den Gesetzen, Ideen und Thatsachen, Parteiungen in Bezug auf das Privilegium, Parteiungen für die Ordnung, für die Anarchie u. s. w. Alles dies verspätete den Bildungsgang des Gesamt- und privilegirten Volkes, und diese Verzögerung erzeugte ungeheure leere Räume, wo jeder Zufall, jedes Unglück, jede Unregelmässigkeit vollkommenen Platz hatten, alles zu verschütten und zu vernichten, was bildend für die Zukunft wirken konnte.

Aus solchen Bestandtheilen konnte sittliche Erhebung und Kräftigung des Volksgeistes nicht hervorgehen, es musste jedes Streben, die Gliederung der verschiedenen Gesellschaftselemente in einem politischen und nationalen Körper zu vereinen, von den herrschenden Verhältnissen schon im Keime erstickt werden.

Es gibt in dieser Geschichte viel langweiligen Stoffes. Es gibt in derselben Epochen, in welchen höherer Aufschwung des Geistes, Verstand und Nationalgrösse gänzlich unbekannt waren, allein es herrscht in derselben auch ein Reichthum an hochdramatischen Szenen von Würde und Aufopferung. Die Mischung in geistiger Hinsicht hoch und niedrig gestellter Volkselemente ist in dieser Geschichte überall sichtbar. Beide Elemente sind geblieben bis auf unsere Zeit.

Dies wären die Hauptzüge der ungarischen Staatsgeschichte vom Anfang der Monarchie bis zum Jahre 1526, in welcher auch die Parteiungen und Kämpfe des Wahlreichs bedeutende Episoden bilden.

Das Drama der Geschichte besteht aus der Ebbe und Fluth nationaler Grösse. Es ist keine Handlung, die nach festgesetzten Formen sich bewegt, sondern eine Verkettung der mannigfaltigsten Verhältnisse, Ursachen und Wirkungen, deren leitender Faden in den Händen des wirkenden Genius liegt, welcher bei allen Völkern im Verborgenen waltet,

und zwar bei denselben auf eine ebenso besondere Weise, wie Geist und Charakter beim einzelnen Menschen wirkt.

Die Ungarn haben sich stets als tapfere Soldaten bewährt, aber der wahre Volksgeist zeigt sich nicht auf dem Schlachtfelde, sondern in der inneren Einrichtung, welche er der Gesellschaft verleiht, und in den hierauf bezüglichen Gesetzen. Ein Volk muss gross sein nicht durch die Zahl der Quadratmeilen, welche es bewohnt, — oder durch die Schlachten in welchen es mit dem Schwerte siegt. Es gibt Schlachten, die das Schwert des Geistes schlägt, eine Grösse, die sich durch das Hervorbringen hoher und gewaltiger Männer in den Gebieten der Künste und Wissenschaften darthut, welche ihrerseits wieder die edelsten Blüthen einer fortschreitenden allgemeinen Bildung der Nation sind; es muss gross sein durch die Kraft seiner Gesellschaft, deren einzige Basis die allgemeine Freiheit ist.

Lebensfähigkeit und Macht werden keinem Staat von Aussen her gegeben, sie hängen vor Allen von seiner inneren Begründung und von einer zweckmässigen Entwicklung seiner dadurch bestimmten Anlagen ab. Die Kraft der Staaten liegt in einem den Ansprüchen der Zeit entsprechenden innern Organismus der Gesellschaft und in der innigen Vereinigung des Herrschers mit seinem Volke.

Unmittelbar nach der Mohács-er Schlacht standen in Ungarn weder eine Nationalkraft, noch ein Prinzip aufrecht. Königthum, Ordnung, Gerechtigkeit waren schon geraume Zeit vor der Schlacht gefallen, und das gesammte Land war der furchtbarsten Anarchie preisgegeben. Nichts an seinem Platze, alle Elemente der Ordnung und Vaterlandsliebe lagen zertrümmert herum, es schien, als wenn eine vulkanische Kraft alles zerschmettert und verheert hätte. *Laetissima forma reipublicae, cui ad summam libertatem nihil deficit, nisi pereundi licentia.* *) Die ungarische Oligarchie damaliger Zeit war grösstentheils verderbt, in niedrige Partei-sucht versunken.

Es hat grosse Oligarchien in der Welt gegeben, welche sich einer gewaltigen Macht bewusst waren, die so manches gethan haben, was Staunen und Bewunderung zu erregen geeignet war. Nie jedoch gab es eine, welche ausser ihrer *Bulla aurea* so wenig für den Staat Sorge getragen hätte, als die ungarische, welche einen so geringen Einfluss, wie jene auf die eigentliche Politik des Landes auszuüben vermocht hätte. Nie konnte man eine finden, die bei so gewaltigen Mitteln sich selbst aller Möglichkeit beraubt hätte, zu wirklicher Grösse und Kraft zu gelangen, und des Landes Wohlfahrt zu fördern, welche trotz einer wirklich kräftigen materiellen Existenz so arm an allem, was dem Lande und seinen Bürgern Segen bringen konnte, so gänzlich baar aller Ideen und aller Thatkraft gewesen wäre, durch welche es gelingen konnte, alle edleren

*) Jacit. Annal.

Gesinnungen der gesammten Landesbewohner mit freudigen Stolze für Erreichung jedes besseren Gutes der Menschheit zu begeistern und ein starkes Vaterland zu schaffen.

Wollen wir Ungarns Staatsgeschichte von der Begründung der Monarchie bis zur Mohácsers Schlacht überblicken, und im Ganzen auffassen, so werden wir zu der Ueberzeugung gelangen, dass der ungarische Staat vom Anfange an auf lauter Gegensätzen beruhte, welche jede Entwicklung verhinderten und nur Kämpfe erzeugten. Man stellte z. B. das Erbrecht in der Thronfolge auf, wollte aber auch das Wahlrecht aufrecht erhalten; man hatte occidentalische Formen und asiatische Sitten, ein Wehrsystem und ein Bänderialwesen, eine Steuernorm und Steuerfreiheit. Man sprach vom Glanz der Krone, und entzog ihr am Ende alle Güter. Wir brauchen diese politische Litanei nicht fortzusetzen, um zum Schluss zu gelangen, dass bei so verschiedenen sich gegenseitig bekämpfenden Elementen im Staate das Gemeinwohl unmöglich gedeihen konnte.

Ungarn und seine Einrichtungen entwickelten sich seit Stephan im Kampfe unversöhnlicher Gegensätze, ohne dass das magyarische Element sich behaupten oder unterworfen werden konnte. Das Ergebniss dieser Entwicklung war ein Zwitter, ein Organismus ohne Gesundheit, ohne lange Lebensfähigkeit.

Die gesellschaftliche Kulturstufe, auf der die Ungarn, selbst nach der Zeit, als sie mit der Kultur Europa's in Berührung kamen, standen, war die einer Familienorganisation; das Eigenthum war nicht ein persönliches, sondern ein Familien-Gut-Aviticität.

Die Familie war in dem alten ungarischen Rechte nicht sowohl ein privatrechtlicher Begriff, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde, ja ein Staat im Kleinen. Aus dieser Verfassung der Familien entstanden aber auch die gefährlichsten Oligarchen im Lande, deren jeder seine eigenen Interessen verfolgte. Bei den Römern ging die Familie in den Staat auf, bei uns Ungarn zeigte sich der entgegengesetzte Fall. Es war kein Staat, sondern nur Familien vorhanden.

Die ungarische Verfassung selbst entwickelte sich aus der Familie. Die Stammhäupter vertraten das Volk, sie wählten das Oberhaupt als Führer im Kriege, als Richter und Regenten, sie bildeten das Parlament, mit dem er seine Gewalt theilte.

In der Mohácsers Schlacht konzentrirten sich alle Folgen dieses unglücklichen Staatssystems. Seit Ludwig II. ist Ungarn nie mehr als aktive Einheit aufgetreten, seine europäische staatliche Selbständigkeit ist bei Mohács auch untergegangen.

Der Erfahrungssatz steht fest, dass, wenn eine Verfassung oder Regierung, oder die Sitten eines Volks entarten, die Zerstörung derselben und eine neue Ordnung der Dinge eintreten muss. Die physische und moralische Natur befolgt in dieser Beziehung gleiche Gesetze. So wie von

Zeit zu Zeit gewaltsame Orkane und Stürme die Luft von lebensgefährlichen Stoffen reinigen, die Verheerungen oft ganze Länder zerstören, den Flüssen einen andern Lauf geben, Inseln verschwinden und wieder erstehen machen: ebenso bewirken gewaltsame Erschütterungen und Eroberungen sittliches Verderbniss oder eine geistige Unfähigkeit und Entnerung des Staatskörpers, welche Uebel oft nicht allein einzelne Klassen, sondern auch ganze Völker ergreifen und den gänzlichen Umsturz des Bestehenden herbeiführen.

Von dem Augenblicke an, als Mathias Corvin in die Gruft der Könige gesenkt wurde, bis auf den Mohács-Tag war kein König mehr im Lande. Mit Wladislaw II. und Ludwig II. verfuhrn 30 Landtage nach Willkür, und was diese etwa Zweckmässiges und Heilsames noch beschlossen hatten, vereitelte entweder die Gewalt übermüthiger Oligarchen oder der Trotz der Adelsgesammtheit. Wladislaw II. konnte die Verwegenheit des Herzogs Lorenz Ujlak kaum zügeln. Zápolya trachtete sogar nach dessen Leben, und der erste Reichsbeamte Emerich Perény reizte ungestraft das Volk zum Aufstande. Und Wladislaw II. wurde doch von den Ungarn selbst zum König gewählt und berufen. Mit dem Tode Wladislaws verschwand unter den Ständen Gemeinsinn und Eintracht vollends. Seit Mathias Tode war Ungarn überhaupt in zwei Hauptparteien, die Zápoly'sche und österreichische getheilt. Ausser dieser allgemeinen Spaltung waren die Genossen jedes einzelnen Standes unter sich in Feindschaft, und die Stände unter einander in immerwährendem Zanke. Der Adel der Gespannschaften hat sich zur förmlichen Empörung wider die höhere Aristokratie vereinigt. Die Spaltung offenbarte sich in den heftigsten Ausdrücken. Es befanden sich im ganzen Reiche nur wenige, die nicht entweder über gewaltsame Verletzungen ihres Eigenthums und ihrer Rechte klagten, oder des Mordes und Raubes angeklagt waren, wie dies die vergeblichen, nie befolgten Verordnungen sämmtlicher Landtage bezeugen.

Die Ausschweifungen des hohen Klerus mussten nothwendig die Aufmerksamkeit der Laien auch erwecken, der minder vermögenden Magnaten und des ärmeren Adels Neid und Missgunst wider ihn aufreizen und zur Beschränkung ihrer Vorzüge, zum Raub an ihren Gütern, zur Entziehung der Zehnten anlocken. Zum Glück war noch ein fester Punkt vorhanden, in welchem sich die Magnaten mit den Prälaten immerfort wieder einigten. Beide Stände betrachteten und behandelten das Reich als Quelle der Reichthümer für sich, woraus im vollsten Übermass zu schöpfen sie allein berechtigt zu sein glaubten. Die Kosten und Lasten ihrer Vertheidigung suchten sie mit vereinter Kraft und Anstrengung von sich zu wälzen, und der Adels-Gesammtheit allein, und durch diese dem Bauernstande aufzubürden. Daher die häufigen immer unruhigen und erfolglosen Landtage; daher die besonderen Bündnisse zwischen Prälaten und Magnaten angeblich zur Beschirmung des Königs und seiner Rechte, in der

That aber zur Unterdrückung des Landadels, welcher gegen den König doch noch treu und redlich gesinnt, nur gegen das eiserne Joch der gesalbten und ungesalbten Unterkönige sich sträubte; daher der gräuliche Kreuzkrieg mit Wuth geführt von Bauern, zu deren Bedrückung der Adel sich nothgedrungen sah, um sich unter den Plackereien der höheren Stände noch einigermaßen zu behaupten; daher endlich des Königs Unvermögen, die Grenzfestungen in gutem Vertheidigungsstand zu erhalten, und des Reichs völliger Untergang.

Als Ursache so vieler Uebel kündigte sich nichts deutlicher an, als die beispiellos schlecht geführte Staatswirthschaft. Es wurde offen behauptet, der Ungarn Freiheit fordere, dass der König arm und unvermögend sei, durch Militärgewalt eine unumschränkte Herrschaft sich anzumassen; das gesammte Staatsvermögen müsse in den Händen des hohen Adels sein, weil es ihnen zustände des Waffendienstes Last und Kosten zu tragen, des Reichs Beschirmung zu besorgen, und dies wurde bald des höheren Adels allgemeine Gesinnung und ebenso allgemein sein Bestreben, den König zu plündern und den Staat zu bestehlen. Bei den geld- und prachtgierigen Mächtigen hatte das Königthum alle Gewalt, die Landtage alle Wirksamkeit, die Gesetze alle Kraft, das Vaterland allen Schutz, die Bürgerwürde allen Werth, selbst Ruhm und Ehre allen Reiz verloren. Die fruchtlose Wiederholung der Gesetze zeigte nur, dass unter der Uebermacht der Grossen König und Reich unrettbar untergehen müssen.

So arm als Ludwig II. war um diese Zeit kein König in Europa. In der königlichen Burg herrschte Mangel und Noth, während in den Palästen der Bischöfe und an den Höfen der Magnaten Ueberfluss, Pracht und Verschwendung zu sehen war.

Nicht glücklicher als in der Gesetzgebung über die Staatswirthschaft war man auch in den Verordnungen über die Rechtsverwaltung, und die ungarischen Landtage fingen endlich an sich selber zu misstrauen, indem sie die Giltigkeit ihrer Gesetze fast jedesmal bis auf den folgenden Landtag beschränkten.

Bei solchen inneren Zuständen rückte auch Soleiman mit seiner Heeresmacht gegen Ungarn heran, und die Schlacht endete für Ungarn mit einer totalen Niederlage. *Quidquid longa series multis laboribus, multa deum indulgentia struxit, id unus dies spargit ac dissipat. Longam moram dedit malis properantibus, qui diem dixit, hora momentumque temporis evertendis imperiis suffecere. Senec. Epist.*

Mit tiefem Bedauern muss der denkende Patriot die Wahrheit bekennen, dass im Hinblick auf die vorgeschilderte innere Zerrüttung des Landes und die Verderbtheit aller Staatselemente an dem verhängnissvollen Mohács Unglück und in Folge dessen an dem Verlust der staatlichen Unabhängigkeit desselben nur wir Ungarn selbst die Schuld waren. Seit dem ersten König Stephan, dem Begründer der ungarischen

Monarchie, über 500 Jahre hat Ungarn seine staatliche Selbständigkeit unter schwachen und energischen Königen, bei türkischen und tartarischen Invasionen, und unter manchen schwierigen äusseren und inneren Verhältnissen ruhmvoll aufrecht erhalten, und erhebend ist der Zug in seiner Geschichte, dass in diesem einzigen Punkte noch alle Parteien sich einigten. Nach der Mohácsers Schlacht blieb aber der Nation, wenn sie fortbestehen wollte, keine andere Wahl mehr übrig, als sich Oesterreich anzuschliessen, und diese Wahl war noch die beste, glücklichste, denn dabei war Ungarns administrative und legislative Selbständigkeit, seine Autonomie und Konstitution noch gerettet, feierlich verbrieft und eidlich garantirt.*) Ein grosser Theil des Landes war im Besitz des siegreichen Feindes, den andern beherrschte Zápolya. Von wem hätte nun die Nation in solcher Lage Hilfe erwarten können? Vom Zápolya gewiss am wenigsten, der sich selbst in den Schutz des Türken begeben hatte. Dagegen war Politik und Recht ganz auf Oesterreichs Seite; für Oesterreich sprachen auch frühere Ehe- und Erbverträge und Bündnisse, in welchen mit offener oder stillschweigender Einwilligung der ungarischen Stände das Successionsrecht in Ungarn seinen Regenten urkundlich zugesichert wurde. Schon Albert von Oesterreich war ja König von Ungarn und der Nationalkönig Mathias Corvin selbst schloss ein solches Bündniss mit Oesterreichs Regenten ab. Wäre wohl das getheilte Ungarn auch im Stande gewesen von den im Lande hausenden Türken sich frei zu machen? oder konnte wohl Ungarn bei seiner damaligen schwachen Bevölkerung, noch überdiess mit sich selbst uneins, in der Mitte zwei mächtiger Kaiserthümer, bei dem Ungewitter, welches im Osten damals aufstieg und ganz Europa zu verschlingen drohte, etwa neutral verbleiben? Nur Oesterreichs und seiner Verbündeten Waffen- und Geldmacht hat Ungarn zurückerobert.

Lese man doch, was in dieser Hinsicht die ungarischen Stände in dem Gesetzartikel 2, 3, 1687**) gesagt, und bei der Annahme der prag-

*) Unpolitische, von Johann Zápolya unsichtbar, aber mit Macht und Schlaueit gegängelte Aristokraten, nicht alle 4 Stände des Landes, noch weniger die ganze Nation waren es, die im Rausche eines unaufgeklärten Patriotismus im J. 1505 auf dem Rákos den nicht nur ungerechten, sondern auch der Zeit ganz unangemessenen Schluss fassten, nach Aussterben der damaligen Jagellone bei jedesmaliger Vacanz des Thrones einen Inländer zum König zu wählen. Dies war das Todesurtheil über Ungarn. Die Zeiten von Mathias Corvins Tode bis auf jenen Rákos und bis Mohács hatten sich bereits gewaltig geändert, und bestand jener Schluss, so hat Ungarn keinen Reichstag, kein Staats- und Privatrecht mehr.

**) Si quidem Sua Majestas Sacratissima Caesarea et Regia victricibus et gloriosis armis suis immanem christiani nominis hostem Turcam crebris cruentis generalibus conflictibus ferum divina praeauxiliante ope ab eorum quotidie capitaliter infectatis cervicibus propulsare, deque ipsius faucibus, in quibus hactenus a tanto tempore non absque summa totius hujus nationis pernicie gemebant, nominatissima istius regni

matischen Sanktion act. 1, 2, 1723. mit den Worten wiederholt und feierlich erklärt haben: *mature et deliberato perpendentes tot et tanta cum praedecessorum Suae Sacratissimae Majestatis Caesaricae et Regiae divorum olim Leopoldi Genitoris et Josephi fratris gloriosissimorum Hungariae regum, tum vel maxime propria clementissime regnantis Suae Sacrae Majestatis Caesaricae et Regiae pro incremento boni patriae publici, prone fidei civium suorum perenni salute bello aequae ac pale exantlata gloriosissima acta et facta, dum non modo haereditarium regnum suum Hungariae partesque, regna et provincias eidem adnexas in statu per praetactos gloriosos praedecessores suos positum conservavit, sed occasione etiam novissimi Ottomannici belli contra ferventissimos ejusdem impetus animose tutare, felicibus victricibusque armis in annexu eidem regna et provincias cum immortalis nominis gloria statuunquae et ordinum et privatorum regni civium perenni securitate protenderit, ut successivis quibusvis temporibus ab omnibus exteris etiam ac domesticis confusionibus et periculis praeservari, imo in alma et continua tranquillitate ac sincera animorum unione adversus omnem vim etiam externam felicissime perennare possit.*

Volentes igitur erga Suam Caesaricam et Regiam Majestatem Dominum Dominum eorum Clementissimum gratos et fideles semet humillime exhibere, in defectu sexus masculini jus haereditarium succedendi in Hungariae regnum et coronam etiam in sexum Augustae domus suae Austriacae foemineum transferunt, taliterque successionem foemineam in Augusta domo Austriaca stabiliunt.

Dagegen versicherten aber auch alle Könige aus dem österreichischen Hause, dass sie Ungarn in seinen Rechten und Freiheiten erhalten und beschirmen wollen. Vom Kaiser Karl VI. steht im J. 1715: *Nec status et ordines regni Sacra Regia Majestas secus regi ac dirigi vult, quam observatis propriis ipsius regni Hungariae hactenus factis et in futurum diaetaliter constituendis legibus.* Und dies wurde nebst den in den Krönungsdiplomen enthaltenen Versicherungen auch im Jahre 1723. art. 3, 1741, art. 8, 11, endlich 1791. art. 10 mit folgenden Worten erneuert: *Sua Majestas Sacratissima benigne agnoscere dignata est, quod licet successio sexus foeminei Augustae domus Austriacae per articulos 1, 2, 1723 in regno Hungariae partibusque eidem adnexis stabilita eundem, quem in reliquis regnis et ditionibus haereditariis in extraque Ger-*

fortalitia interque eadem florentissimam olim sedem regiam Budam et antemurales toties fati hujus regni cum potiore ejusdem parte eripere ac in eliberationem istius dulcissimae patriae haec et alia impendere dignata est.

Dann: Die ungarische Nation findet sich für die rühmliche und kostspielige Befreiung des Landes aus türkischen Händen zur Dankbarkeit verpflichtet, zu deren grösserem Beweis, und um jeden Schein des Misstrauens zu heben, sie in die Aufhebung der Andreas'schen Clausel einwilliget.

maniam sitis juxta stabilitum successionis ordinem inseparabiliter ac indivisibiliter possidendis principem concernat, Hungaria nihilominus cum partibus adnexis sit regnum liberum et relate ad totam legalem regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri regno aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem, proinde a legitime coronato haereditario rege suo, adeoque etiam a sua Majestate Sacratissima successoribusque ejus, Hungariae regibus propriis legibus et consuetudinibus, non vero ad normam aliarum provinciarum dictantibus id articulis 3, 1715, item 8, 11, 1741 regendum et gubernandum.

Wir glauben diese ausdrückliche königliche Erklärung und Versicherung entscheidet auch die so vielseitig schon besprochene Unionsfrage zwischen Oesterreich und Ungarn am sichersten, und wir müssen nur bedauern, wenn die so deutlich und klar lautenden Worte des Gesetzes jenen, die sich mit der Beleuchtung der Frage bisher berufen und unberufen beschäftigten und darüber ihre Stimmen hören liessen, noch nicht einleuchtend genug erscheinen.

Unter den in letzter Zeit zu Tage geförderten zahlreichen Schriften über die Unionsfrage müssen wir bei dieser Gelegenheit der von einem Doctor der Rechte, Wenzel Lustkandl genannt, schon darum erwähnen, weil sie die voluminöseste, und doch, man kann sagen, von allen übrigen die verfehlteste ist. *) Schade um die Mühe und Zeit, die der Verfasser darauf verwendet, aber Schade auch um die Aufmerksamkeit, die derselben Franz Deák durch die unternommene Refutation der darin enthaltenen Irrsätze geschenkt hat. **) Das Werk widerlegt sich selbst am besten. Unkenntniß der ungarischen Landesgesetze und Zustände, eine offenbare Verdrehung anerkannter Rechte kennzeichnet das Produkt, und mit Recht wurde darauf bemerkt, das der ehrenwerthe Herr Dr. Wenzel Lustkandl kein ungarisch-österreichisches Staatsrecht, das, im Vorbeigehen gesagt, unter diesem Titel niemand kennt, sondern nur seine eigenen irrigten Ansichten zum Besten gegeben hat.

Herr Dr. Wenzel Lustkandl, als Professor des neuen ungarisch-österreichischen Staatsrechts, will nämlich beweisen, dass die Gesetze von 1848 für Ungarn durchaus keine Giltigkeit hätten. Wenn dem aber so ist, warum beruft sich selbst das Oktober-Diplom auf den 8. und 9. Artikel dieses Gesetzes? und warum sagt es: „nachdem die von Stand und „Geburt unabhängige Amtsfähigkeit und die allen obliegende gemeinsame

*) Das ungarisch-österreichische Staatsrecht zur Lösung der Verfassungsfrage historisch-dogmatisch dargestellt von Wenzel Lustkandl, Dr. der Rechte. Wien 1863.

**) Adalék a' magyar közjoghoz. Észrevételek Lustkandl Wenzel munkájára: Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. A magyar közjog történelmének szempontjából. Deák Ferencz. Pest 1865.

„und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit durch die Beseitigung der „Frohnen sich erweitert und gekräftigt haben, haben wir zur Ausgleichung „der früher zwischen unseren Königreichen und Ländern bestandenen „Verschiedenheiten zu verordnen befunden etc.“ Die allgemeine Steuerpflichtigkeit und Aufhebung der Urbariallasten ist ja ein ausdrücklicher — zu allererst erlassener Artikel der Gesetze von 1848. Warum wird die Steuer noch heute nach diesem Gesetze eingehoben? Warum sind also diese Artikel vollgiltig?

Wir wollen hiemit keine Apologie der 1848-Gesetze per Bausch und Bogen geben, und sind der Ansicht, dass aus denselben manche Artikel und Paragraphen scheiden müssen, wenn Ungarn mit dem Gesamtstaat nicht in ewigem Konflikt bleiben soll; es sind aber auch zeitgemässe Reformen in denselben enthalten, die werth sind, aus den Ruinen jener Zeit gerettet zu werden, die daher bloss darum, weil sie aus der Epoche 1848 stammen, durchgängig und ohne Weiteres für ungiltig erklären, unbedingt verdogmatisiren und über Bord werfen, so viel hiesse, als das Bad mit dem Kinde ausschütten.

Herr Dr. Lustkandl will ferner beweisen, dass das Erbrecht utriusque sexus domus Austriacae schon durch die Artikel 1, 2, 3, 1687 ausgesprochen worden sei, wenn dem aber so ist, warum war es doch nöthig, im Jahre 1723 auch eine pragmatische Sanction zu errichten? Wir möchten hierüber von Herrn Dr. Lustkandl weitere historisch-dogmatische Aufklärungen lesen. Herr Dr. Lustkandl hält endlich auch das Krönungs- oder Inaugural-Diplom künftighin für überflüssig. Doch wir halten uns bei diesem verunglückten Produkt nicht länger auf und schreiten zu unserer Aufgabe.

Die ungarische Vaterlandsliebe, so glänzend in den Kriegen bewährt, hat sich leider gerade in der Emporhebung des Landes, in der Vervollkommnung seiner Institutionen nie zu jenem gemeinsamen Kultus erhoben, welchen Grösse, Achtung und Zusammenhalt eines Volkes erzeugt. Der Ungar hat überhaupt von seinem organisatorischen und administrativen Talent selbst unter den einheimischen Königen wenig Beweise gegeben. Die Glanzepochen der Landesgeschichte gehören Kriegs-Unternehmungen an. Ein guter tapferer Soldat, aber kein Politiker. Man deklamirt gerne von Reformen, aber die Ein- und Ausführung derselben begegnet tausenderlei Rücksichten, und am Ende bleibt alles auf dem Papier. Wer wollte und könnte heut zu Tage noch mit dem Tripartitum Werböczy-anum auftreten, und wir haben bis jetzt kein anderes Gesetzbuch. Unsere Justizpflege steht noch immer dort, wo sie Werböczy und sein Gewährsmann Justinian hat stehen lassen. *) Das sogenannte Corpus juris ist ein

*) Schon Werböczy machte seinem Zeitalter den Vorwurf, dass es versäumte, ein ordentliches Buch der Gesetze zusammenzustellen. Wie vielmehr trifft dieser Vorwurf die nachfolgenden Jahrhunderte? Er sagt in der Vorrede zu seinem Tripar-

Chaos von Vorschriften und überdies auch durchgehends mangel- und lückenhaft. Eine unauthentische, erst im Jahre 1584 zu Stande gebrachte Privat-Kompilation von zerstreuten, giltigen und obsoleten Reichsdekreten und aus deren Fragmenten, nie revidirt, nie einer Prüfung oder Sichtung unterzogen, *) und dazu noch in einer todten Sprache.

Ungarn hatte überhaupt nicht das Glück, in der Durchbildung seines inneren organischen Lebens und seiner äusseren Macht und Bedeutung gleichmässig fortzuschreiten, und nur in wenigen Staaten ist der Höhepunkt politischen Anschens und nationaler innerer Ausbildung zu gleicher Zeit erreicht worden. Gewöhnlich eilt der eine dieser Momente dem andern voraus, und beide gerathen mit einander in Kampf, einer verschlingt den andern, und Ungarn hat denselben Prozess durchgemacht. Aber wo wären auch bei der Zerklüftung der Gesellschaft durch Verschiedenheit der Sprachen, Sitten und Rechte bei der damals alles verschlingenden Bedeutung des Adels die Kräfte hiezu zu finden gewesen?

Schon lange vor 1526 war in Europa nirgends mehr die politische Aufgabe der Zeit gewesen, die Erhaltung mittelalterlicher Zustände. Jede Partei und jede Regierung, welche sich darauf beschränkt, die Ueberlieferungen des mittelalterlichen Rechts zu vertheidigen, geht unerrettbar ihrem Untergang entgegen, sie muss untergehen, weil die Zeit in entgegengesetzter Richtung vorwärts schreitet. Die ungarische Bulla aurea und die Landes-Konstitution überhaupt hätte schon längst aus dem naiven Widerspruch unregelter Macht in die Harmonie eines Staatswesens hinübergeleitet werden sollen, welche die Freiheit mit der Ordnung zu verbinden weiss.

Dass alles dies während der staatlichen Selbständigkeit Ungarns nicht geschehen, wo es doch am leichtesten hätte geschehen können, müssen wir um so mehr bedauern, als es gewiss und unläugbar ist, dass die Ungarn im 14., 15. und 16. Jahrhundert nicht mehr die Ungarn waren, die mit Arpád eingewandert sind. Durch fremde und eigene Erfahrung belehrt, in die europäische Kultur eingeführt, deutscher Bildung nicht fremd, und dabei anerkannt tapfer, biedersinnig, aufrichtig und dabei kerngesund, ein solches Volk wäre unstreitig auch zur Besserung seiner Einrichtungen fähig gewesen.

titum : Rem his regionibus ad hunc usque diem inauditam et per tot seculorum lapsus magno dedecore, sed majori jactura neglectam aggredior, statuta scilicet et decreta ac leges et consuetudines regni hactenus divulsa, mutila, confusa et male cohaerentia in unum connectere ac conglutinare.

*) Kovachich sagt hierüber : (Vestigia Comit.) Quod novus aliquis Codex legum ultra opus tripartitum hodieum nunquam successerit, licet repetitis decretis adursus, mirum quidem haud est, sed illud mirari omnino subit, nullam decretorum comitalium collectionem autoritate publica ex originalibus adornatam esse, praeter eam, quam Mossoczius adjutore Telegdio fortasse non tam adornavit, quam typis imprimi curavit, cum tamen istud minimi laboris ac paucissimis difficultatibus obnoxium fuerit.

Canning sagte: Diejenigen, welche sich den Verbesserungen widersetzen, weil sie ihnen als gefährliche Neuerungen erscheinen, dürften zuletzt gezwungen werden Neuerungen anzunehmen, wenn sie keine Verbesserungen mehr sind.

Wir haben nie an einen politischen Messias geglaubt, sondern bauten und bauen stets auf die freie Entwicklung selbsteigener Kräfte. Regierungen und Völker haben ihre Zukunft nur von sich selbst zu erwarten. Zutrauen zu sich selbst ist der Grund allen Fortschrittes.

Ungarns Administration war seit dem Anfange seiner staatlichen Existenz autonom, und wenn auch bis in die jüngste Zeit mangelhaft, durch mittelalterliche Privilegien-Zuthaten gefälscht, war sie doch im Prinzip von der Gemeinde ausgehend mit dem Schlusspunkt im Landtage autonom. Die Autonomie ist allerdings eine schöne Sache, so lange sie nicht in Uebergriffe ausartet. Der grosse Vorzug derselben ist der, dass ihre Uebung manchen Paragraphen entbehrlich macht, und den gesunden Sinn des Volkes wie des Individuums für Selbsthilfe in allen Lagen entwickelt und weckt. Die Autonomie ist aber auch mit dem Uebel verbunden, bei Uebertreibungen mit dem *omnes imperare, nemo exequi* zu enden, wie dies bei unserer Komitatswirthschaft der Fall war. Die Komitate Ungarns waren bekanntlich das Land selbst, und die Tendenz derselben adelige Herrschaft, welche überall auf Hemmung und Beseitigung der Regierungsthätigkeit hinarbeitete, und in dem Theile mehr, als in dem Ganzen ihr Ziel zu finden hoffte.

Kaiser Josef II. schrieb noch im Jahr 1786 an den damaligen ungarischen Hofkanzler Grafen Pálffy Folgendes hierüber: „Alles was mit „*Nos Universitas* anfängt, in der Administration vorwärts und rückwärts „Hindernisse macht, muss bei sämtlichen Komitaten aufhören und ins „Künftige vermieden werden. Im Plural existiren nur *Nos Status Regni „Hungariae*, diese mit dem Könige in einem Landtag versammelt sagen „*statuimus*. Die Komitate sind aber Singularien, die jenem Plural platt- „terdings zu gehorchen haben.“

„Ein Komitat als Theil des Königreiches bekommt seine Richtung „lediglich vom Ganzen. Es wäre eine monströse Verfassung, wenn man „alle diese Theile, wie besondere Provinzen betrachten wollte, und über „die von der allgemeinen Gesetzgebung und Verfassung herrührenden „Befehle, die diesen Theilen mitgetheilt werden, von denselben noch Gut- „achten, Ueberlegungen, Repräsentationen und Sistirungen bei der Befol- „gung duldet. So müsste man eben so viele Mitregenten neben sich „haben.“

Diese Worte fanden in Ungarn keinen Anklang. Man pflegte auf solche Betrachtungen von jeher zu sagen: Die Gesetze zeigen es, wie ernergisch der Adel und Komitate sich für das Wohl des Landes stets bekümmerten. Nun vermögen Gesetze zwar viel, allein sie sind, beson-

ders wo man, wie in Ungarn, keine besondere Lust hatte, sie auch zu halten, nicht die einzige unwiderstehliche Kraft, welche Grosses und Dauerndes zu schaffen oder zu erhalten vermag. Je mehr Gesetze, desto weniger Achtung vor den Gesetzen. *Corrupta republica plurimae*. Ereignisse, geographische Lage, der grosse Genius, der unaufhaltsam und rastlos die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Auge behält, der nach dem vollbrachten Tagwerk zugleich die Bedürfnisse von Morgen regelt, und alle Lebenskeime des Volkes mit der elektrischen Kraft erwecken kann, die Gunst des Glückes endlich, das sind zur Hälfte jene Schwerter, welche neben den Gesetzen die Fesseln der nationalen Entwicklung zerhauen.

Unter den Eigenthümlichkeiten, welche Ungarn schon in den ersten Jahrhunderten zu einem Lande der Ausnahmen machten, gestalteten sich auch seine inneren Einrichtungen ganz eigenthümlich. Eigenthümlich war es unter Andern, dass man sich in Ungarn vom Anfang der Monarchie an bis 1844 herauf zur Vermittelung des nationalen Zusammenhalts einer toten Sprache, der lateinischen, bediente. Alle Gesetze, alle Privilegien Ungarns sind in dieser, dem grössten Theile der Landeseinwohner unzugänglichen Sprache verfasst. *) In der Administration, auf den Landtagen, bei den Gerichten bis zum letzten Herrenstuhl deliberirte, plaidoyirte und debattirte man lateinisch, woraus dann ein Latein, das sogenannte Küchenlatein entstand, vor welchem jeden Römer ein horror überfallen hätte. Wir finden in einem königlichen Decret „*Cum majori apparatu quo potestis, praesertim cum Puskariis.*“**) Werböczy entschuldigte dieses Latein mit den Worten: *Constat nostros Pannonos diligentius arma et ea queis sine nec potuere seri, nec surgere messes, manibus quam Ciceronis, Livii, Sallustii aut Auli Gellii volumina tractasse.****) Während aber hiedurch die klassische Römersprache förmlich barbarisirt wurde, verhinderte man auch die Ausbildung der Nationalsprache. Die Nation hatte keine Literatur. Die Laien konnten in Ungarn überhaupt bis zum 16. Jahrhundert weder lesen noch schreiben. Das war das Geschäft des Klerus. Während italienische Baumeister die Prachtbauten von Ofen, Stuhlweissenburg, Vissegrad aufführten, berühmte Italiener und Deutsche an der Hochschule zu Pressburg lehrten, 32 Schreiber die Meisterwerke Griechenlands und Roms für die Bibliothek Mathias Corv. kopirten, die in 50000 Bänden die Weltliteratur enthielt, in Ofen eine gelehrte Gesellschaft, eine deutsche Buchdruckerei in seinem Sinne thätig waren, Janus Pannonius zierliche lateinische Verse schrieb; konnten die Grossen des Reiches nicht einmal lesen, und die Sitten des Volkes waren die der gol-

*) *Unicum diploma regium*, sagt Schwartner (*introductio in rem diplomaticam aevi intermedii, praecipue hungaricam*), *hungarice conscriptum est, quo Josephus II. anno 1789. 18. Decembris Hungaris comitia proxime indicenda pollicitus est.*

**) *Mandatum Wladislai II. Regis Civitati Bartfa sonans de 1491.*

***) *Conclus. Op. Tripart.*

denen Horde. Die sparsamen Kroniken aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert wurden in Klöstern und lateinisch geschrieben. Werböczy selbst, ein Radikal-Ungar, gab sein Tripartitum lateinisch heraus, so wurde die ungarische Sprache auf einzelne Landestheile beschränkt und lange Zeit unfähig gemacht, sich zur Repräsentantin einer herrschenden Nationalität emporzuheben und die Geister zu überzeugen, dass sie einst jene Stufe erreichen könne, wo sie als Oriflamme einer frischen Nation, als Spenderin geistiger Früchte, als Symbol nationaler Existenz im Staatsleben tiefe Wurzeln schlagen, und die Anforderungen des Gesetzgebers, Beamten, Schriftstellers, Gelehrten und Geschäftsmannes befriedigen werde.

Es ist allerdings wahr, dass die lateinische Sprache auch in andern Ländern Europas um diese Zeit als die einzige diplomatische Sprache gebraucht wurde, allein mit der Reformation hörte sie auch auf diese Rolle zu spielen, man reklamierte die Landessprache selbst im Kirchendienste und gab ihr in Allem den Vorzug.

Zu den Gründen einer vaterländischen nationalen Gesetzgebung kommt auch das Erforderniss, dass das Gesetz Jedermann zugänglich gemacht werde. Ein Gesetzbuch ist schlechthin zu verwerfen, und wäre es auch das beste der Welt, wenn es in fremder Sprache abgefasst ist. Der Gesetzgeber, welcher sein Gesetz in einer fremden Sprache gibt, gleicht Dionys dem Tyrannen, der das Gesetz so hoch aufhängen liess, dass es kein Bürger lesen konnte. Alle Gesetzgebungen machen die Kenntniss der Gesetze den Unterthanen zur Pflicht, und dieser Verbindlichkeit wird doch wohl sicherlich das Recht entsprechen, selbst einen Blick in die Gesetze thun dürfen. Mit diesem angeborenen Rechte aller Staatsunterthanen stand aber ein lateinisch gegebenes Gesetzbuch in einem grellen Widerspruche. Das Recht selbst in einer fremden, und überdies ausgestorbenen Sprache niedergeschrieben, und das Ganze auf eine Weise durcheinander geworfen, dass darin eine Rathserholung für den Nichtrechtsgelehrten schlechthin unmöglich und selbst für die meisten Männer vom Fache regelmässig unausführbar war, konnte unmöglich geeignet sein den Staatsbürgern Aufklärung zu geben.

Welche Ansichten man also immerhin über die Natur der Gesetze, ihre Entwicklung und Fortbildung haben mag, darüber kann kein begründeter Zweifel stattfinden, dass die Gesetze eines Staates in der Sprache dieses Staates niedergeschrieben sein, und die Gesetzbücher die Bestimmung haben müssen, den Rechtsstoff klar, bündig und geordnet wieder zu geben, auf dass die Gesetze den Staatsunterthanen zugänglich sein können, und so ein Recht erfüllt werde, welches zu den unveräusserlichen eines jeden Staatsbürgers gehört.

Es ist eine seltene, aber wahre Bemerkung in dieser Hinsicht, dass in Ungarn selbst die höheren gelehrten Schulen den Namen der lateini-

schen führten. Latein wurde gelehrt und wieder Latein, und nichts als Latein. Man sollte da glauben, dass da lauter Cicerone erzogen worden. Und doch haben diese Schulen wenig zu Tage gefördert, sie waren meist nur Garküchen einer anrühigen Latinität, wie sie nach dem Absterben der polnischen Republik nur noch in Ungarn kursirend angetroffen ward.

Ganz eigenthümlich war es ferner in der ungarischen Landesadministration, dass man dem Usus und Consuetudo nebst den ausdrücklichen Gesetzen auch gesetzliche Kraft und Giltigkeit zuschrieb, *) und wenn dieser Usus mit den Gesetzen in Widerspruch gerathen ist, was natürlich bei uns nur zu oft der Fall war, in demselben gegen die Gesetze sogar eine de- und abrogatorische Kraft fand, somit den Usus über die Gesetze stellte. **) Was für eine Wirkung konnten wohl die Gesetze bei solcher Einrichtung haben, und welche Justizpflege konnte in einem Lande gehandhabt werden, wo man sich gegen die Gesetze auf den Usus berufen, oder gar, da keine geschriebenen Gesetze vorhanden waren, alles nach dem Usus entscheiden zu können glaubte?

Am besten charakterisirten diese Justizpflege des Königs Wladislaw II. Worte. ***)

Bei bestehenden und ausdrücklichen Gesetzen ist aber der Usus

*) Consuetudo est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur. Nec differt scriptura, an ratione consistat. Werb. Trip. Prol. titt. 11.

**) Consuetudo habet virtutem derogatoriam, quia derogat legi, quando est contra legem. Werb. Trip. Prol. titt. 11. §. 4.

***) In dem Decret, mit welchem Werböczy beauftragt wurde, die Leges et Consuetudines Regni zu sammeln, sagte Wladislaw II.: Licet et antea non defuerint quaedam jura regni, quae quia nulla scriptura continebantur, consuetudines potius appellari poterant.

Verum quia et ex hujusmodi constitutionum a nobis editarum et illorum jurium regni diversa interpretatione magna plerumque oriebantur incommoda, aliis alio, prout cuique libitum erat, sensum et interpretationem earum trahentibus, sed et inter ipsos etiam iudices et jurium regni consultissimos magna interdum super hujusmodi legum et consuetudinum et constitutionum interpretatione contentio oriretur, ut quandoque hi, qui plus viribus, potentiae, quam legibus et justitiae fiderent, tribunal judicum magno asseclarum agmine aggressi, quod ratione et legibus nequirent, clamore et multitudine obtinere contenderent, et qui jure inferiores essent, vincere tamen non jure, sed tumultu ac multitudine niterentur.

Neque vero iudicum et magistrorum protonotariorum jura regni allegantium autoritas apud illos valebat. Cum enim jura ipsa nulla scripturae firmitate fulcirentur, quidquid legum vel consuetudinum in medium proferebatur, id illi vel in contrariam sententiam trahentes, vel aliter ab aliis iudicibus et aliis judiciis tractum atque intellectum asserentes omnes judicandi rationes turpissime confundebant.

Cum autem his et ejus generis erroribus plena ac referta essent omnia et hujusmodi constitutionum et regni consuetudinum tam varia et multiplici interpretatione tam lata calumniatoribus pateret via, animique tam judicantium, quam eorum, de quorum causis agerent, in tantis tenebris versarentur, Nos curam colligendi etc. etc. Werb. Trip. Approb.

contrarius eine offenbare Nichtbeobachtung derselben, und nichts ist schädlicher für das Ansehen der Gesetze, als die Meinung, dass der Nichtgebrauch Gesetze aufhebe. Könnte ein Gesetz durch Nichtbeobachtung abgeschafft werden, so läge die Kraft derselben ganz und einzig in dem Willen desjenigen, der dadurch verbunden werden soll. Die Nichtbeobachtung des Gesetzes ist immer eine Folge des Ungehorsams. Kann aber Ungehorsam Gesetze aufheben? Wäre ein Gesetz mit den Umständen nicht übereinstimmend, so fordert das Ansehen der Gesetzgebung selbe nicht durch Nachsicht ausser Kraft kommen zu lassen, sondern ausdrücklich aufzuheben. Dadurch wird sie dem schädlichen Vorurtheile vorbeugen, als hätte sie stillschweigend die Aufhebung des Gesetzes bewilligt, dessen Nichtbeobachtung ohne Ahndung geblieben ist. Das Gesetz redet öffentlich und ausdrücklich, wie kann also dabei auf ein Still-schweigen geschlossen werden? So lange die öffentliche Verwaltung nicht widerruft, spricht sie immer laut.

Wir Ungarn sind sehr geneigt, die Mängel und Gebrechen unserer alten Institutionen bei all' ihren traurigen Folgen, statt sie zur Warnung dienen zu lassen, auf die breiten Schultern damaliger Zeiten zu laden, um die Menschen zu entschuldigen. Die leichteste Art, über seine politischen Omissions-Sünden sich zu beruhigen. Allein mit solchem Trost kommt man nicht weiter. Dies ist, was wir allen Jenen nicht oft genug zurufen können, die befähigt und berufen sind, in Staatssachen mitzusprechen und zu entscheiden.

Es gehört zum Ganzen, bei dieser Gelegenheit auch auf die Stufe der Kultur, auf welcher Kunst und Wissenschaft in dem selbständigen ungarischen Staat stand, wie auch auf den Stand der Industrie, des Handels und der Gewerbe einen flüchtigen Blick zu werfen. Die sind alle wesentliche Faktoren der Nationalbildung und staatlichen Entwicklung.

Vor dem Jahre 1790 weiss man eigentlich von einer ungarischen Literatur wenig oder gar nichts. *) Es mussten die Josephinischen Germanisirungs-Versuche erst die Liebe zu unserer Muttersprache in uns wecken. Alles wurde im Latein geschrieben. Von einer ungarischen Kunst hat man aber ebenso wenig etwas gehört, als von der Industrie. Diese war ganz in den Händen der deutschen Hospites. In einem Lande wie Ungarn, in welchem der Ackerbau und die Viehzucht die Haupt- und

*) Georg Fejér sagt: (Codex diplomaticus eccl. et civ. Regni Hung. Budae 1829.) *Gentiles nostros nullum umquam regnum scientiis et artibus, sua cultura superius subjugasse, Hungariamque tum Solimanni subivisse jugum, quum scientiae et artes Constantinopoli magis quam Budae effloruerant, nemo sane inficiabitur.* Die Völker müssen erfahren, dass es ihr Interesse ist, Wissenschaft zu kultiviren, und dass die erste Forschung nie von der Glückseligkeit des Menschengeschlechts getrennt werden kann. Nur auf den Genuss der unreifen Frucht vom Baume der Erkenntniss folgt Unzufriedenheit und Seelenleiden. *Experimentum hoc Hungari malo suo capere per-tinaciter noluerunt.*

Liebblingsbeschäftigung der meisten Menschen sind, wo die Bürger- und Handwerkerklasse klein, und die Zahl der Städte und ihre Bevölkerung schwach und gering ist, wo es überhaupt an Anlage und Aufmunterung stets fehlte, da konnten Fabriken und Manufakturen von keinem Belange sein. Auch hat man in der Weltstatistik von ungarischen Fabrikaten noch nichts gehört, und der Reichthum des ungarischen geistlichen und weltlichen Adels ist nicht abgeleitet aus den Werkstätten der Kunst, sondern aus den drei Reichen der Natur.

Auch im Welthandel hat Ungarn in keinem Zeitalter figurirt. Zufrieden mit dem, was der väterliche Acker und Weinberg grösstentheils ohne viele Mühe von selbst hergab, und leidenschaftlich an den Boden gefesselt, lebte der Ungar um den Herd seiner Väter ruhig. Die schwache Bevölkerung des Landes, und jene unpolitische Genügsamkeit waren auch Ursache, dass in Ungarn im Mittelalter die Grundstücke fast gar keinen Werth hatten. Ueber Staatswirthschaft und Nationalreichthum, den Handel und dessen Richtung dachte Niemand nach, und die wenigen Spuren von alten Handelsgesetzen im Corpus Juris zeigen offenbar, wie wenig der Ungar sich darauf verstand, durch Verkehr mit seinen Nachbarn reich zu werden. Wie zurückschreckend musste nicht für Ausländer der Unfug der damaligen Stappelstädte sein, und wie beleidigend für Polen und Venedig, die doch die ersten besten Abnehmer ungarischer Naturprodukte waren, als man ihre Bürger durch ausdrückliche Gesetze vom ungarischen Indigenat ausschloss.

Mit dem inländischen Handel sah es auch nicht viel besser aus. Auffallend war beim inländischen Handel Ungarns von jeher die Menge der Kauf- und Handelsleute, der Krämer und Höcker, Hausirer, und die grosse Zahl der Jahrmärkte. Der inländische Handel war und ist noch jetzt in den Händen der Deutschen, Griechen, Armenier und Juden. Diese letzteren strebten nach allen Zweigen des kleinen und grossen Handels und streben auch jetzt.

Die ungarische Konstitution.

Die ungarische Konstitution ist nicht durch Annahme gewisser im Voraus entworfener und festgesetzter Staatsgrundgesetze entstanden, und in ihre jetzige Form gebracht, sondern allmähig durch eine Reihe von Jahrhunderten, durch günstige und widrige Umstände das geworden, was sie heute ist. „*Nostra respublica non unius est ingenio sed multorum, nec una hominis vita, sed aliquot constituta seculis et aetatibus.*“ *)

In den Verfassungen helfen keine Grundsätze etwas, sondern nur

*) Cicero de republ.

ein in langer Erfahrung gesammeltes Gefühl des Rathsamem und Guten. Nirgends zeigt die Geschichte eine Staatsverfassung, die man für ein reines Werk der Vernunft, ja nur für den Beschluss einer allgemeinen freien Berathschlagung halten könnte. Darum ist aber auch jede Konstitution von Zeit zu Zeit der Reform bedürftig. Der Stand der Dinge, die Aufklärung des Volkes, der Geist der Zeit und alles in der Welt unterliegt der Bewegung. Allein nur mit der grössten Behutsamkeit darf eine Veränderung der Konstitution stattfinden. Wenn das Wohl des Vaterlandes, die allgemeine Stimme und die öffentliche Meinung eine Abänderung fordert, dann ist es Zeit, sie vorzunehmen. Jene Regierungsform wird stets die beste sein, welche dem Geist und den Verhältnissen der Nation und insbesondere der Kulturstufe, worauf sie steht, am besten entspricht. Der Beruf einer weisen Regierung und die Aufgabe einer guten Staatsverfassung besteht eben darin, den rechten Zeitpunkt zu finden, wo das Bedürfniss nach Entwicklung und Aenderung des Bestehenden tief genug eingedrungen und allgemein geworden ist, um ein Nachgeben oder Entgegenkommen nothwendig zu machen. Gewaltsame Reformen, zumal wenn sie plötzlich ins Werk gesetzt überraschend auf das Volk wirken, können sehr leicht eine schiefe Richtung nehmen *) und unabsehbare Uebel im Gefolge haben, deren grösstes eine allgemeine Auflösung wäre. Ueberhaupt ändere man aber nie um der blossen Theorie Willen. Mancher Mensch lebt mit seinem Höcker achtzig, neunzig Jahre lang, auch noch länger; die Operation würde ihm das Leben kosten.

Eine gute Konstitution muss sich selbst garantiren. Der beste und sicherste Schutz der Verfassungen liegt aber vor Allem in der richtigen Würdigung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen König und Volk. So wie der Mensch aus Leib und Seele besteht, die nur durch ihre Verbindung und Vereinigung ihren Werth und ihre Bedeutung erfüllen; ebenso wird erst aus König und Volk ein Grosses, Ganzes, die Monarchie. In dieser Vereinigung liegt die beste, ehrenhafteste Bürgerschaft.

Da die Ungarn das Land mit Waffen gewannen und als Sieger die Herrschaft über die Besiegten führten, so trat der Schwerpunkt ihrer Verfassung nothwendigerweise in die Aristokratie, wie sich auch sonst die Elemente mischen mochten. In Folge dessen ist in Ungarn auch das Regieren aristokratisch geworden. Dies ist auch in England ein aristokratisches Geschäft, allein die englische Aristokratie ist von der ungarischen von Grund aus verschieden, sie besteht nicht blos in dem Adel.

In England steht die Geburtsaristokratie hauptsächlich auf Grundeigenthum gestützt im Vordergrund, an ihrer Seite hebt sich die auf Handel und Industrie gegründete Aristokratie, geht aber, so viel die Einzelnen anbelangt, in die Grund- und Geburtsaristokratie über. Die englische Verfas-

*) Wie im J. 1848.

sung besitzt mancherlei Mittel, durch welche sie das politische Uebergewicht der Aristokratien mit dem allgemeinem Volksleben zu versöhnen, und jeden Druck desselben zu mildern im Stande ist. Diese Aristokratien stehen überdies unter Einflüssen, die man demokratische nennen könnte. Es wirken auf sie das allgemeine Leben, der Charakter der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, die Presse und die Wahlen, und durch letztere namentlich das allgemeine Volk, wenn gleich auch hier unter aristokratischer Führung.

Auch das Unterhaus ist in England eine aristokratische Gewalt, nicht in Folge des Wahl-Census, sondern in Folge der innigen Verbindung des aristokratischen Elements mit dem ganzen englischen Volksleben. Das aristokratische Regime ist ein Hauptschlüssel und eine Grundbedingung der englischen Verfassung. Nun ist es wohl jedes einseitige Vorherrschen einer einzelnen Gattung der Aristokratie von der Gefahr begleitet, dass sie den Zweck des Staates dem des Standes unterordnet, und das ist auch in England nicht ausgeblieben, wenn gleich die englische Aristokratie frühzeitig genug die Lehre Montesquieu's, der aller Aristokratie den Grundsatz der Mässigung empfahl, verstanden, und dem zufolge sich auch frühzeitig noble und grossartig gezeigt hat, und ihren staatsmännischen und patriotischen Sinn unter dem Einfluss des Königthums von Oben, des Volksgeistes von Unten, und ihres eigenen durch alte Erfahrungsgrundsätze und Verhältnisse genährten Standessinnes in unseren Tagen immer glänzender entfaltet. Das System hat allerdings auch seine Schattenseiten, allein diese sind in England durch die eigenthümlichen Verhältnisse so gemildert, dass sie bei dem fortschreitenden sittlichen Geist des englischen Staatslebens ganz verschwinden oder wenigstens minder fühlbar werden.

Die englische Aristokratie ruht nicht auf einer Klasse von Menschen, die etwas Appartes von den übrigen Gliedern des Volkes haben wollen und hartnäckig auf persönlichen Vorrechten bestehen, welche das Blut fortpflanzt, die aber ohne Einfluss auf die Geschäfte und die Entwicklung des Staates sind, sie beruht vielmehr auf dem Wesen des Staates selbst, sie ist Geist und Leben vom Volke, ein Prinzip, das mehr oder minder jeder Engländer mittragen hilft, und das nicht auf modriger Ahnengruft, sondern in den vorragenden Staatsmännern, die der Geburt nach jedem Stande angehören, immer von neuem zu Fleisch und Blut wird. Die englische Aristokratie unterscheidet sich eben dadurch von dem Adel des Festlandes, dass sie im Staatsorganismus wurzelnd ihr natürliches Band mit dem Volksleben nicht hat zerreißen, und sich von keiner andern Potenz, weder der königlichen noch der demokratischen, hat zur Seite werfen oder vereinzeln lassen, dass sie vielmehr auf beide im Staate organisirt, der Demokratie eben sowohl ihr Gepräge aufdrückt, als sie von ihr mit ihre Gestaltung empfangen hat. Sie lebt in allen Ständen,

treibt Säfte in die Stämme selbst und entfaltet sich mit jedem Zweige. Im Volke wurzelnd saugt sie fortwährend neue und beste Lebenskräfte aus ihm auf, und gibt ihm ihre Glieder wieder zurück. Die Vertreter ihres Prinzips erwachsen ihr aus allen Volksklassen und haben nicht nach Ahnenzahl, sondern nach persönlichem Werth und Verdienst Bedeutung.

Die Aristokratie eignet sich mehr zu einem erhaltenden, als einem allein oder vorherrschenden Element.

Das Recht, an der Regierung und Gesetzgebung Theil zu nehmen, ist in Ungarn ein anerkanntes konstitutionelles Recht des Landes. Es gründet sich auf den Arpád'schen Urvertrag, *) auf eine fortwährende Ausübung und auf das ausdrückliche Gesetz 1791, 12 **). Seit 1298 bis 1526 wurden die Reichstage ***) in Ungarn meistens unter freiem Himmel, auf dem Felde Rákos bei Pesth gehalten. ****)

Auch die Form der National-Repräsentation hatte sich nur allmählig mehr nach zufälligen Umständen, nach dieses oder jenes Standes besonderen Absichten, oder nach allgemeinen Bedürfnissen, als nach staatsrechtlichen Begriffen und Grundsätzen entwickelt, und auffallend ist auch hiebei der Umstand, dass man bei allen Anomalien, die sich in den Verhandlungen offenbarten, nie daran ging, den Reichstag besser zu organisiren. Selbst die wesentliche Frage, wer für Reichsstände zu halten sind, wurde erst im J. 1608 unter Mathias II. entschieden; erst gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurde an eine zweck- und ordnungsmässige Einrichtung des Reichstags gedacht. Eine reichsständische Deputation erhielt durch den Artikel 67, 1791 den Auftrag, eine verbesserte Organisation des Reichstags zu entwerfen. Der Entwurf war fertig, aber geprüft und vom Könige bestätigt wurde er noch nicht. †)

*) Siehe Seite 4 in der Note §. 3.

**) *Leges ferendi, abrogandi, interpretandi potestatem in regno hoc Hungariae partibusque adnexis legitime coronato principi et statibus ac ordinibus regni ad comitia confluentibus communem esse, nec extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacr. ultro ac sponte agnoscit. Corp. Jur. Hung.*

***) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Wiener Staatsmänner sogar bezweifelt, ob die Legislative in Ungarn ein Reichstag genannt werden könne. Sie wollten nur von einem Landtag hören.

****) Der damalige päpstliche Gesandte in Ungarn, de Borgio, schrieb von dem Rákoser Reichstag im J. 1523: *Comitia constabant congregatione circiter septem millium equitum levis armaturae, et his adnumeratis iis, qui ad regem et proceres pertinebant, poterant facile universim aequare numerum decem millium armatorum secundum patriae morem. Sua Majestas excepta fuit cum obedientia et bono animo eique dictum fuit, hanc non esse quartam partem nobilitatis.*

†) Daher die ungünstigen Urtheile über Ungarn. Spittler (Geschichte der europäischen Staaten) sagte: bei einigen Reichen möchte man fast behaupten, sie haben noch keine Verfassung, und ihre ständische Organisation treibe sich in solchen Unformen herum, dass die kundigsten Publizisten des Landes nicht einmal im Stande sind zu sagen, wie die Stimmen auf dem Reichstage gezählt werden müssen.

Viele Anträge der Könige und Verhandlungen der Stände bewiesen, theils dass beide über des Reichstags Bestimmung, Machtumfang und die Grenzen seiner Befugnisse noch im Dunkeln schwebten, theils dass den Verwaltungsbehörden, auf zufällige Anlässe nicht nach durchgedachten Entwürfen eingerichtet, noch vieles fehlte, um in ordentlichem Geschäftsgange die Bedürfnisse des Gemeinwesens zu befriedigen. Bei allem Streben nach Eigenmacht und Willkür brachten dennoch die Könige, mit dem Wesen und der Richtung der vollziehenden Staatsgewalt unbekannt, manches zur Erkenntniss der Reichsversammlung, worüber sie selbst schon ohne weitere Anfrage zu verfügen berechtigt waren, und zu oft entschieden die Stände, die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt verkennd, über Angelegenheiten, zu deren Verhandlung der Mehrheit unter ihnen die erforderliche Einsicht mangelte, und deren Entscheidung den ordentlichen Gerichtshöfen ausschliesslich gebührte. Daher kam, dass die meisten Reichstage als gesetzgebende und vollziehende, richtende und vermittelnde, staatswirthschaftliche und polizeiliche Behörden zugleich sich darstellten, daher erscheinen die von ihnen ausgegangenen Reichsdekrete als verworrene Mischung von konstitutionellen und bürgerlichen Gesetzen, allgemeinen Verordnungen und besonderen Verhaltensregeln, Vorstellungen und Verfügungen, Beschwerden der Reichsgesamtheit und Klagen der Einzelnen.

So lange der Könige monarchische Gewalt mit der Macht des Adels noch in keinen Widerspruch gerieth, ging wohl auf den ungarischen Reichstagen Alles gut, aber seit Andreas II. arbeiteten die Reichstage immer offener und bestimmter zur Beschränkung der vollziehenden Gewalt hin, und am Ende entstand selbst unter den Ständen desselben Reichstags Zwietracht, Hass und Streit.

Schon unter den Königen Stephan V. und Ladislav IV. errangen die mächtigeren Reichsbarone und Landherren ein niederdrückendes Uebergewicht über den Komitatsadel. Die zwei oder drei Abgeordneten aus jeder Gespanschaft wurden auf den Landtagen entweder überstimmt, oder von dem überwiegenden Ansehen der Grossen im Schweigen erhalten. Darum strebte der niedere Adel nach dem Rechte, Mann für Mann den Landtagen beizuwohnen, und er erlangte es auch unter Andreas III. so vollständig, dass er die Reichsbarone vom Landtage sogar für ausgeschlossen erklären konnte. *Exclusis quibuscumque baronibus, prout moris est*, wird im I. Decr. des Königs Andreas III. Cap. I. praefat. gesagt. Nur auf den Landtagen konnte sich der Aristokratismus zu der Kraft verstärken, welche ihm nöthig war, um gegen der Oligarchen Emporstreben sich selber und auch das Königthum zu retten, darum waren auch diese Versammlungen stets in hohem Ansehen bei ihm. Die Landtage erhoben sich in dem Verhältnisse, in welchem unter oligarchischer Opposition des

Königthums Macht sank, für König und Volk zu immer grösserer Wichtigkeit.

Der ungarische Reichstag hat ausser der Gesetzgebung mehrere Hauptgegenstände, deren Erledigung zur wesentlichen Aufgabe desselben gehört, daher ohne Reichstag als ungiltig betrachtet wird.

Diese Gegenstände sind:

1. die legale Krönung des neuen legitimen Königs,
2. die Wahl des Palatins und der Kronhüter,
3. das Kontributions- und Subsidienwesen,
4. die Rekrutenaushebung und die allgemeine Insurrektion des Adels,
5. die Inartikulirung der Freistädte,
6. die Verleihung des ungarischen Indigenats.

Das Steuerwesen scheint gegenwärtig einer Frage zu unterliegen, es steht mit dem Eintritt Ungarns in den österreichischen Reichsrath in enger Verbindung. Steuer und Gaben wurden und werden in allen konstitutionellen Staaten Europa's nur auf Landtagen bewilligt. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts versuchte wohl schon Mathias Corvin sich von diesem unliebsamen Zwange frei zu machen, aber hart musste dafür schon sein nächster ihm an Energie ungleicher Nachfolger büssen.

Die Ungarn halten die Landtage für die erste Schutzwehr ihrer Volksthümlichkeit, für den Grundstein ihrer Verfassung, ihrer Rechte und Freiheiten. Ohne Reichstag ist Ungarn ein todter Staat, in dessen einzelnen Theilen zwar einiges Leben herrschen kann, das jedoch auf den Kreis lokaler Verhältnisse beschränkt ist, und ohne den Reichstag keinen entscheidenden Einfluss auf die höheren Interessen des Gesamtlandes besitzt.

Ohne Gesetze und Reichstage ist in Ungarn keine Monarchie, keine Regierung denkbar.

Ein Reichstag ist übrigens ein langer Tag, und hat, wie die Schrift sagt, seine eigene Plage.

Hiermit schliessen wir den Abschnitt über das staatlich selbständige Ungarn der ersten Jahrhunderte der Monarchie. Unsere Landsleute werden in dieser Darstellung manche unangenehme Wahrheiten finden, allein wir hielten uns an Thatsachen und streng an das, was nicht im Mondscheine, sondern im Strahl der Mittagssonne liegt. Es wäre uns wohlher, wenn wir Vieles nicht sagen müssten, was wir sagen,*) aber bei keiner unserer Darstellungen wird man Motive oder Reflexionen auf unlauterem Grunde finden. Die aufrichtige Wahrheit bringt den Staaten und Völkern keine Gefahr. Ein Werk, das bestimmt ist, die staatsrechtlichen Verhältnisse zwei über 300 Jahre in engerem Verbande mit einander stehenden Länder zu besprechen, muss sich, wenn es einigen Werth haben soll, freimüthig

*) Vellem quidem vobis placere Quirites, sed malo vos salvos esse. Cicero.

über Zustände und Prinzipien, die gegenseitig befolgte Politik äussern. Wir haben bei dieser literarischen Pilgerfahrt die Tummelplätze und Hinterhalte der Parteien zu vermeiden gesucht, und unsere Wahrheitsliebe wird sich auch im nächsten Abschnitt, wo von Oesterreich die Rede sein wird, freimüthig erweisen. Wir leben in Zeiten, wo die wahre Lage der Verhältnisse nicht mehr zu vertuschen ist, wo sich das durch Schmeichelei verwöhnte Gehör gewöhnen muss auch Wahrheiten zu vernehmen.

Wir übergeben also diese Zeilen allen denen, welchen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, und welche fähig sind die Wahrheit anzuhören, und setzen nur das Eine voraus, dass der, der sie liest, mit dem geschichtlichen Material, das er besitzt, es sei klein oder gross, geistig gewirthschaftet, und mit der politischen Anschauung, die ihm eigen ist, sie sei eng oder weit, in Gedanken geschaltet hat. Die Leichen in der Geschichte werden ja nicht begraben, und wenn sie auch nicht mehr sprechen, so sprechen doch ihre Thaten.

Sich selbst kennen ist bei den Völkern, wie bei den Einzelnen von Alters her die erste Bedingniss des Lebens gewesen, und könnten wir heute ein delphisches Orakel um das Eine befragen, was uns Noth thut, der alte Spruch der griechischen Weisen würde vielleicht auch uns Ungarn zur Antwort gegeben. Ein fliegender Euthusiasmus ist nie mächtig genug, um in der grossen Probe der Zeit und That zu bestehen. Die Geschichte mag zuerst uns zeigen, was die Reflexion aus der Vergangenheit sich Tröstliches für die Gegenwart und Zukunft zu holen vermag.

Ungarn im Staatsverband mit Oesterreich.

1526 — for ever!

Mit dem Jahre 1526 beginnt die österreichische Regentenperiode in Ungarn, an deren Spitze Ferdinand I. steht. Als Ferdinand I. den ungarischen Thron bestieg, musste Ungarn wieder erobert werden, er musste gegen die Türken und den Gegenkönig Zápolya kämpfen, der Pforte Tribut zahlen und Zápolya am Ende anerkennen. Das gesunkene Königthum musste überdies emporgehoben und den Annassungen der Oligarchen ein fester Damm entgegengesetzt werden. Dies forderte selbst des ungarischen Volksvereins Wohlfahrt und Sicherheit, und unstreitig schwebte dieses Ziel auch Ferdinand I. vor den Augen. Allein nebst den Wechselfällen des Krieges begann unter ihm auch die zerstörende Gewalt der Faktionen ihr böses Spiel, Parteien entzündeten den Bürgerkrieg im Lande, welcher mit kürzeren oder längeren Zwischenräumen des Friedens fast zwei hundert Jahre lang dauerte und erst fünf Jahre vor Maria Theresia's Geburt endete.

Ferdinand I. war ein Wahlkönig, er nannte sich in seinen Diplomen selber einen solchen,*) er bestätigte die Andreas'sche Bulla aurea nach ihrem vollen Inhalt urkundlich und eidlich. Bei seiner Wahl wurde ihm Ungarn als ein unabhängiges, noch immer selbständiges Land mit bestimmten Kapitulationspunkten übergeben.

Dies hat er selbst bestätigt mit folgenden Worten: „Wollen auch „zu khonfftiger Zeit hungerische Sprach und Nacion so sie gegen cristenliche gemeine wol verdint hat, hanthaben, und in hungerische haendl „und rattflege leuth andern Nacion nit zuziehen.“ Allein das Verhältniss, welches die Stellung Ungarns für sich und den Erbstaaten gegenüber bei der Thronbesteigung Ferdinands I. bezeichnete, wurde unter den Kriegen und inneren Parteikämpfen bald nach der Besitznahme des Thrones aus jenen Fugen gedrängt, in welchem die ursprüngliche Absicht des Anschlusses den ungarischen Staat nach beiderseitiger Uibereinkunft befestigt wissen wollte. Denn was dem Könige anfänglich nur die Vorsicht für besondere Verhältnisse angerathen hatte, wurde bald seinen Nachfolgern bleibende Massregel.

Ferdinand I. konnte unter den damaligen inneren und äusseren Verhältnissen Ungarns keine andere Politik befolgen, als er eben befolgte. Er hatte gleich nach seiner Krönung die Erfahrung gemacht, dass Prälaten und Magnaten mit ihrer Treue nur Handel treiben, und abwechselnd jener Partei dienten, von welcher sie für sich grössere Vortheile hofften. Die hergebrachte Verkenning der Nothwendigkeit, den Urvertrag nach den Grundsätzen des europäischen Staatsrechts zu erklären und zu verstehen, die alte Unbekantschaft mit den nothwendigen Bedingungen einer sozialrechtlichen Standschaft, mit dem Wesen aller Gesetzgebung, mit den Befugnissen und dem unerlässlichen Umfange der vollziehenden Gewalt gerieth hiebei schon unter den nächsten Nachfolgern Ferdinands I. natürlicherweise mit dem Hinstreben zu unumschränkter Gewalt und den Machtschritten in manchen harten Kampf, der von Seite des Landes nur Widerstand, immerwährende Klagen, Reklamationen und grössere Wachsamkeit auf die Aufrechthaltung der Verfassung wach rief, und bei diesem Kampfe konnte wohl nicht unterbleiben, dass Misstrauen sich gegenseitig eingenistet, und die verfassungsmässige Freiheit von der einen Partei wirklich verletzt, von der andern aber die rechtmässige Gewalt ungeziemend beschränkt wurde.

Von Ferdinand I. stehen zwanzig Reichsdekrete in dem ungarischen Corpus Juris, welche von eben so vielen Reichstagen unter ihm zeugen.

*) Ad perpetuam rei memoriam praesentibus volumus pervenire, quod cum his diebus nos ex Dei clementia unanimi consensu ac paribus suffragiis Dominorum praelatorum, baronum regnique procerum in regem Hungariae electi et sacra corona insigniti fuissetus etc. Dipl. Ferd. I. Civitati Budensi de 1528.

Ausser den Reichstagen berief aber Ferdinand I. die ungarischen Stände auch zu besonderen Konsultationen zu sich, welche Berathungen über ungarische Angelegenheiten, *Concursus Regni* auch nach ihm öfter stattfanden. Und alles dies spricht unstreitig dafür, das Ferdinands I. Sorge dahin ging, das Land zu ordnen.

Gleich in seinem ersten Decret von 1527. Art. 3. wurde angeordnet, dass die Reichsdekrete gesammelt werden sollen. Dass diess doch nicht geschehen, beweist die Wiederholung desselben Gesetzartikels, *Decr. XIX. Art. 30. Ut leges et jura regni propter non paucos in illis abusus per idoneas personas revideantur*; und unter Mathias II. *Decr. II. Art. 69. „Decretorum regni collectio instituat per Palatinum.“* Besonders nahm sich aber Ferdinand I. der Bauern an, die zufolge des Dósa'schen Aufstandes zur ewigen Schollenpflichtigkeit verurtheilt waren. Ferdinand I. verlegte ferner die Reichstage vom Felde Rákos, wo sie manchmal bei einem Zusammenflusse von 80000 berittener Männer (*Ranzani epit. rer. Hung. Ind. I.*) in Pesth's Nachbarschaft gehalten wurden, in die Städte. Ferdinands I. hoher Sinn für Ordnung führte auch die sogenannten Königsbücher (*libros regios*) ein. Ferdinand I. war endlich der erste, der den *Fiscus* von dem *Aerarium* schied, und für den ersteren eine ungarische Hofkammer gründete. Bis zum Jahr 1540 hatte Ferdinand I. im adriatischen Meere sogar eine ungarische Flotte.

Für alles dies versicherten dann die ungarischen Stände im Jahre 1547 *) Ferdinand I. und seinen Nachkommen des Erbrechts auf den ungarischen Thron. Ferdinand I. wollte nämlich seine Nachfolger und das Land selbst nicht mehr den Erfahrungen aussetzen, die er bei seiner Wahl zum König von Ungarn gemacht. Aber hierüber erhob sich bei der Krönung seines erstgebornen Sohnes wieder der heftigste Streit, nach welchem endlich Maximilian im Diplom nach seines Vaters Hintritt nicht *electus*, sondern *declaratus et agnoscendus Rex Hungariae* genannt wurde. Bei Rudolfs Krönung ging das Markten um Worte von neuem an, er hiess verlangt *postulatus*. Mathias bekannte sich hierauf wieder als einhellig erwählt, wie auch Ferdinand II. und so fort bis auf Joseph I.

Die Könige von Ferdinand I. an bis Leopold I. haben übrigens hiebei, um den Gefahren eines Zwischenreichs vorzubeugen, ihre Thronfolger noch bei Lebzeiten auch krönen lassen.

Genug, dass bis zum Jahr 1687 dieses Hauptkapitel des ungarischen Staatsrechts auf den zahlreichen Landtagen nie feierlich und bestimmt genug entschieden worden ist. In dem Artikel 5 des vorerwähnten Jahres

*) *Nam cum sese status et ordines regni non solum Majestati Suae, sed etiam suorum haeredum imperio et potestati in omne tempus subdiderint. 1547. Art. 5. Corp. Jur. Hung.*

vermisste man in der Folge der Zeit die zu einem Grundgesetze notwendige feierliche Form und genaue Bestimmtheit. Der Palatin Nádasdy und ein guter Theil der Nation sprachen vor und nach dem Jahre 1547 von ihrem Wahlrecht, wenn gleich dieselben dem jedesmaligen regierenden Erzherzog die Krone Ungarns nie verweigerten, und es war nicht anders, als hätte man durch eine stillschweigende Uebereinkunft des Königs und der Stände die Sache weiter auf den folgenden Landtagen nur selten zur Sprache gebracht und absichtlich in ein publizistisches Dunkel eingehüllt.

Aber bei solchen Schwankungen in der endlichen Festsetzung des Thronrechtes konnte es allerdings nicht fehlen, dass auch die konstitutionellen Freiheiten Ungarns manche Ausnahmen erlitten haben. Schon unter Rudolph erklärten die Stände: „Clare Suae Majestati indicantes, „quod si Sua Majestas veterem ipsorum libertatem non restituerit, se contributionem in futurum offere nequaquam posse.“ (Rudolfi Decr. III. de 1583.) — Rudolf regierte nämlich Ungarn von Prag aus und sah das Land, ausser bei seiner Krönung, nie mehr. Bei der Abwesenheit des Königs vom Lande kam dann auch vor, dass die zur königlichen Bestätigung vorgelegten Landtags-Artikel einseitig geändert, mit neuen Zusätzen versehen wurden, was allerdings gegen alle parlamentarische Ordnung gewesen. Daher verwahrten sich auch die Stände gegen solche Praxis ausdrücklich und sagten 1618. Art. 28: „Additamenta et „diminutiones constitutionibus seu articulis statuum et ordinum Suae „Majestati pro confirmatione porrectis aut porrigendis non committantur.“ Wahrscheinlich bot diese Wahrnehmung auch dazu Anlass, dass unter Ferdinand II. das Land sein Mitrecht, auf den Landtagen Gesetze zu erlassen, ausdrücklich gesichert haben wollte. *)

Die Bitten und Vorstellungen der ungarischen Stände, dass der König seinen Wohnsitz im Lande nehmen, oder wenigstens in der Mitte der Nation öfter erscheinen und sich aufhalten möchte, haben übrigens schon unter Ferdinand I. begonnen, und wurden auch nach Rudolf auf allen Landtagen — ohne Erfolg wiederholt. **) Die Ungarn wussten es, wie unendlich Vieles das Land durch die erwünschte Gegenwart des Landesfürsten an Kultur, Industrie und Geld gewinnen müsste; sicher ist es, dass die persönliche Anwesenheit des Monarchen in Ungarn auch die Schlichtung vieler Fragen erleichtert, manche Klagen und Beschwerden gehoben, hauptsächlich aber das Vertrauen zwischen Regierung und Nation

*) Leges et statuta condendi autoritas penes regem et regnum est. Ferd. II. Decr. IV. Art. 18. Corp. Jur. Hung.

**) Ferd. I. Decr. VI., 57. Decr. IX., 18. Decr. X., 5. Decr. XI. 22. Decr. XII., 4. Decr. XVI. 1. Maximil. Decr. II. 46. Math. II. Decr. II., 18. Carol. III. Decr. II. 18. Corpus Jur. Hung.

befestigt, viele Arbeiten und manche Umwege überflüssig gemacht hätte, *) aber Ungarn konnte sich dieses Glückes, seinen König persönlich zu verehren, ausser bei Krönungen und bei der Eröffnung und dem Schluss einiger Landtage, während der österreichischen Periode, und — sagen wir die Wahrheit offen — bisher nicht erfreuen, obwohl K. Leopold I. und Franz I. auch in den Jahren 1791, 1792 die Billigkeit des ständischen Wunsches feierlich anerkannt und selbst gesagt hatten, dass bei der Fortdauer der königlichen Abwesenheit vom Lande es unmöglich sei, Land und Volk zu kennen und die gegenseitige Liebe und Anhänglichkeit zu kräftigen. **) In den früheren Zeiten der ungarischen Monarchie brachten die Könige von Ungarn den grössten Theil ihrer Regierungszeit auf Reisen durch das Land zu, auf welchen sie die Klagen ihrer Unterthanen vor sich bringen liessen, und manchmal unter dem Schatten einer Eiche oder Linde ***) Recht und Gerechtigkeit übten.

Unstreitig ist auch der immer grösser gewordene Einfluss des Wiener Staatsraths auf die ungarischen Angelegenheiten der Abwesenheit der Könige von Ungarn zuzuschreiben. Hat ja ein Wiener Staatsrath noch unter Leopold I. behauptet, das Naturrecht habe in Ungarn keine Geltung, und ist man nicht auch unter K. Franz I. zu Verfügungen bezüglich Ungarns geschritten, die der hochherzige Kaiser und König dann selbst für unkonstitutionell erklärte? ****)

*) *Supplicant status et ordines humillime Majestati Suae, dignetur desiderata sua praesentia fideles suos recreare, neque diutius adventum suum differre, sed exauditis fidelium suorum precibus sublatis variis informationum et cancellariarum generibus afflictis reipublicae rebus clementissime praesens subvenire.* Rudolf. Decr. V. act. 18, §. 2. Corp. Jur. Hung.

**) *Sacratissima Sua Majestas Regia clementer declaravit, semet sensisse quantopere reipublicae intersit, ut et rex populum suum et ille regem noscat penitus, atque ita vincula reciprocae fiduciae arctius constringantur, proprio motu ad id inclinare, ut in gremium fidelis sui hujusce haereditarii regni saepius concedat ibidemque diutius moretur.* 1791, 19.

Benignam Suae Majestatis declarationem, quod in medio fidelium statuum et ordinum morari, ac ad firmandam arctiori adhuc vinculo mutuam fiduciam et amorem Sua Majestas eo connisura est, ut in gremium hujusce regni sui saepius venire, et diutius in eo commorando ampliora benignitatis suae testimonia edere valeat, cum intimo gaudii sensu agnoscentes gratissimo ac venerabundo suscipiunt animo 1792, art. 5. Corp. Jur. Hung.

***) Vom Mathias Corvin lauten mehre Diplome: „datum sub tilia nostra.“

****) Das österreichische Ministerium trat im J. 1823 mit zwei Ordonnanzen über eine neue Rekrutenaushebung und die Erhöhung der Steuer auf Convenz. Münze hervor, ohne sich um den ungarischen Landtag zu kümmern. Da widersetzten sich sämtliche Comitas-Munizipien, und die Ordonnanzen wurden mit Gewalt vollzogen. Als die Sache dann vor den Landtag kam, machte dem schlecht begonnenen Kreuzzug die königliche Loyalität ein Ende. Kaiser Franz I. erklärte, dass den Rathgebern der Krone nicht mehr gestattet sein soll von der gesetzlichen Bahn abzuweichen.

Der Ungar ist überhaupt von Natur kein gehässiger Beurtheiler von Regierungsmassregeln, er zeigt nicht so leicht politische Unzufriedenheit, wenn man ihn nicht eben dazu systematisch erzieht. Dies bestätigen genug Beispiele, welche ihm Ehre machen. Nur seine Konstitution, seine Reichstage, seine Komitatskongregationen, seine Autonomie will er unangetastet besitzen, und auch hiebei lässt er sich, wenn es darauf ankommt, Ausnahmen gefallen, wenn man ihn zu behandeln weiss und ihm wenigstens den Schein des freien Willens und Entschlusses lässt. So haben die Landtage seit Ferdinand I. die Aufrechthaltung der Landesfreiheiten verlangt und über deren Verletzungen geklagt, und doch erklärten sie schon unter Maximilian: „Non ignorant status et ordines „regni antiquas illas et perpetuas exemptiones a divis condam Hungariae „regibus concessas ad feliciora usque tempora esse cassatas et sublatas.“^{*)} Und welche Klagen stehen im Corpus Juris über die Excessen und Gewaltthätigkeiten der fremden Miliz im Lande ^{**)} und wie oft wurde deren Entfernung unter jedem Könige verlangt, und doch während solcher Beschwerden erklärten die Stände schon unter Mathias II. wieder, dass sie dem fremden deutschen Militär im Grunde gar nicht abgeneigt seien.^{***)} Es gibt in Ungarn eine grosse Macht, die eine geniale, kraftvolle und das eigenthümliche Wesen der Nation richtig auffassende Regierung auf das nachdrücklichste unterstützen und ihr die Erreichung der grossartigsten Zwecke möglich machen kann; diese Macht ist jener Nationalgeist, bei welchem die Regierung in den schwierigsten Zeiten schon öfters ihre Rettung suchte und fand. Dieser Nationalgeist ist hingebend, nicht kalt berechnend oder abwägend.

Bemerkenswerth ist in der Geschichte des damaligen, durch Ferdinands I. Wahl und Krönung mit Oesterreich verbundenen Ungarns auch der Umstand, dass das ungarische Geld nach und nach aus dem Lande und dem Verkehr verschwunden ist, und kein neues geprägt wurde. Die ungarischen Kammern wurden der Wiener Hofkammer untergeordnet, ^{****)}

*) Maximil. Decr. I. art. 8. de 1566. Corp. Jur. Hung.

**) Maximil. Decr. II. art. 2. Leop. I. Decr. I. art. 25. 99. Decr. II. art. 2. Decr. III. art. 8. De milite externo, qui in parochias, scholas et curias nobilitares descendere, eadem expilare ac ipsas quoque ecclesias sacrilege violare consuevisset. Art. 22.

***) Notum est statibus et ordinibus, quanta virtute et militari scientia externae nationes valeant quantumque sanguinis contra immanes christiani nominis hostes in proeliis saepe saepius aperto Marte laudabiliter dimicando profuderint.

Neque etiam est quod patent externae nationes ipsos totaliter ab Hungaria et Slavonia ac partibus ei subjectis exclusos esse, cum civitatum incolae pro majori parte ex germanica constant natione. Corp. Jur. Hung. Math. II. Decr. II. art. 11. §. 2.

****) Maximilian errichtete 1563 zu Cassau und Leutschau Kammern in Abhängigkeit von der Pressburger, setzte aber auch diese durch unmerkliche Einführung fortlaufender Berichterstattungen an die österr. Hofkammer in Abhängigkeit.

und überhaupt das ganze Finanzwesen Ungarns ist österreichisch geworden. Wir legen auf diesen Umstand ein um so grösseres Gewicht, als er auch für die österreichisch-ungarische Unionsfrage der Gegenwart entscheidend ist. In den von Ferdinand I. angenommenen Kapitulationspunkten ist das ungarische Geldwesen nicht berührt, und auch sonst nirgends das Recht eigenes Geld zu prägen vorbehalten. Der unwiderlegbarste Beweis nicht einer bloß persönlichen, sondern der realsten Union. Gold und Geld ist für die Staaten keine Chimäre, sondern die realste Realität, — wem ich meine Kasse überlasse, mit dem trete ich faktisch in das realste Verhältniss.

Ungarn hatte zwar schon unter Ferdinand I. das Recht eigenes Geld zu prägen, wiederholt reklamirt, *) und die desswegen fortgesetzten Klagen endlich so weit gebracht, dass wenigstens ungarische Thaler geprägt wurden, — allein diese hatten mit dem österreichischen Geld keinen gleichen Werth, sie wurden nicht überall angenommen und das schwere Agio erdrückte sie. **) Unter Leopold I., Carl VI. und Maria Theresia wurden noch ungarische Thaler mit dem Reichswappen geprägt, die aber im gewöhnlichen Verkehr selten vorkamen. Die Kremnitzer Dukaten erhielten sich am längsten, doch mit kaiserlichen nicht ungarischen Emblemen. Mit einer ungarischen Umschrift (die Münzen hatten lateinische Umschriften) ist überhaupt auch aus den früheren Perioden Ungarns kein Landesgeld bekannt; im J. 1848 kamen solche Münzen zu allererst zum Vorschein.

Ohne konzentrische Regierung, welche sich hauptsächlich auf ein einheitliches Militär- und Finanzwesen stützt, kann kein Staat, sei er nun einfach oder zusammengesetzt, bestehen. Die Macht und Einheit der kais. österreichischen Regierung in den höheren Aufgaben der Staatspolitik, des Krieges und der Finanzen kann nicht in Frage gestellt werden. Ungarn hat mit dem Anschluss an Oesterreich aufgehört ein Staat für sich zu sein, und kann im Verbande mit Oesterreich unbeschadet der Gesammtheit des Kaiserthums ebenso wenig ein eigenes separates Geld, eine eigene Armee haben, als die übrigen zu Oesterreich gehörigen Königreiche und Provinzen; für alle gilt das kaiserliche Geld. Doch erhielt sich in manchen Theilen des Landes die alte ungarische Art das Geld zu zählen und zu berechnen noch lange Zeit, bis im J. 1807 auch dieser Verschiedenheit ein Ende gemacht wurde. ***)

*) Ferd. I. Decr. IV., 25. Decr. X., 24. Decr. XII., 48. Decr. XIII., 46. Decr. XIV., 23. Decr. XVIII., 14. Decr. XIX., 74. Ferdinand II. Decr. I., 77. Decr. II., 39. Corp. Jur. Hung.

**) Maximil. Decr. II., 5. Math. Decr. de 1608, 10. Corp. Jur. Hung.

***) Ad praecavendas quae ex difforni pecunias numerandi methodo in nonnullis, sed cum primis superioribus regni partibus contingere solent, quaestorum damnificationes, quaestum item et commune commercium facilitandum statuitur, ut uniformitate in numeranda pecunia adminiculo rhenensium fl. introducta, reliquae florenorum species ubivis locorum sufferantur. 1807. art. 7. Corp. Jur. Hung.

Wir fahren mit der Beleuchtung der in der Geschichte des Landes verzeichneten Thatsachen fort, welche auf die Gestaltung der Verhältnisse zwischen Oesterreich und Ungarn bestimmend Einfluss hatten, und überlassen jedem Denkenden den weiteren Kommentar dazu nach eigener Einsicht und Ueberzeugung zu machen. Die Logik der Thatsachen lehrt manche Ereignisse im Staatsleben anders aufzufassen und auszulegen, als sie in den Kabinetten oft erklärt werden.

Nebst den Türkenkriegen und Zápolya'schen Usurpationen begannen unter Ferdinand I. auch die konfessionellen Spaltungen in Ungarn. *) Unter solchen Umständen musste die Regierung selbst für den begabtesten Monarchen eine höchst schwierige sein. Ferdinand I. konnte sich auf die Ungarn nicht verlassen. Der Beistand der Ausländer war ihm unentbehrlich, und so schien ihm auch die Besetzung der Palatinalstelle nicht zeitgemäss, er theilte den Machtkreis des Palatins unter einem königlichen Statthalter und einem Generalkapitän des Reichs. **) Dies erzeugte Unzufriedenheit mit seiner Verwaltung, welche schon in Ausdrücke der Verzweiflung ausbrach. Auf dem 20. und letzten von Ferdinand I. ausgeschriebenem Landtag sagten die ungarischen Stände, „dass die fortwährende Abfertigung ihrer Klagen und Beschwerden mit leeren Worten nunmehr für sie Anlass werden könnte, bald nach Asiens Steppen zurückzukehren.“ Unter Maximilian und Rudolf waren die Landtage immer stürmischer. Maximilians und Rudolfs Rätthe gelangten nämlich zu der Einsicht, dass das Palatinat und die Landtage die Klippen wären, an welchen die Absichten und Bestrebungen der Regierung scheitern müssten. Anordnungen verriethen die Absicht, den Ungarn das Palatinat vergessen zu machen und ihre Landtage zu entrücken. Die Absicht war zwar inkonstitutionell, aber in den damaligen innern und äusseren Verhältnissen des Landes gegründet. Das Palatinat blieb wirklich 46 Jahre lang unbesetzt, und überdies wurde auch der jedesmalige Statthalter aus dem

*) In seinem XIX. Reichsdekret von 1560 sagt Ferdinand I.: *Quum regnum nostrum Hungariae divina ita permittente ira in eum videamus redactum statum, ut non solum truculentissimi ac communis totius orbis et nominis christiani hostis Turcae potentia saeva et immani crudelitate jam inde a pluribus annis afflictum debilitatumque a pristino illo suo splendore deciderit, durissimum infidelis tyranni jugum etiam nunc majori parte ferre cogatur, verum etiam (quod majus est) revocatis hoc seculo quorundam infraeni malignitate et libera perversaque terrae mentis in ovile Christi saevienti libidine omnium veterum et jam olim unanimi totius Ecclesiae christianae sententia explosarum damnatarumque haeresum erroribus, diversarum sectarum impiarumque opinionum cautibus communi quodam cum aliis plerisque orbis christiani regnis et provinciis malo impactum verae et orthodoxae religionis periculosum valde naufragium fecerit.*

**) *Regia Majestas constituit dominum locumtenentem in regno autoritate solita elegitque ex utroque ordine praecipuos consiliarios, ex quorum numero sunt locumtenens et capitaneus. Ferd. I. Decr. III. art. 16. Corpus Jur. Hung.*

Prälatenstande erwählt, worauf die ungarischen Stände in der Wahlkapitulation des K. Mathias II. die Ausschliessung der Prälaten von allen weltlichen Aemtern verlangten.

Ungarn befand sich, die Wahrheit zu sagen, seit Ferdinand I. bis zum letzten Regierungsjahr Leopolds I. in einem fortwährenden bald milder bald schärfer gehandhabten Ausnahmzustand, welchen nebst den Türkenkriegen, den Religionswirren und Parteiungen auch die in der Geschichte des Landes bekannten Botskaischen, Bethlen'schen, Tökölischen und Rákóczyschen Aufstände herbeigeführt haben. — Dieser Zustand macht die Beobachtung konstitutioneller Formen in jedem Lande unmöglich. Wenn der Feind vor dem Thore, ja im Lande steht, durch Parteiungen die Bande der Ordnung gelöst sind, wenn im Lande kein Gesetz, sondern nur Willkür und Gewaltthätigkeit herrscht, da wird wohl Niemand an Landtage denken, um von denselben Verhaltens- und Vertheidigungs-Regeln erst einzuhohlen. Da muss eine mächtigere Hand die Zügel ergreifen, Ordnung und Ruhe schaffen, und die Ungarn haben dies eingesehen, als sie im J. 1566, wie bereits oben bemerkt ist, *) legislatorisch erklärten: „Non ignorant status et ordines regni antiquas libertates regni ad feliciora tempora esse suspensas.“

In der Entwicklungsgeschichte der ungarisch-österreichischen staatsrechtlichen Verhältnisse ist K. Leopolds I. Regierung eine Epochalzeit. Der Zeitraum erhält schon dadurch eine historische Wichtigkeit, dass in demselben Ungarn nach vielen und grossen Opfern vom türkischen Joch endlich befreit, die endgiltige Festsetzung des Erbrechtes auf den ungarischen Thron für die Nachkommen Leopolds I. zum Abschluss gekommen, und die Andreas'sche Widerstands-Clausel, die allen bisherigen Revolutionen in Ungarn, wenn auch nicht zum geraden Anlass, doch immer zum Berechtigungs- und Rechtfertigungs-Grund und Anhaltspunkt diente, aus der Andreas'schen Bulla aurea gestrichen worden ist.

Leopold I. war ein Wahlkönig und fertigte noch Kapitulationspunkte aus. **) Sein nächster Nachfolger unterschrieb schon ein Krönungs-Diplom als Erbkönig von Ungarn, welches nicht mehr Bedingnisse, Conditiones, sondern blos Artikel enthielt.

Das Recht des Widerstandes kommt auch in der Geschichte Spaniens, Englands und Deutschlands, und zwar viel später, als Andreas II. es für Ungarn sanktionirt hat, vor. K. Otto v. Bayern hat selbst einigen ungarischen Städten das Recht verliehen; — hierüber wird sich Niemand wundern, der die Gebräuche jener Zeiten kennt. Dass aber die Klausel bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in der ungarischen Konstitution

*) Seite 33.

**) Leopold I. sagt in seinem Diplom: „ut Nos elegerent in regem. §. 1. Corp. Jur. Hung.“

belassen wurde, ist das, was Jedem auffallen muss. Diese Klausel war dem Grundprinzip des Staats geradezu zuwider. Wenn in einem Volk der Grundsatz aufgestellt ist, jede Verletzung der Verfassung, die am Ende auch eine unfreiwillige, wieder gut zu machende sein könnte, mit bewaffneter Hand zu rächen, und das sei nicht bloß erlaubt, sondern sogar Pflicht jedes Einzelnen im Volke, und wenn das Volk nicht verständiger ist, als seine Gesetze, so steht keine Regierung sicher. Von der andern Seite aber, wenn das Volk verpflichtet ist, jeden Regierungsbefehle, auch demjenigen, welcher unzweideutigen Verfassungsbestimmungen geradezu widerspricht oder gar die Verfassung aufhebt, ohne Wiederrede Folge zu leisten, alles Unrecht nicht bloß schweigend zu dulden, sondern selbst es vollenden zu helfen, so ist jede Verfassung eine Lüge. Auch würde der blinde Gehorsam am Ende jeden Unterschied zwischen faktischer und rechtmässiger Regierung verwischen. Darum muss der Satz, dass Regierungen auch Unrecht thun können, selbst um der Sicherheit der Regierungen willen fortbestehen.

Es gibt ausser dem physischen, bewaffneten mannigfache Wege des Widerstandes, die eine weise Regierung leicht bemerken und zu ihrem Nutzen wenden kann, — als Widerstand der Sitten, der Einsicht (Wissen ist Macht) der öffentlichen Meinung und des politischen Rechts.

Das Recht des gewaffneten Widerstandes darf nie gesetzlich gemacht werden. Seit wachsende politische Bildung die Wahlfürstlichkeit verworfen und eingesehen hat, dass die Regierung am wohlthätigsten von einer erbberechtigten Hand ohne Wahl und Zwischenreich in die andere übergeht, und der Staat sich in Folge dieser Grundwahrheit feiner und tief-sinniger organisirt hat, beschränken sich die Wege des Widerstandes allein auf gewisse Weigerungen, auf ein Nichtthun ohne aggressive That. Und selbst hier tritt im wirklichen Leben die Bitte, Vorstellung und Rechtsverwahrung mannigfach thätig ein, ehe es zu einem Aeussersten kommt; kommt es gleichwohl dazu, so ist zu gleicher Zeit die Stimme der Besten thätig, dass nicht der Widerstand gegen einzelne Regierungsbefehle die ganze Gesetzgebung ergreife.

Ein in politischer Bildung vorgerücktes Volk wird das Widerstandsrecht nicht als einen beneidenswerthen Vorzug einer kräftigen Vergangenheit betrachten, erwartet vielmehr von den aus der Ferne vorbeugenden Mitteln stets am meisten. Gleich wie es aber hiemit auf sein Nothrecht, oder wie man es dann heisse, des Widerstandes gegen offenbare Unterdrückung keineswegs verzichtet, so erkennt es von der andern Seite auch an, dass einer Staatsregierung, welche durch eine schlechte Verfassung ihrer heilsamen Kraft beraubt würde, ein gleiches Nothrecht zur Seite steht, mit anderen Worten, dass so lange es Revolutionen der Völker gibt, auch die Staatsstreiche der Gewaltigen nicht aufhören werden.

Jede Revolution ist nicht bloss das Zeugniss eines ungeheueren Missgeschicks, sondern selbst ein Missgeschick, selbst Schuld belastet. Darum werden gewissenhafte Männer weder das Gelingen einer Revolution als ihre Rechtfertigung darstellen, noch die Hand zur Widersetzlichkeit erheben. Ein Zustand darf nicht dauern, in welchem die Regierung nirgend ist, weil sie überall ist. Auswandern oder sich irgend wie entziehen in der Stunde, wo alles, was Gutes im Staate ist, enger zusammentreten sollte, war von jeher des guten Bürgers und Patrioten unwürdig.

Der revolutionäre Sinn ist von der Vaterlandsliebe viel weiter entfernt, als die träge Verehrung alles Hergebrachten es ist, über die er so vornehm sich zu erheben pflegt. Die Vaterlandsliebe schlägt ihre Wurzeln in Oertlichkeiten, welche sich um die Wiege des Menschen versammelten, sie bleibt vielleicht daran hängen und verschliesst sich provinzialistisch gegen die Entwicklung von Volk und Staat in ihren grossen Dimensionen, allein der beschränktere Sinn bewahrt den menschlichen Neigungen, welche die vier und zwanzig Stunden jedes Tags zusammenhalten, seine Treue, bis vielleicht die Noth ihn weiter hinauszublicken zwingt. Der revolutionäre Sinn ist heimatlos, für ihn gelten nur grosse Verhältnisse. Zwar wird die Nachwelt dem angebildeten politischen Quietismus die Ehre nicht zollen, die er sich selbst verschwenderisch zumisst, aber wer das Reich, dessen geborner König jeder ist, die Beherrschung seiner eigenen Seele, wohl verwaltet und ein Bild des guten Staats in seiner Familie zeigt, der verbessert die öffentliche Sitte, welche die Trägerin aller freiheitlichen Einrichtungen ist.

Nach Vertreibung der Türken und Bewältigung der innern Aufstände wandte sich K. Leopolds I. Aufmerksamkeit der Einführung und Organisation einer ganz neuen, dem österreichischen Regierungssystem entsprechenderen Administration in Ungarn zu. Vor dem Anfang des 18. Jahrhunderts hatte Ungarn noch keine verwaltende Dikasterien. Daher kamen alle Verwaltungs-Befehle von Wien, wobei man auch bald angefangen hatte, Ungarns konstitutionelle Existenz gänzlich zu ignoriren. Daher die fortwährenden Klagen auf den Landtagen. Nach glücklich beendigten Türkenkriege wollte man das Vorgehen auch systemisiren. Die Rathgeber des Königs hatten gesehen, wie gefällig Ungarns Stände in ihrer Freude über Ofens Wiedereroberung das erbliche Königthum anerkannt und die Andreas'sche Klausel aufgegeben hatten; wie geduldig sie die Besteuerung des Adels, und wenn auch nur unter dem Namen der Subsidien, ertragen haben. Kühner schritten sie jetzt vorwärts, sie glaubten auch die Verfassung würde leicht aufgehoben. Um nun dieses Werk zu vollbringen, wurde ein Tag nach Wien angesetzt und eine auserlesene Zahl Prälaten, Magnaten und Machtboten einiger Gespannschaften dahin berufen.

Da wurde den Anwesenden vorgetragen, der Kaiser und König habe

zur Beförderung der Reichswohlfahrt beschlossen, die Verfassung Oesterreichs und der übrigen Erbländer auch in Ungarn einzuführen, die Ungarn ohne Nationalunterschied zu den höchsten Würden und Staatsämtern gleich den übrigen Erbuunterthanen zuzulassen. Damit aber den väterlichen Absichten des Monarchen gemäss dieser bessere Zustand desto sicherer und schneller eintreten könne, müssten sie veralteten Vorurtheilen und Gewohnheiten, welche sich weder mit der souverainen Majestät, noch mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vereinigen lassen, entsagen, und so viel wie möglich den Sitten und Gesetzen der übrigen kais. Erbländer sich gleichförmig machen. Der Wust veralteter Reichs-Verordnungen soll ausser Gebrauch gesetzt, das Brauchbare daraus gesammelt und in ein wohlgeordnetes Landrecht zusammengetragen werden. Die Menge des steuerfreien Landadels erschwere den übrigen Unterthanen die Last der Abgaben, sie sollen auch mitzahlen. Der grössere Theil der Prälaten hatte die Massregel des Kabinetts gutgeheissen, aber der Erzbischof von Kolocsa Paul Széchenyi bat eine Unterredung mit Leopold I. sich aus und erklärte ihm offen, der Weg sei der unrichtigste, der Wiener Tag sei widergesetzlich. Nur auf Landtagen könnten bleibende Verordnungen rechtskräftig beschlossen werden. Hierauf erwiederte Leopold I., er habe dieselben Bedenklichkeiten, habe aber von seinen Staatsräthen vernommen, dass die vorgeschlagene Veränderung von den klügsten und angesehensten Ungarn selbst gewünscht werde.

Dies hinderte indessen den Wiener Staatsrath nicht, wo sich nur Gelegenheit darbot, in die ungarischen Angelegenheiten eigenmächtig einzugreifen. Die den Türken abgenommenen Provinzen und Oerter erklärte man für Theile der deutschen Erbstaaten und trennte sie von Ungarn.

Die österreichischen Staatsmänner nahmen sich überhaupt nie die Mühe — was auch heutzutage noch der Fall ist — die ungarische Nation, ihre Zustände und Einrichtungen genauer kennen zu lernen, und waren nie geneigt, an die Gesetze einer wirklich beschränkten Monarchie zu glauben, daher die ewigen Reibungen. Die Kraft, der eigentliche Kern der österreichischen Monarchie lag und liegt aber in Ungarn, und die Zukunft erscheint nur gesichert, wenn man die getrennten Interessen der Völker, die einem Szepter gehorchen, unter sich und mit dem gemeinschaftlichen Oberhaupt zu verschmelzen versteht.

Es war allerdings zu bedauern, dass das vorerwähnte Conseil sich mit unausführbaren Projekten beschäftigte; noch bedauerlicher musste es aber jedem erscheinen, dass Kardinal Kollonits um diese Zeit auch noch bekannt machen liess, die evangelische Kirchenfreiheit sei in Ungarn aufgehoben. Denn hiemit war ein beträchtlicher Theil der gekränkten Reichsgenossen zur neuen Unzufriedenheit und Empörung aufgereizt.

Um nun jedem Aufstand vorzubeugen, oder den ausgebrochenen

leichter zu dämpfen, fand es K. Leopold rätlich, mehrere feste Plätze und Schlösser schleifen zu lassen. *) In den Tökölischen und Rákóczy-schen Unruhen machte jedes Schloss eine eigene langwierige Belagerung nöthig. Bemerkenswerth ist, dass die grosse Kaiserin Maria Theresia, die doch keine Revolution zu befürchten hatte, dieselbe Vorsicht, nur auf eine andere Weise eingeleitet, gebraucht hatte. So gnädig Sie sich auch gegen einzelne Adelsfamilien zeigte, war sie doch Feindin der alten mächtigen Aristokratie und jeder Unabhängigkeit, in der Sie sogleich einen Staat im Staate erblickte. Auf allen möglichen Wegen der Ueberredung, der Hoffnung und der Besorgniss wurde ausgestreut, die Kaiserin und Königin würde die Schleifung der adeligen Schlösser und die damit verknüpfte Uebergabe und Ablieferung der in denselben, grösstentheils als Antiquität, aufbewahrten Rüstungen und Waffen, als den unzweideutlichsten Beweis aufrichtiger Treue und Loyalität gegen ihre Person betrachten. Dieses Vertrauen einflössende Verfahren hat in Ungarn mehr die den Jahrhunderten trotzen Burgen gebrochen und zur Wohnung der Uhus und Wölfe gemacht, als alle inneren und äusseren Feinde zusammengenommen. Die Ruinen sind noch heute allenthalben zu sehen.

So ruhmvoll und dankbar anerkannt auch das hohe Verdienst K. Leopolds I. in der Wiedereroberung Ofens aus türkischen Händen gewesen ist, so häuften sich die über die Machtschritte in der Administration des Landes erhobenen Klagen und Beschwerden unter ihm doch zu einer gefahrdrohenden Höhe. Die vier Landtage während seiner acht- und vierzigjährigen Regierung waren keine hinreichende Gelegenheit, die Beschwerden zu heben. Auch suchte man das Vorbringen derselben als lauter odioser Fragen auf den Landtagen zu beseitigen. **) So wurde das absolute Regierungssystem Schritt von Schritt angebahnt, und den Ungarn blieb zuletzt nur die Gloria obsequendi übrig.

Kriegszeiten sind übrigens Ausnahmszeiten, inter arma silent leges, besonders wo die Arma auch im Innern Ordnung machen müssen, und K. Leopold I. hatte in Ungarn meistens bewegte, stürmische Zeiten zu überwinden; dies ist der wahre Gesichtspunkt, aus welchem seine Regierung bezüglich Ungarns zu betrachten ist. Dies ist der Grund, warum seine Massregeln,

*) Nos Leopoldus I. etc. etc. pro paterna nostra cura et sollicitudine plurimarumque rationum tam politicarum quam militarium impulsu, inter alias autem ut inclytum nostrum Hungariae regnum a tot praesidorum onere aliquatenus subleventur, benigne resolvimus, simulque demandavimus loca praedicti nostri regni Hungariae in adnexo schemate recensita dirui ac munimentis exui. Datum in Civit. nost. Vienna Austriae 24. Febr. 1702. Leopoldus mpr. Ladisl. Matyasovszky Episc. Nitriensis. Ladisl. Hunyady.

**) Sua Majestas commonere dignata est status, ut sepositis et in aliud opportunius tempus dilatis quibusvis odiosis ac privatis etiam quaestionibus, ea duntaxat, quae pro defensione, conservatione et salute regni proficua viderentur communi voto tractarent et concluderent. Leop. I. Decr II. art. 1. Corp. Jur. Hung.

wenn sie auch gegen die ungarische Konstitution waren, gewissermassen gerechtfertigt erscheinen.

K. Karls VI. (III.) Regierungsantritt öffnete für Ungarn die hoffnungsvollsten Aussichten. Den wichtigsten Punkt seiner Zeit bildet die pragmatische Sanktion. Sie ist die Grundlage zu Oesterreichs Staatseinheit, die Verwirklichung einer staatsrechtlichen, lang gehegten Idee. Die Wichtigkeit dieses Staatsgrundgesetzes liegt nebst der Festsetzung und Ausdehnung des erblichen Thronfolgerechts auch auf die weibliche Linie des österreichischen Kaiserhauses in der ausdrücklich bestimmten solidarischen Staatseinheit Oesterreichs, in der Vereinigung der verschiedenen Nationalitäten des Kaiserthums zu einem grossen Staatszweck, endlich in dem Prinzip der Untheilbarkeit und Unzertrennbarkeit der Erblände. Ohne die pragmatische Sanktion wäre das grosse Konglomerat von verschiedenen Völkern in den Stürmen der Zeit schon längst zerfallen, und namentlich Ungarn zur Beute ländersüchtiger Nachbarn geworden.

In Ungarn wurde die pragmatische Sanktion auf dem Reichstage 1723 feierlich angenommen und inartikulirt. Die wahre Auslegung derselben für Ungarn liegt in der königlichen Versicherung 1715, 1723, 3*), welche mit den Gesetzen, 1741, 8, 11, 1791, 10 auch bestätigt ist. Eben diese königliche Versicherung bestimmt daher auch das Verhältniss Ungarns zu Oesterreich und den übrigen Erbländen. Ungarn steht kraft seiner eigenen Konstitution und Gesetze von Oesterreich in Regierung und Verwaltung, in regendo et gubernando abgesondert und selbständig da. Diese Sonderstellung muss man aber nicht so weit treiben, dass sie am Ende mit dem Gesamtstaat unvereinbar zur Trennung führen muss. Eine blosser Personalunion, wie sie der Landtag 1861 auf's Tapet brachte, würde auch das Militär- und Finanzwesen sich extra und abgesondert vindiziren, was aber in der obenerwähnten königlichen Versicherung nicht liegen konnte. Allerdings gebührt dem ungarischen Landtag auf königlichen Antrag die Bewilligung des Steuerquantums, der Rekruten-Aushebung und Anordnung einer General-Insurrection, und Ungarn hat noch bis Leopold I. auch die Prägung ungarischen Geldes verlangt; **) allein dies hat in Folge der pragmatischen Sanktion aufgehört, über die Verwendung des Militärs und der Steuern hat der Wiener Hofkriegsrath und das Finanz-Ministerium dem ungarischen Landtag noch nie Rechenschaft gegeben, und Ungarn hat in der österreichischen Periode nie auf eigene Faust und separat Geld prägen lassen; den diessfälligen revolutionären Versuch auf dem Pester Landtag 1849 unheilvollen Andenkens hat das Land theuer bezahlen müssen.

Die unwiderlegbarste, unzweideutigste und richtigste Auslegung der

*) Siehe Seite 13.

*) Leopoldi Decr. I, 72, Decr. II, 48. Corp. Jur. Hung.

österreichisch-ungarischen Union wurde aber dadurch gegeben, dass K. Karl VI. (III) für Ungarn eigene separate Verwaltungsbehörden eingesetzt hat. So wurden in Ungarn der Statthaltereirath 1723, 97, 98, 102, eine königliche Hofkammer 1715, 18, 1723, 16 eingeführt, das Dreyssigstwesen 1715, 91 und überhaupt die Landes-Oekonomie geordnet, für die Justizpflege eine königliche Kurie 1723, 25, 26, die Vier-Distriktual-Tafel 1723, 30 nebst einem Landesarchiv 1715, 45, aufgestellt, die Comitatsgerichte und Congregationen 1715, 28, 1723, 58 geregelt, mit einem Wort Ungarns Selbstverwaltung in jeder Richtung organisirt, so dass eigentlich K. Karl VI. der Schöpfer des ganzen noch jetzt bestehenden ungarischen politischen und gerichtlichen Organismus zu nennen ist.

Gleich nach K. Karls VI. Ableben erlitt die pragmatische Sanktion mehrseitige Angriffe. Gegen Oesterreich erhoben sich gefahrdrohende Stürme, und die bedrängte Thronerin musste ihre Länder und Rechte mit Waffen vertheidigen. Das historisch gewordene „Moriatur pro Rege nostro“ auf dem Pressburger Landtag ist allgemein bekannt. Diesem ist auch die ruhmvolle Aufrechthaltung der pragmatischen Sanktion zu verdanken.

Maria Theresiens Regierung war für Ungarn im Ganzen genommen zufriedenstellend. Sie hat auf die schwachen Seiten der Nation zu wirken gewusst und auf diese Art setzte Sie alles durch, was Sie wünschte. Im Jahre 1741 wurden die Eingebornen Kroatiens und Slavoniens von adeliger Herkunft für nationalisirte Ungarn erklärt. *) Die Rücklösung der an Polen verpfändeten 16 Zipser Städte im J. 1772, die Einführung eines Urbariums für die Unterthanschaft im J. 1776, die Errichtung, eigentlich Restauration der k. Universität in Pesth, die Erbauung der könig. Burg in Ofen, die Stiftung der k. ungarischen Leibgarde und des St. Stephans-Ordens, und mehrere ähnliche Einführungen gewannen ihr alle Herzen, und man übersah hiebei manche Fehlschritte, welche auch nicht fehlten.

Seit dem sechsten Regierungs-Jahre Maria Theresiens durfte auch kein deutscher kontrolirender Zuschauer oder Zuhörer den Sitzungen der ungarischen Hofkanzlei beiwohnen.

Maria Theresia griff in das National-Leben der Ungarn am tiefsten ein. In dieser Hinsicht wagte sie mehr als ihre Vorfahren. Sie trachtete planmässig dahin, die Ungarn zu bilden, das heisst zu zähmen. **) Ihre

*) Heutzutage trennt man Kroatien und Slavonien von Ungarn.

**) Der Kaiserin mütterliche Vorsorge dehnte sich sogar auf die Schnurbärte der Ungarn aus. Mancher Ungar wurde ausgezeichnet, begünstigt, weil er den Schnurbart abrasiren liess. Maria Theresia war sogar so gnädig, den Schnurbart des Grafen Franz Nádasdy in einem Hofzirkel mit höchst eigenen Händen abzusehneiden. Unter Maria Theresia wuchs überhaupt eine ganz neue Generation heran, die nur beim Bezuge ihrer ungarischen Revenuen sich erinnerte, ungarisch zu sein. Die aus Ungarn nach Wien kommenden Grossen wurden von Maria Theresia mit einem

Veränderungen geschahen aber so allmählig und ohne Geräusch, dass sie gar keine Furcht aufkommen liessen, wohin sie führen müssten. Sie wusste es immer zu wenden, als habe sie zur Kultur und äussern Ehre der geliebten und getreuen Ungarn hie und da praeter legem, aber nie contra legem gehandelt.

Nun folgte K. Joseph II. Unter seiner Regierung wurde die gänzliche Abänderung des ungarischen Systems faktisch ins Werk gesetzt.

Es ist eines der bedeutendsten und folgenreichsten Gesetze der Weltordnung, dass die Nothwendigkeit als Triebfeder der Ereignisse und als schaffende Kraft aller menschlichen Zustände zugleich auch der rationelle Prüfstein ist, welche Ideen in den verschiedenen Zeitaltern, welche Kraft und Schwäche in dem Boden der Geschichte und der organischen Struktur der Nation gewurzelt, welche Fahrbahn einzuschlagen, wo Missverhältnisse zu vermeiden sind.

Und K. Joseph II. hat diese Nothwendigkeit richtig erfasst. Er hatte Grund, den ungarischen Adel als ein ohnmächtiges Element im Lande zu betrachten. Joseph II. sah sich am Steuerruder eines entnervten, zerrütteten, hinfalligen, verschuldeten Staates, zu seinem Dienste einen Haufen unwissender, feiler, in Genuss und Unthätigkeit versunkener Beamten, Minister ohne Weisheit, Richter ohne Achtung für das Gesetz und Recht, eine Menge geheimer Priester ohne Religion, ohne Wissenschaft, eingekaufte Offiziere ohne Talent und Bildung, Bürger ohne Sitten und Gemeinsinn. Das achtzehnte Jahrhundert, welches selbst in absoluten Staaten einen Joseph II. erzeugte; jenes Jahrhundert, welches nur an den rohesten Ländern Europas spurlos vorüber ging, liess kein Samenkorn in ungarischer Erde keimen, und wenn auch eines vom Sturme der Zeit hieher geweht wurde, ward es bald von den Würmern aufgezehrt. Die bizarre Mischung ungarischer Aristokratie und Oligarchie blieb kalt und regungslos, ja noch mehr, als Schmerz über die Undankbarkeit, welche sein Lohn war, und Täuschungen die Energie des grossen Reformators gebrochen hatten, da zeigte sich die letztere, durch den Triumph der Satzungen wieder kühn gemacht, gegen die Forderungen der Zeit gänzlich taub.

K. Joseph II. hat als Reformator des 18. Jahrhunderts eine welthistorische Bedeutung. Das ist ein Ruhm, den ihm Niemand streitig machen kann. Er hatte ein Herz, welches seine Völker mit gleichem Wohlwollen umfasste, einen Verstand, der kühn das Vorurtheil bekämpfte, der keinen aus der Vergangenheit stammenden Unsinn oder Kastengeist neben dem Throne duldete. Wäre Joseph II. ein Despot gewesen, so hätte er sicher

schönen deutschen Gebetbuch oder auch mit einer reichen Haube für die Gattin beschenkt, der glückliche Ungar kam voll Begeisterung von der Güte der Kaiserin nach Hause, lernte über Hals und Kopf deutsch, um aus dem Buche beten zu können, und die so freudig überraschte Gattin musste die Haube aufsetzen.

sein Ziel erreicht, und würde nicht so früh gestorben sein, — *vixit patriae non diu, sed totus*, — weil Verderbtheit und Vorurtheil sich mehr gehütet hätte, die aus einer edlen und vernünftigen Absicht hervorgehenden Pläne zu vereiteln, und das Gift verkannter Volks- und Menschenliebe in die Lebenspulse des edlen Monarchen zu träufeln.

Tiefe Wehmuth bemächtigt sich des denkenden Patrioten, wenn er das neunjährige Regentenleben K. Josephs II. überschaut. Seit Mathias von Hunyad hätte kein König so kräftig und bleibend wie er Ungarns Völker zur höheren Nationalität erheben können; vollständiger und klarer als seine Vorfahren erkannte K. Joseph II., was dem ungarischen Reich zur Erhöhung seines Wohlstandes Noth that, leider aber fehlte ihm nur der sichere Massstab zur Bestimmung, wie viel das ungarische Gemüth vertragen und der Nationalcharakter gestatten könne.

Die Umgestaltung und Versetzung der Dikasterien und Gerichtshöfe, die Umwandlung des bürgerlichen und peinlichen Rechts, des Komitats- und Städtewesens, die Aufhebung des Zunftzwanges und neue Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Grundherrn und Unterthanen, die Einschränkungen im Staatshaushalte, was alles ihn zum Urheber hatte, endlich seine trefflichen Ansichten von Volkswirthschaft, die Veränderungen im Steuer- und Militärwesen, so wie sein Toleranzedikt tragen überall das Gepräge eines hellen Geistes und edlen Herzens, und zeugen von dem aufrichtigsten Willen, der ihn beselte, das Glück seiner Unterthanen zu fördern.

K. Josephs II. Reformen erzeugten in Ungarn Missvergnügen. Widerstreben, leidenschaftliche Ausbrüche, Selbstsucht, Eigennutz, Wahrheitscheu und Fanatismus tobten und stürmten. Jeder Unbefangene gewahrte in dem Neuen das Gediegene und erkannte die Nothwendigkeit der Auflösung des Alten, wenn jenes gedeihen sollte. Bei dem Drängen und Stürmen des Adels wurde K. Joseph II. in der letzten Zeit auch die Kunde von naher Gefahr eines allgemeinen Aufruhrs in Ungarn beigebracht, welche sogar durch fremde Mächte unterstützt würde; aus den geheimen Umtrieben einer Anzahl missvergnügter, reicher und mächtiger Ungarn auf verderbliche Folgen schliessend, fand er sich endlich veranlasst, alle seine Verordnungen zu widerrufen, und was er neun Jahre lang gebaut, mit einem Federstrich zu vernichten.

Eine dieser Verordnungen gibt auch über das Verhältniss Ungarns zu Oesterreich den sichersten Aufschluss. K. Joseph II. schrieb an den ungarischen Hofkanzler unter andern Folgendes: „Dass nämlich bei dem „Beharren Ungarns auf gewissen wesentlichen Punkten seiner Verfassungs-„rechte dasselbe in dem Verhältnisse zu den übrigen Erbländern als „eine blossе Kolonie zu betrachten sein werde, aus der man durch die „möglichste Erschwerung einer mehreren Verbreitung ihrer Kunsterzeugnisse und durch Erhaltung sehr geringer Preise der Feilschaften im Lande

„zur wohlfeileren Verpflegung des Militairs nur so viel Vortheil als möglich
 „herauszuziehen trachten müsse, ohne entgegen auf den Wiedereinfluss
 „einer Summe, wodurch sie nur den übrigen Provinzen schädlich würde,
 „denken zu können.“

Schon K. Maria Theresia erliess eine Mauthordnung, worin gesagt wird: „Das ganze Mauthwesen soll so organisirt sein, dass Ungarn seine
 „Erzeugnisse nur an die deutschen Erblände verkaufen und seine Be-
 „dürfnisse nur aus den deutschen Erblanden beziehen könne. Ueberhaupt
 „muss alles so eingeleitet werden, dass alles Geld aus Ungarn heraus-
 „fliesse und keines zurückfließe.“

Die siegreiche Opposition gegen Kaiser Joseph II. hatte dem unga-
 rischen Adel frische Lebenskraft verliehen; die sich kräftig fühlende
 Aristokratie glaubte genügende Macht zu besitzen, um ihre Rechte und
 die Landesverfassung zu schützen, weil die Politik der Gesammtmonarchie
 ihr diesen Wahn und jenen Sieg zugestanden hatte. Die Masse des Volkes,
 von der adeligen Reaktion ganz beherrscht, fühlte kein Bedürfniss der
 Freiheit, und der Adel war bei dieser Apathie desselben weit entfernt
 in dieser Beziehung der Zukunft vorzugreifen. Die Bürgerschaft war aber
 ein todter Körper, sie vermochte nicht ihre eigentliche Bedeutung gehörig
 zu begreifen, und beurtheilte die Siege des Adels nach dem ihr von
 der Presse gebotenen Massstabe. Auf diese Weise hatte das ancien Re-
 gime im Innern keine Anfechtungen zu besorgen. Da der Adel keines-
 wegs geneigt war, seine alleinige Berechtigung zur Beherrschung der Lan-
 deszustände mit den minder privilegirten oder gänzlich rechtlosen Klassen
 zu theilen, so war es auch natürlich, dass er in keiner neuen Idee die
 Garantien der Verfassung suchte, sondern nur mit altem Kitte sein lockeres
 Gebäude befestigte. Obgleich er vielfache Täuschungen erfahren hatte, so
 glaubte er dennoch immer an die Kraft gesetzlicher Formen, wenn er
 auch für deren gesicherten Bestand keine andere Bürgschaft hatte, als
 seine eigene zersplitterte Energie, und eine in bedrängter Zeit feierlich
 zugesicherte Anerkennung derselben von Seite der höchsten Staatsgewalt,
 zu der gewöhnlich politische Rücksichten auf die äussern Ereignisse jener
 Periode genöthigt hatten.

Ohne äussere Verhältnisse merklich zu berühren, stürmte der erste
 Landtag nach K. Josephs II. Tod grössentheils gegen dessen Schöpfungen
 los, das eigene historische Recht immer sorgsam verwahrend vor den
 Bewegungen damaliger Zeit. Mit Wuth wurde jedes Neue vertilgt, was
 der grosse Kaiser geschaffen, mochte es in administrativer Beziehung
 das alte Verfahren weit übertreffen. Die Reaktion drohte sogar eine der
 segnenreichsten Bestimmungen Josephs II., sein Toleranzedict, zu vernichten.

Die Bewegung, welche der Sieg gegen K. Josephs II. Einrichtungen
 im Nationalleben der Ungarn hervorrief, bleibt überhaupt auch darum höchst
 wichtig, weil sie von jenen Zeiten an, eigentlich bis jetzt fortdauert.

Auf dem ersten Reichstag nach Josephs II. Tode gewann Leopold II., dessen Nachfolger, bald die Zuneigung der in offenem Aufruhr entbrannten Nation durch Klugheit und seine Persönlichkeit. Gleich bei Uebernahme des erblichen Thrones erklärte er: sein ernstlicher Wille sei, die Reichsverwaltung mit treuer Beobachtung der Reichsgesetze in Bezug auf die Thronfolge zu beginnen. Die Stände sollten sich in Ofen auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten zu einem Landtag versammeln, wo er die Wahl eines Palatins verfügen, das Krönungsdiplom vollziehen und die geheiligte Krone vor Gottes Altar empfangen, dann über Alles, was des ungarischen Reiches Wohlfahrt fordert und Ungarns Völker durch Liebe und Vertrauen fest an ihn binden könne, mit ihnen sich berathen wolle.

Nachdem der Landtag in Ofen versammelt war, wurde also vor allem Andern zur Ausarbeitung eines neuen Inauguraldiploms geschritten. Am Schlusse des Diploms wurde sogar die Herstellung des Widerstandsrechts verlangt. K. Leopold II. weigerte sich jedoch entschieden einem neuen Krönungs-Diplom seine feierliche Zustimmung zu ertheilen, und erklärte nur jenes Karls VI. oder Maria Theresiens als Richtschnur nehmen zu wollen, stellte es den Ständen aber frei, ihr Verlangen in die Form besonderer Gesetzartikel einzukleiden und diese ihm nach der Krönung zur Genehmigung vorzulegen. Nach langen Debatten über den Unterschied der Kapitulationspunkte von einem Inaugural-Diplom *) einigte sich endlich der Landtag darin, dass die Stände erklärten, ihre Ansprüche zu verwahren und der Nachkommenschaft vorzubehalten, übrigens aber die Krönung beschleunigen zu wollen.

Die erwähnten Gesetzartikel kamen wirklich zu Stande. Sie lauten so:

- 1) Bei jeder Erledigung des Thrones soll der Thronfolger gehalten sein, sich innerhalb sechs Monaten krönen zu lassen. 1791, Art. 3.
- 2) Die Befugniss Gesetze zu geben oder aufzuheben und zu erklären gebührt dem gekrönten Könige und den zum Reichstag versammelten Ständen gemeinschaftlich. Ausser der Reichsversammlung darf es nicht ausgeübt werden. 1791, 12.
- 3) Das Reich darf nie durch Edikte und Patente, Kabinettsordres, oder ähnliche Erlässe regiert werden. 1791, 12.
- 4) Alle drei Jahre und, wenn es nöthig, auch früher soll der Reichstag einberufen werden. 1791, 13.
- 5) Steuer oder Kontribution soll nur von einem Landtag zum andern bewilligt, und ausser demselben nichts gefordert werden. 1791, 19.

*) Non est diploma inaugurale — sagten die Stände — nova quaequam capitulatio, quae in regnis haereditariis non obtinet; capitulatio enim ipsa pacta, conventa et fundamentales regni leges, jura principis et statuum horumque mutuum nexum definientes, diploma vero media duntaxat, quibus antiqua per pacta priora et leges fundamentales stabilita constitutio secure conservatur, continet. Represent. statuum ex diaeta 1790/1.

6) Nie darf eine fremde Sprache in den Geschäftsgang eingeführt werden. 1791, 16.

7) Ungarn ist ein freies, hinsichtlich seiner Verwaltung unabhängiges Reich, das seine eigene Konstitution, seinen eigenen Bestand hat, daher nur von seinem eigenen gekrönten König, und nach eigenen Gesetzen und Gebräuchen regiert wird, nicht aber nach den Gesetzen anderer Provinzen. 1791, 10.

Ausser diesen hochwichtigen und noch anderen, die Regelung der evangelischen Kirchen-Verhältnisse (1791, 26), das Rechtsverfahren, die Behandlung der Bauern, die Stellung der Juden und die königl. Freistädte betreffenden Gesetzartikeln, ging aber K. Leopolds II. Absicht auch dahin, Ungarns politische und soziale Verhältnisse, und überhaupt die ganze Landesverwaltung vom Grund aus zu reorganisiren, und einer neueren Zeit anzupassen. Hievon zeugt die Entsendung mehrerer Reichsdeputationen (1791, 67), welche die Aufgabe hatten, über publico-politische Fragen, über das Steuer-, Urbarm-, Handels- und Bergwesen, in ecclesiasticis et literariis erschöpfende Verbesserungs-Vorschläge zu machen, und für die zukünftigen Landtage das Material zu liefern. Leider kamen aber diese Arbeiten erst im J. 1832 und da vereinzelt zum Vorschein. Das grossartige systematische Operat blieb ohne Erfolg.

K. Leopolds II. Regierung hat in den erlassenen Gesetzen ein Monumentum aere perennius!

Schon bei Josephs II. Tode gab es in Ungarn zwei Parteien, eine nationale und eine liberale. Jene strebte nach der Aufrechthaltung der alten, die volle Unabhängigkeit sichernden Verfassung; diese, durch die französische Revolution hervorgerufen, verlangte aber Freiheit und Gleichheit. Der nationalen Partei hing die Masse des niederen Adels an, die Liberalen zählten unter den höheren Klassen ihre meisten Anhänger. Die erstere war noch über Josephs II. Reformen erbittert, die zweite fühlte sich durch die französische Bewegung ermuthigt höhere Forderungen zu stellen. Leopold II. fand bei diesen Parteien nicht den besten Empfang, — er gab aber der Nation neue Garantien, der Sturm wurde beschwichtigt, und Ungarn folgte und vertraute, dass die so lange unterbrochene Fortbildung der Nation nunmehr beginnen werde, als Leopold II. unvermuthet starb.

Umgeben von Orthodoxen, von der Revolution im Westen bedroht, in Ungarn Verschwörungen ahnend, trat K. Franz I. ans Regiment. Bemerken wir nur das Eine: Misstrauen und Verdacht auf beiden Seiten, ein Heer geheimer Agenten auf der Jagd nach geheimen Verbindungen, endlich Hochverrathsprozesse zu blutigem Ende geführt, und von diesem Augenblick an noch grösserer Argwohn zwischen dem Land und der Krone. Hiezu kamen dann auch die Kriegsnöthen, welche den souverain sein wollenden ungarischen Reichstag

faktisch in postulaten Landtag verwandelten, wo vor der Hand von nichts die Rede sein konnte, als von Rekruten und Subsidiën. Hätte K. Franz I. ein friedliches Regiment gehabt, so würde es mit den Angelegenheiten Ungarns, wie es sich aus dem bis 1802 von ihm verfolgten Wege und dem mannigfach Guten und Zweckmässigen, was für den besonnenen Fortschritt geschah, entnehmen lässt, eine ganz andere Bewandniss gehabt haben. So aber blieb von 1802 bis 1825 das Land sich selbst überlassen, und es ist keine Uebertreibung, wenn man sagt, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Gesittung der Nation um ein halbes Jahrhundert hinter den Erwartungen zurückblieb. Der Mechanismus der Verwaltung begann zu stocken, ihre Gliederung verschob sich, es entstanden Lücken im organischen Zusammenhang der Centralgewalt mit den Lokalbehörden. Jedes einzelne Komitat vegetirte für sich, verlor sich in Willkür und selbstgefälligem Schlendrian; die obersten Behörden verloren in dem Masse ihr moralisches Ansehen, als die konstitutionelle Maschine sich ausser dem vorgeschriebenen System bewegte. Die Lethargie, welche sich bei solchen Zuständen des Volksgeistes bemächtigte, äusserte ihren verderblichen Einfluss auch auf das Privatleben, welche ideallos, an Interessen darhend, so hintaumelte und von der sich auflösenden bürgerlichen Ordnung unbeschränkt stellen — und zeitweise mit Tumult oder Pöbels eine Art von öffentlicher Thätigkeit zu improvisiren suchte.

Während des Geräusches der grossen Welt mögen nur Wenige dieses Vorfalles sich bewusst geworden sein. Als aber zu den Nachwehen des Krieges die Kalamitäten des Friedens sich gesellten, Missjahre, Stockungen im Handel und Verkehr, Papiergeld-Devaluationen u. dgl. eintraten, und noch immer keine Anstalten zur Besserung der drückenden Lage getroffen waren, da stiegen die alten Gespenster des Argwohns und Misstrauens wieder aus ihrem Grabe herauf.

K. Franz I. versuchte in Ungarn eine gegenseitige Annäherung aller Interessen zu bewirken, um nicht die eine Klasse schutzlos zu lassen und dadurch einer gänzlichen Unterdrückung preiszugeben. Der Instinkt der Selbsterhaltung musste Oesterreich dazu bewegen, in vernünftigen Regierungsmassregeln frische Kräfte für die Zukunft zu suchen und sich heranzubilden.

So war die Regierung auf dem Reichstag 1802 entschlossen, durch Anregung einer besseren Volkswirtschaft und der Abänderung mittelalterlicher Zustände die Initiative zu ergreifen und das alte Regime in Ungarn von jenen Uebelständen zu säubern, die nicht nur dem wirklichen Fortschritte des Landes, sondern auch dem Zeitgeiste entgegenstanden, der bereits die Regierung selbst berührte. Indessen wurden bloss Andeutungen in dieser Hinsicht gegeben, die eigentliche Reform überliess man ganz allein den Ständen. Und dies war der grösste Fehler. Die Regierung hätte bei festem, entschlossenem Willen den Ausschlag geben

können, ohne Missvergügen zu erwecken; — allein sie hatte nur Wünsche und zeigte keine Thatkraft, und so blieb wieder Alles beim Alten.

Nachdem Oesterreich durch den Wiener Frieden 3,500.000 Einwohner und 30 Millionen Einkünfte verloren, und auch sonst durch die Kosten des Krieges sich ganz erschöpft hatte, erfolgte die Devaluation des damaligen Papiergeldes. Es wurde die Verausgabung neuer Noten beschlossen und unter die Garantie der Gesamtmonarchie gestellt. Welchen Antheil Ungarn an der Bürgschaft übernehmen wolle, sollte der Reichstag 1811 entscheiden. Das wäre wieder eine Gelegenheit gewesen, die Finanzfrage zwischen Oesterreich und Ungarn, oder die eigentliche Unionsfrage ins Klare zu bringen. Ein Wort des Murrens rollte durch das ganze Land. In einer Repräsentation sagte der Reichstag: „*Leges „regni praecise curionem monetae bonae ligae regiae potestati defere- „rentes, exclusivum jus de valore, tanto minus devaluatione ejusdem „statuendi aut plane pecuniam valore carentem introducendi nunquam „detulerint.*“ Das laute Murren löste sich bald in das Bewusstsein nationaler Schwäche auf, und ist dann in einem legislatorischen Protest glücklich verklungen.

Dass Oesterreich mit einer so gewaltigen Finanz-Operation keinen andern Weg einschlagen konnte, als den, welchen es wirklich ging, ist wohl mehr als einleuchtend. Wenn die Central-Regierung hätte warten sollen, bis die ungarischen Stände darüber disputiren, dann wäre das ganze Projekt auf Schwierigkeiten gestossen und hätte in seiner Ausführung vielleicht noch grösseres Verderben und Unglück zur Folge gehabt, als es der Fall war.

Hätte übrigens Oesterreich das Prinzip der Veräusserung geistlicher Güter, welches, auf Ungarn angewendet, bei dem übermässigen Grundreichthum des hohen Klerus die ergiebigste Quelle eröffnet hätte, realisirt, so wäre die Geldkatastrophe auch nicht erfolgt. Die Massnahme ist volksthümlich und staatswirthschaftlich, da die Opfer nur denjenigen Stand trafen, welcher ohnedies nach dem wahren Sinne der Religion zu viel von dem Irdischen besitzt, und ausserdem was er zu seiner Nothdurft braucht, vom Staate beziehen kann. Diese Massregel wird gewiss auch in Ungarn einmal ergriffen werden.*)

Obwohl K. Franz vor einer ungarischen Deputation im J. 1821 zu grosser Freude der Ungarn erklärte: „*totus mundus stultisat et consti-*

*) Ein kais. Patent vom 26. Febr. 1810 sagte: §. 5. Wir bestimmten uns zu diesem Schritte nach dem allgemein als rechtskräftig anerkannten, und von uns und unseren glorreichen Vorfahren in mehreren einzelnen Fällen befolgten Grundsätze, dass das geistliche Vermögen den Vorkehrungen des Staates unterliege, mit dem Vorbehalt jedoch der gegenseitigen uns heiligen Verpflichtung des Staates, für die Ausgaben eines feierlichen Kultus und eines der Würde des Religionsdienstes angemessenen Unterhalt zu sorgen.

tutiones imaginarias quaerit. Vos habetis constitutionem et ego amo illam et illaenam ad posteros transmittam," so hatte er doch nicht gern gesehen, wenn man seinen Machtsprüchen konstitutionelle Bemerkungen entgensetzte. Eine solche Sprache, z. B. wie sie die Stände auch im Jahre 1811—1812 bei der Debatte über die Bankzettel führten, erregte immer Missfallen. Sie sagten nämlich: Nos benignam resolutionem ita comparatam esse convicti sumus, ut non tantum acceptari nequeat, sed prout jacet nec objectum tractatus esse possit. Quatenus enim inalterabilem voluntatem regiam in legem referri praecipit communionem juris legislationis, quod nonnisi per mutuos tractatus exerceri potest et coactionem partis unius excludit in alteram, directe suffert, eoque tendit, ut diaeta recipiendis et in legum tabulas referendis mandatis absolvatur. Repraes. stat. et ord. de 17. Mai. 1812. Im J. 1815 musste aber die absolute Tendenz um so stärker hervortreten, als die erkämpften Siege die Leitung aller Staaten des Kontinents mehr oder weniger den Monarchen allein anvertrauten, welche im Gebiete der heiligen Alliance jedem Streben nach Geltendmachung früherer Rechte und nach Freiheit Militärmacht entgegenstellen konnten. Dies Bewusstsein verstärkte die Gewalt des absoluten Prinzips, welches auch Ungarn immer mehr in die Arme der monarchischen Einheit presste. Wie weit Ungarn von dem Standpunkte, welchen es mit vollem Recht behaupten konnte, zurückgedrängt wurde, beweist eine ganze Reihenfolge von Jahren nach Beendigung der französischen Kriege.

Der Wiener Kongress hatte zwar die ungarische Konstitution nicht angegriffen; was hätten auch die Grundideen der heiligen Alliance mit der ungarischen Verfassung zu schaffen gehabt? seit ihrem fast 1000jährigen Bestehen ist ihr nicht einmal gelungen einen einzigen Proselyten zu machen im Ausland; erst viel später wollte sie Sultan Mahmud in der Türkei kopiren; es lag nicht das Geringste in ihr, was sie in Verdacht des Jacobinismus oder Carbonarismus zu bringen vermocht hätte. Die Regungen der adeligen Verfassung drohten kein Dogma des neuen politischen Glaubens zu verletzen, und der Wiener Kongress hatte keine Furcht vor landständischen Verfassungen, zu welchen auch die ungarische gehörte.

Der erste Reichstag, welcher in Ungarn nach 1811 zusammenkam, war der des Jahres 1825. Die äusseren Ereignisse, die gezwungene Unthätigkeit nach den Kriegen, endlich das Gefühl der Schwäche hatten während der vierzehn Jahre den ungarischen Muth ziemlich herabgestimmt. Selbst den unerschrockenen und thätigen Geistern erschienen die Hindernisse zu gewaltig, um mit dem erschlafften Adel ernstlich zu einer Entfernung faul gewordener Zustände des Landes zu schreiten. Nirgends erhob sich ein Repräsentant grosser Ideen, das meiste lag flach und erbärmlich darnieder.

Der Reichstag 1825 war das letzte Lebenszeichen der alten ungarischen Staatsanschauung. Die Geister waren von der Ueberzeugung durchdrungen, dass der Prozess der Gegenwart und Zukunft keine alte Jurisprudenz mehr schlichtet; es bemächtigte sich ihrer ein Drang nach etwas Neuem, Besseren; man fühlte die eigene Schwäche der Gewalt gegenüber, und sah den grossen Raum, welcher sich zwischen dem Stillstande ungarischer und dem Fortschritte fremder Civilisation ausdehnte.

Diese Stimmung der Geister legte den Grund aller weiteren Bewegung in Ungarn — und von da beginnt auch die neuere Geschichte Ungarns. Seit 1825 gleicht Ungarn im Wogen seiner Gedanken einem unruhigen Meere mit zahllosen Blasen bedeckt, die so schnell verschwinden, als sie sich auf der Oberfläche gezeigt haben. In der Tiefe kochte und gährte es aber immer. Ein einiger gesunder Adel hätte in dieser Zeit viel wirken können. Allein zwischen liberalen und konservativen Tendenzen unheilvoll zerklüftet, sprach er nur von Prinzipien, und verlor sich in schallenden Deklamationen. Wie sollen aber Prinzipien zum Heile reichen, wenn sie nicht allmählig von Oben nach Unten die Massen durchdringen? Innere Einheit ist der Grund aller Grösse. Selbst da, wo die Opposition von gediegenem Willen beseelt, wo sie von bewussten Grundsätzen geleitet war, auch da fehlte ja immer jene geschlossene Einigkeit und sicherer Takt in den Massregeln, wodurch allein auf gesetzlichem Wege der Sieg zu erringen war. Eine Mischung von Indolenz und Feuer, von Duldung und Freiheitssinn liegt in den Ungarn, welche sie oft der äussersten Extreme fähig macht.

Es gibt keine Grösse ohne innere Vollendung, keine politische Freiheit ohne Einheit des Denkens, keine sociale Vervollkommnung ohne philosophische Klarheit, keine industrielle Blüthe ohne sittliche Reinheit, keine staatliche Ordnung ohne Achtung der Regierung, und keine Hegemonie unter den Nationalitäten ohne geistigen Vorgang. Die Verzweigungen des praktischen Lebens schlagen in die untersten Tiefen des Geistes ihre Wurzeln.

K. Franz I., der eine Beschränkung der monarchischen Gewalt überhaupt als Prinzip nie anerkennen konnte, verursachten die ungarischen konstitutionellen Reichstage manche Aergernisse. Und diese Bemerkung, auf Thatsachen gegründet, passt seit Ferdinand I. mehr oder weniger auf alle österreichischen Regenten in Ungarn. Dies war indessen bei der Verbindung Ungarns, als eines konstitutionellen Reiches mit dem absolut regierten Oesterreich unvermeidlich. Trotz dem kann man aber Mangel an dynastischer Treue, Liebe, Anhänglichkeit und Loyalität den Ungarn nicht vorwerfen. Dieser Nationalcharakterzug glänzt in der Geschichte Ungarns durchgehends. Dem Ungar galt das Königthum immer als Ideal einer Staatsform. Sein Glaube an Autoritäten ist immer frisch und kräftig gewesen. Des Regenten gedenkt er als des Nachfolgers St.

Stephans mit religiöser Ehrfurcht. Die Rechte der Dynaste betrachtet Ungarn selbst in dem Streben nach einer freieren Staatsordnung, nach einem unabhängigen Ungarn als unbedingt nothwendig, ohne welche sich absolut an keine Zukunft des Landes denken lässt. Für Maria Theresia war Ungarn, und ist noch heute begeistert. Seine uneigennützigte Hingebung und rücksichtslose Aufopferung für ihre Rechte ist europäisch bekannt. In den Propositionen des Reichstages 1796 erklärte der König selbst, dass die österreichische Monarchie und der kaiserliche Thron unter Maria Theresia nur durch die Ungarn erhalten worden sei. Und solche Versicherungen sind in der Geschichte mehrfach zu finden. In den französischen Kriegen blieb Ungarn, trotz aller Versuche Napoleons, ein treuer, nie wankender Bundesgenosse Oesterreichs. Mit unbesiegbarer Standhaftigkeit hielt es sich zur Monarchie, in welcher traurigen Lage immer dieselbe sich befinden mochte. Dynastische Gesinnungen und Treue zu seinem einmal legitim gekrönten Könige sind Ungarn nie abzustreiten.

Doch der Ungar unterscheidet auch genau die Dynastie, den König von Ungarn, von der österreichischen Regierungspolitik, denn er weiss es gut, dass diese letztere die treue Achtung des Königs für beschworne Rechte nur zu oft umgeht, und um die Aufrethaltung einer Konstitution, die ihr überdies manche Hindernisse in den Weg legt, sich gar nicht kümmert. Auch liegt es in der Natur jeder standschaftlichen Verfassung, dass das Kabinet des Monarchen sich gegen die Standschaft in Opposition setzt und sich darin beharrlich erhält, ja selten geneigt ist, dasjenige streng und pünktlich zu vollziehen, wozu es nicht mitgewirkt hat. Er weiss es ferner zu gut, dass der Kaiser dem Könige mit Rücksicht auf die Interessen des Gesamtstaates manches verweigern muss. Bestimmungen, z. B. *Rex bellum citra consensum statuum et regni non moveat*, und ähnliche mehrere konnte ein Kaiser von Oesterreich nicht anders als leere Formalität behandeln, der König von Ungarn hat sie aber feierlich bestätigt.

Auch K. Franz I. war trotz der ungarischen Konstitution ein mächtiger Herr, und fragte den ungarischen Reichstag nie, ob er Napoleon den Krieg erklären, sich mit Russland oder England verbünden, oder wie viel Banknoten er drucken lassen dürfe. Und dennoch war Ungarn unter K. Franz I. verlässlich, loyal, opferwillig und zufrieden, weil es seine nationale Selbständigkeit besessen. Erst als im Jahre 1828 Versuche gemacht wurden, diesen häuslichen Heerd anzutasten, begann auch jene Agitation, die im Laufe der Zeit immer stärker wurde und zuletzt mit dem Trauerspiel des Jahres 1848 endete.

Hinsichtlich der verkehrten, unrichtigen Ansichten, welche beim Wiener Ministerium über Ungarn und dessen Zustände, Rechte und Gesetze, über den Charakter des Volks selbst oft vorherrschen und, was noch bedauerlicher ist, gegen die redlichsten Absichten des Monarchen festge-

halten werden, muss noch besonders bemerkt werden, dass eben in solchen Absichten, in deren Klasse auch die jüngst aufgestellte Zuwartungs- und Verwirkungs-Theorie gehört, die Quelle jenes Misstrauens liege, welches von jeher zwischen Land und Krone sich gelagert hatte. Die Spannung pflanzte sich fort, und Land und Regierung blickten mit gegenseitigem Misstrauen auf einander. Mit einer solchen Politik, welche dann in jedem Widerstand gegen die Anschauungen eine der Dynastie abgelenkte Gesinnung erblickte, wird man aber nie zu einer entente cordiale gelangen.

Beim Regierungs-Antritt K. Ferdinands V. waren bereits im Schoosse der ungarischen Legislative selbst Parteien vorhanden, die das Regierungsgeschäft in hohem Grade erschwerten, ohne zum Wohl des Landes beigetragen zu haben. In dem gegenseitigen Kampf dieser Parteien wurden die dringendsten, gemeinnützigsten Bestimmungen, wenn nicht ganz verhindert, gewiss bedeutend verzögert. War ja doch auch eine Partei vorhanden, die in dem Bau der stehenden Brücke zwischen Pest-Ofen die Verletzung der adeligen Steuerfreiheit sah; und wieder eine andere, die in der Einführung des Wechselrechts in Ungarn eine Gefahr für die adeligen Privilegien erblickte, zu welchen schon längst auch dasjenige gerechnet wurde, Schulden zu machen, und in dem Werböczy'schen Prozessgange Mittel zu finden, die Bezahlung derselben auf beliebige Zeiten, oft ad graecas calendae hinaus zu verschieben.

Auf dem Reichstag 1832—36 lieferten die aristokratisch-konservative und liberale Partei förmliche Schlachten gegen einander. Wo Adelsprivilegien durch die Reformen bedroht wurden, erhielt die Regierung in der hohen Aristokratie stets einen Verbündeten. Der Antrag, dass der Bauernstand nicht mehr allein die Kosten der Reichstage trage, galt Vielen für revolutionär. Die Abgeordneten der Komitate forderten die Annahme eines Handels-Systems, die andere Partei sagte, zuvor müsse man sich mit den Zuständen der Bauern beschäftigen. Die Opposition drang auf die Aufhebung der Frohnden, da antwortete die Aristokratie wieder, die Frohnden seien ein Pachtzins, den man ohne Ungerechtigkeit gegen den Adel nicht herabdrücken könne.

Im 1839 bildete die Opposition bereits die Majorität in der Unterkammer. Und um die Zeit der Auflösung des Reichstags erreichte die Agitation gegen die Besteuerung des Adels ihren höchsten Grad. Das Signal zu den neuen Kämpfen gab aber erst der Reichstag 1840. Da kam es auch in die Mode sich mit den Nationalitäten zu beschäftigen. Die Slaven hatten sich gezählt und fingen an sich als Nation zu fühlen, und der Popanz des Panslavismus gab die erste Veranlassung, nach rettenden Antipoden und Gegengewichten sich umzusehen. Seit diesem Landtage zeigten sich Zuckungen aller Art im Lande, die Meinungen waren in Zwietracht geschieden, und das Nest loderte langsam fort. Die Verschiedenheit des Standpunktes, der Geistesart und der nationalen

Sympathien zwischen beiden legislatorischen Tafeln trat schärfer an den Tag; Prinzipien, Ansichten und Bedingungen klüfteten, was vereinigt zu wirken bestimmt war.

Seit K. Franz I. im Sarge ruhte, kam das Wiener Kabinet der liberalen Partei bis zu einem gewissen Punkte entgegen, weniger aus Ueberzeugung, als vielmehr aus Furcht vor Russland, dessen Fortschritte in den Donauprovinzen bereits beunruhigend waren. Da die Ungarn selbst unter einander haderten, so erschien die Regierung, wenn sie dem einen Theil gegen den andern recht gab, nicht mehr als eine antinationale Gewalt. Es hatte den Anschein, als stehe sie über den Parteien, da sie mitunter auch der andern Partei ihre Unterstützung zu Theil werden liess.

Im Jahre 1847 wurde der ungarische Reichstag wieder berufen. Dass die Explosion in Frankreich noch während dieses Reichstages erfolgte, und deren Vibrationen von Paris aus ganz Deutschland, ja sogar das gemüthlich und sorglos lebende Zentrum Oesterreichs, Wien ergriffen hatte, dies alles gab auch dem ungarischen Reichstag eine andere Richtung. Ungarn hat noch nicht das grosse Fieber überstanden, welches man in der politischen Terminologie Uebergangsepoche nennt, in welcher altes und neues Wesen friedlich oder gewaltsam um die Gegenwart, um die Zukunft kämpften. Diesmal befahl aber das Land auch dieses Fieber.

Unsere patriotischen Reformer wurden auf einmal im Drängen, Streben und Fordern ungeduldig. Das Ringen und Lüften an den alten, in die Gegenwart verschleppten Zuständen, der entschiedene Hass gegen österreichische Centralisirung schlug überall in Extreme. Es schwebt in dieser Hinsicht über dem ungarischen Genius überhaupt ein eigenes Verhängniss. Wenn eine Idee sich der Phantasie bemächtigt, so ist jeder reflektirende Nerv, jede Beobachtung, Berechnung und Ruhe von einer poetischen Illusion bei dem Ungar erdrückt, und die Idee selbst mit nichts weiter, als dem leeren Schauer des Enthusiasmus unterstützt, eilt blind ihrer Realisirung entgegen. Es liegt wohl in der Natur ungarischer Zustände, dass man sich mit kleinen Fortschritten nicht begnügen kann, da hier verlorene Jahrhunderte gut zu machen sind, aber das System, welches dabei gewöhnlich befolgt wird, ist durchaus falsch. Der schnell entzündbare magyarische Charakter braust auf und überstürzt alles, wodurch selbst der eigentliche Zweck verhindert wird. Die ungarischen Liberalen sind überhaupt nicht aus dem Metall, aus welchem grosse Staatsmänner und Begründer einer neuen Gesinnung und Richtung in der Politik gegossen werden. Die heimischen Reformer gleichen fast durchgehends jenen Soldaten, die immer vor dem Kommando schiessen. Mit Geduld die Saat keimen, wachsen und reifen zu sehen, oder gar künstliche Mittel anzuwenden, um zum Ziele zu gelangen, dies geschieht bei uns selten.

Es gehört nicht zu der Aufgabe dieser Schrift, den Reichstag 1847-48 und dessen Folgen zu kommentiren; alles dies ist vielfach beschrieben

und dargestellt worden; auch die Bach'sche Regierungsepoche, sammt deren überraschendem Ende, wie auch die im J. 1859—60 erfolgte Wiederherstellung der konstitutionellen Einrichtungen, und das hierauf wieder verfügte, mehrere Jahre dauernde Provisorium lassen wir unberührt und kehren zur Betrachtung der Verhältnisse Ungarns zu Oesterreich zurück, wie nämlich diese sich in der letzten Zeit gestaltet haben.

Der Hauptgedanke der neueren Richtung geht dahin, neben der Aneignung wirklicher Verbesserungen im Geist der Zeit jenes Verhältniss sicher zu stellen, welches Ungarn mit Oesterreich vereinigt hält. Der langwierige Einigungsprozess, der zwischen Ungarn und Oesterreich seit dreihundert Jahren schwebt, der schon so oft der Entscheidung nahe schien, und immer wieder an einen höheren Ausspruch des Weltgerichtes appellirt, ist eben jetzt in ein Stadium getreten, welches die Augen Europas auf sich lenkt.

Zwischen den zwei grossen Hälften Oesterreichs bestand ein Kontrast, dessen gleicher kaum in einem andern Staate der Welt vorkommen mag. Es war der Kontrast zwischen verfassungsmässigem Leben auf der einen, und Absolutismus auf der andern Seite, zwischen Autonomie und Bevormundung, Nationalgefühl und kosmopolitischen Utilitarismus. Es war mit einem Worte der Kontrast, den ein freiheitliches und ein der Kirche und der Bureaucratie wohlgefälliges Staatssystem immer erzeugen muss.

Seit drei und einem halben Jahrhundert theilen die Völker der ungarischen Krone das Loos der übrigen Völker Oesterreichs, sie kämpften und bluteten auf den Schlachtfeldern Europas neben einander, und doch wie gering das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit, das Bewusstsein gemeinsamer Interessen.

Es ist nun wahr, Ungarn hat oft den Willen, nie aber die Kraft gehabt, von dem Verbande mit Oesterreich sich los zu machen; dagegen belehren uns aber auch wiederholte geschichtliche Ereignisse, dass die Kraft des österreichischen Verbandes Ungarn gegenüber immer bestimmte Grenzen hatte, über die hinaus Ungarn nicht anzutasten war.

Diese Grenzen finden wir in der eigenen, selbständigen, autonomen, politischen und juridischen Administration des Landes, welche Ungarn selbst in ihren alten Formen und trotz ihrer Mängel werthvoll ist, und nach den Experimenten, die man an ihr anstellte, nur noch werthvoller erscheint, eine Autonomie, die mit dem Volksgeist in Ungarn so verschmolzen ist, dass es nie gelingen konnte, dieselbe Ungarn zu entziehen. Im Gegentheil setzte jeder solcher Versuch die Monarchie nur Gefahren aus und endigte mit der Niederlage der Regierung. Die Politik, welche die Unterdrückung dieser nationalen und religiösen Neigungen mit mehr oder weniger Strenge betrieb, führte stets zu Aufständen, welche jedesmal mit einem für die Monarchie demüthigenden Friedensschluss endeten,

durch welchen der König das vieldeutige *Juspublicum Hungariae* neuerdings bestätigte, den sogenannten Separatismus Ungarns mit der Weihe des Gesetzes bekleidete und Rechte bekräftigte, welche er als Regent Gesamt-Oesterreichs nicht halten konnte.

Die Eigenthümlichkeit und die zähe Kraft des ungarischen Volkslebens, dann Oesterreichs europäische Stellung waren die Rücksichten, welche dieses immer wieder bewogen haben, Ungarn durch Nachgiebigkeit zu versöhnen.

In Ungarn und bei der kaiserlichen Regierung in Wien herrscht in der Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses überhaupt der alte Zwispalt, welcher in dem Widerspruche liegt, der zwischen dem formalen Rechte Ungarns und den thatsächlichen Bedürfnissen Oesterreichs seit jeher bestanden hat. Ewiger Widerspruch zwischen den Rechtsbegriffen der beiden Parteien, ewiger Streit, und jedesmal durch einen Kompromiss geendet, nie prinzipiell entschieden.

Und so lange dies nicht geschieht, wird auch der Streit nie aufhören. Den Hauptpunkt des Streites bildet das historische Recht Ungarns. Historische Rechte und Institutionen sind wohl stärker, aber nicht immer auch besser als die octroyirten. Wir wollen uns hierüber weiter erklären.

Historisch ist, was sich aus dem Leben des Volkes den jedesmaligen Umständen der Zeit gemäss ohne äusseren Zwang entwickelt. Die aus der Vorzeit überlieferten Institutionen bilden die heutzutage viel besprochenen und hart bedrängten historischen Rechte. Und was ist eigentlich mit Rücksicht auf Ungarn in Oesterreich ein historisches Recht? Antwort: was zwischen dem Monarchen und dem Lande frei vereinbart worden ist. Also nicht einzelne Konzessionen, sondern das verfassungsmässige Prinzip seinem Wesen und seiner Form nach. Durch eine solche Vereinbarung ist die österreichische erbliche Thronfolge in Ungarn zu Stande gekommen. Nur im Wege einer solchen Vereinbarung liess Leopold I. einige Paragrafe der ungarischen *Bulla aurea* streichen, und Leopold II. hat mit den Ständen des Reiches neue Grundgesetze vereinbart. Ein mit dem Lande vereinbarter Rechtsboden, wozu aber der Reichstag allein, nicht die Herbeziehung dieser oder jener Partei im Lande, Gelegenheit bietet, — das ist das einzige wirksame Mittel, eine kräftige dynastische Partei in Ungarn zu gründen und die Zukunft vor Stürmen sicher zu stellen.

Ob und unter welchen Bedingungen Institutionen und Verfassungen, welche sich aus der Geschichte eines Volkes allmählig entwickelt haben, dadurch Vorzüge vor solchen haben können, welche ohne Beachtung des Ueberlieferten aus allgemeinen Grundsätzen abstrahirt, oder, wie man sagt, aus einem Guss hervorgegangen, d. h. octroyirt sind, das ist eine Frage, welche verschieden beantwortet wird.

Der grosse Unterschied in dem Ursprung und Charakter der Staats-

verfassungen wird durch die Bemerkung nicht aufgehoben, dass die Gegenwart überall aus der Vergangenheit hervorgegangen sei, denn dies lässt sich nicht auf Zeiten anwenden, wo ein allgemein verbreitetes Streben nach der Verwirklichung politischer Systeme eine allgemeine Herrschaft begründet hat. Das Wesentliche und Unterscheidende liegt darin, dass hier der Bildungsgang eines Volkes bloss mehr oder weniger auf die Ansichten eingewirkt haben kann, welche die Wahl seiner Staatsverfassung bestimmten, während er dort positive Elemente überlieferte, welche beibehalten bei fortschreitender Entwicklung wohl verändert, verbessert, aber nicht aufgehoben wurden.

Bei Verfassungen, welche sich geschichtlich ausgebildet haben, wird das Staatsleben mehr auf den Stoff, welchen der gesammte soziale Zustand darbietet, bei octroyirten hingegen mehr auf die Form gerichtet sein; erstere wird dauerhafter, letztere beweglicher und veränderlicher sein, jene mehr dem Charakter des Volkes, für welches sie bestehen, diese mehr dem Charakter der Zeit, in welcher sie geschaffen wurden, entsprechen.

Wo der politische Zustand eines Volkes sich nur als zufälliges Produkt darstellt, wo allgemeine Begriffe vom Zweck der Staatsgesellschaft nie eine ordnende Herrschaft über seine Einrichtungen ausgeübt haben, sondern wo diese lediglich aus den Wirkungen der Gewalt und ihren Transaktionen mit dem Widerstand, überhaupt aus Reibungen und deren gegenseitigen Kämpfen hervorgegangen sind, und auf diesem Bildungsweg das öffentliche Recht den Charakter eines privatrechtlichen Ursprungs beibehalten hat, da entbehren die geistigen und physischen Kräfte die zu ihrer Entwicklung erforderliche Freiheit, und wenn sie demungeachtet zu einer Reife gelangt sind, kann das dadurch erzeugte Missverhältniss nicht mehr auf die Dauer behauptet werden. Der höhere Standpunkt der Erkenntniss, welche sich allmählich von Innen heraus Bahn bricht und von Aussen her durch den Verkehr mit andern Völkern befördert wird, und die Vermehrung der Bedürfnisse bedrohen alsdann ein Staatsgebäude, welches auf seiner geschichtlichen Grundlage hinter den allgemeinen Forderungen des Zeitalters zurückgeblieben ist, und nur die Scheu vor einem gewaltsamen Einsturz oder die Schwierigkeit durchgreifender Veränderungen kann die Fortdauer seiner veralteten Institutionen noch fristen.

Wenn dagegen ein Volk, welches von der Krisis unabweislicher Aenderungen ergriffen ist, in derselben die Grundlage geschichtlicher Verhältnisse retten, und nach glücklicher Lösung der Schwierigkeiten ein harmonisches, dem Standpunkt der Zeit angemessenes Ganzes darstellen kann, dann nur können solche Verfassungen, in welchen der Faden früherer Bildungsperioden fortläuft, eine fortschreitende Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte sichern und den grossen Vorzug geltend machen,

dass sie ihre Wurzeln in dem eigenthümlichen Leben und den sozialen Verhältnissen des Volkes haben.

Gibt das Gesetz der Staatsgesellschaft von Oben herab aus der Abstraktion nur allgemeine Formen ohne substantiellen Gehalt, so entwickelt wohl die menschliche Natur das, was in diesen Formen leben und sich bewegen soll, aber nicht mit und aus ihm. Das Gesetz bleibt ein fremder Gebieter, der Faden früherer Bildungsperioden eines Volkes ist abgeschnitten, und ihre gegebene Grundlage verlassen; solche Verhältnisse sind nur eine künstliche Schöpfung ohne inneres Leben.

Wohin es führt, wenn die geschichtlichen Grundlagen der Institutionen aufgegeben werden, lehrt das Beispiel Frankreichs, des Landes, welches den Staaten der alten Welt auf der Bahn der Revolution vorgegangen ist; denn wodurch erklärt sich der Unterschied, dass dort noch immer keine Gewalt und keine Institution befestigt werden kann, dass stets sich wiederholende Krisen jede eingeführte Ordnung von neuem wieder in Frage stellen, das jedes Prinzip, auf welches man dieselben zu begründen sucht, alsbald auf seine Haltlosigkeit geführt wird? Nicht in der Beweglichkeit des französischen Charakters findet sich die Erklärung, sondern in dem allerdings durch ihren Vorschub vollbrachten Werke einer vollkommenen Zerstörung aller überlieferten Verhältnisse, und in dem dadurch herbeigeführten gänzlichen Mangel moralischer Grundlagen, welche die Staatseinrichtungen beleben und befestigen könnten.

In England hat sich die Kraft geschichtlicher Grundlagen erprobt. Bei der englischen Nation findet man die grössten Kontraste der verschiedenartigsten Elemente wohlthätig zur Erhaltung eines gesellschaftlichen Gebäudes vereinigt.

Verfassungen, welche aus der Geschichte eines Volkes hervorgegangen sind, stehen vor solchen, die das abgeschlossene Werk einer Abstraktion sind, jedenfalls in einem unverkennbaren Vortheil. Die Macht der Gewohnheit, die Ehrfurcht vor den von den Voreltern ererbten Einrichtungen, unter welchen das lebende Geschlecht aufgewachsen ist, lässt den Gedanken an einen Wechsel derselben nicht aufkommen. Es ist eine von der Geschichte überall bestätigte Bemerkung, dass überhaupt keine Nation, in so weit sie ihrem eigenen richtigen Gefühl überlassen bleibt, sich nach Staatseinrichtungen sehnt, zu deren Bedürfniss sie nicht auf dem Wege der Erfahrung geleitet worden ist.

Die Haltbarkeit einer auf geschichtlichen Grundlagen beruhenden Verfassung ist aber eben so wenig ein unbedingter Vorzug, als die grössere Leichtigkeit von Veränderungen ein unbedingter Fehler einer Verfassung, welcher diese Grundlage abgeht. Haltbar soll nur sein, was an sich gut ist, oder der Stetigkeit bedarf, um gut werden zu können; wo weder das Eine noch das Andere der Fall ist, muss vielmehr die Erschwerung des Wechsels als ein Nachtheil erkannt werden.

Die geschichtlichen Grundlagen dürfen weder an sich starr den Verbesserungen widerstehen, noch überhaupt die freie Bewegung der Gesamtkräfte eines Volkes hemmen. Manches Volk ist mit einer veralteten Verfassung gegen andere zurückgeblieben, nicht bloß weil von ihm versäumt wurde mit der Zeit fortzuschreiten, sondern weil in dieser Verfassung selbst zu viel gegenseitige Lähmung seiner vereinten Kräfte begründet war.

Zwischen der alten und neuen Zeit giebt es keine Thür. An jedem Abende der sich folgenden Jahrhunderte nimmt die Welt von einer alten Zeit Abschied; an jedem Morgen begrüßt sie eine neue; denn zu jeder Zeit ist das Leben zur Hälfte im Vergehen, zur Hälfte im Entstehen begriffen. Aber wie mit dem Schlechten auch das Gute der Vergangenheit uns verloren zu gehen droht, so drängt sich mit der hohen Gestalt der Zukunft Niedriges und Gemeines in unsern Kreis, und können wir uns dieses vom Leibe halten, so sind wir in der That beglückt, wenn es uns gelingt.

Österreichs Staatseinheit.

Oesterreich zeigt, wie bekannt, eine Musterkarte von verschiedenen Volksstämmen, die in Abstammung, geistiger Bildung, politischer Verfassung, nationaler Richtung, Organisation und materiellen Zuständen von einander abweichen. Diese Nationalitäten sind in Oesterreich so unter einander vermengt, dass die Territorial-Abgränzung keine Ausscheidung derselben gestattet, und nur die Gemeinschaft der durch die Oertlichkeit bestimmten Verhältnisse sie zur Vereinigung nöthigt. In dem östlichen Europa ist dies hauptsächlich der Fall, von wo aus der Andrang der Bevölkerung gegen Westen gerichtet war; während im letzteren die vorgeschobenen Einwanderer und Eroberer sich überall mehr in bereits excentrisch gesonderten Massen festgesetzt haben, sind im Osten als der grossen Heerstrasse der Völkerwanderungen die verschiedenartigsten Stämme untereinander zerstreut sitzen geblieben, und diese Untermengung ohne Verschmelzung ist durch spätere Nachzüge zu einer Zeit noch vermehrt worden, als im Abendlande sich bereits überall grosse und kompakte Nationen gebildet haben. Die verschiedenen Stämme Oesterreichs knüpfen keine Sympathien, keine Erinnerungen an Jahrhunderte, lange Eintracht und Grösse, keine historischen Bande an einander, und es ist keiner von ihnen an Zahl, Intelligenz oder überwiegendem Einfluss und Reichthum so sehr überlegen, dass es ihm möglich wäre sie nach und nach zu absorbiren. Es bedurfte einiger Menschenalter, bis die verschiedenen Stämme sich an diese Verbindung als Theile eines zusammengesetzten Staatskörpers gewöhnen konnten, bis dieser das Gesetz seiner Lebensfähigkeit erkennen und sich demselben gemäss bewegen gelernt

hatte. Die Schule dieser Erkenntniss in den Kämpfen gegen das Auseinanderfallen, verbunden mit fruchtlosen Bestrebungen eine naturgemässere Basis zu gewinnen, welche die ursprüngliche Anlage auch bei grösserer Gunst des Schicksals kaum zugelassen hätte, bildet sichtbar die erste Hauptperiode der österreichischen Geschichte, die Herrschaft der durch dieselbe gebotenen Maximen die zweite.

Die Eigenthümlichkeit des politischen Charakters der österreichischen Monarchie wird nicht durch ihre geographische Lage, sondern durch ihre Zusammensetzung bestimmt.

Oesterreich wurde durch die überwiegende Beimischung undeutscher Bestandtheile immer mehr gegen Osten gedrängt, daher hat es auch seinen materiellen Schwerpunkt auf dieser Seite erhalten, während es die Grundlage und den organischen Mittelpunkt in den Stammgütern des alten Kaiserthums gegründet hat.

An Versuchen der Verschmelzung der verschiedenen Völkerstämme hat es nicht gefehlt. Schon Kaiser Karl V. bemühte sich Uibereinstimmung in die heterogenen Bestandtheile seines Reichs zu bringen und das Räthsel einer den eigenthümlichen Bedürfnissen und der Lage aller entsprechenden Politik zu lösen. Der grösste Theil seines thätigen Lebens verzehrte sich in diesen fruchtlosen Bestrebungen. Ebenso versuchte auch K. Maximilian alle seine Länder mit einem Bande zu umschlingen. Allein es lagen schon damals noch tiefere Elemente in der Zeit. Die Reformation kam, und eine innere Unwälzung zerstörte die beabsichtigte Einheit in dem Augenblick, da sie sich nach langem Harren zu verwirklichen schien.

Dann versuchte auch K. Joseph II. die Staatsmaschine mit einem Willen zu beseelen. Seine Absicht war die verschiedenen Nationalitäten hinwegzuräumen. Sein Werk misslang ebenfalls. Endlich wurde diese Verschmelzung auch im J. 1849—1859 in die Szene gesetzt — auch ohne Erfolg.

Der Trieb eines Volkes sich in seiner Ganzheit zu wahren, sich fremden Einflüssen gegenüber zu stellen, ist der erste, den es auf die Welt bringt, er gleicht dem Instinkt der Erhaltung, den die Natur jedem ihrer Geschöpfe mit der Geburt verleiht. Diesen Patriotismus haben alle Völker.

Die Römer sind unerreicht geblieben in der Kunst Nationalitäten auszurotten und den besiegten Völkern ihren Stempel aufzuprägen. Keine Macht der neueren Zeit wird sie hierin mit gleichem Erfolg nachahmen, denn keine kann mit den Mitteln des zweifachen Alleinbesitzes physischer Gewalt und der Kultur auftreten. Sie haben den verschiedenen Völkerschaften ihre Sprache aufzudringen gewusst, und dies ist das grösste Räthsel ihrer Kunst. Die römische Sprache war Regierungs- und Bildungssprache geworden, und ist es auch geblieben.

Ungarn bildet in der Reihe der übrigen zu Oesterreich gehörigen Reichen, Länder und Provinzen wieder eine eigene Länder- und Völkergruppe, und macht die gute Hälfte der österreichischen Monarchie aus. Kroatien, Slavonien, Dalmatien, Galizien und Lodomerien sind ungarische Kronländer, und der König von Ungarn führt auch Rama, Servien und Bulgarien in seinem Titel, wiewohl diese Länder von Ungarn schon längst abgerissen sind. Das ist unstreitig, mit einbegriffen auch Siebenbürgen, ein imposanter Länderkomplex, — darum wurde Ungarn auch gesetzlich *Regnum Suae Majestatis primum* genannt. *) Und hieran möge sich mit Rücksicht auf das Verhältniss zu Oesterreich und dessen übrigen Ländern jeder Denkende die Korollarien nach Belieben knüpfen.

Hieraus allein lässt sich auch erklären, warum an Ungarn bisher alle Assimilations- und Verschmelzungs-Versuche scheiterten, ja scheitern mussten. Das Königreich Ungarn bietet der österreichischen Regierung nicht allein bei der Beurtheilung nationaler Verhältnisse, sondern auch im Hinblick auf seine staatsrechtliche Stellung unter den andern Erbländern die meisten Schwierigkeiten dar. Das Land ist auch ohne Siebenbürgen und die Militärgrenze der relativ grösste Bestandtheil der Monarchie und zugleich derjenige, welcher sich von den übrigen durch den Geist der Selbständigkeit am meisten sondert.

Durch seine alte Verfassung, welcher seine Könige während zweihundertjährigen Kampfes gegen die Türken keinen Boden zu Fortschritten im Staatsorganismus abgewinnen konnten, erhielt Ungarn eine politische Freiheit, in welche bei veränderter Richtung sein früher allein bevorrechteter Adel erst im J. 1848 die übrigen Volksklassen aufgenommen hat. So wenig auch der österreichischen Regierung nach den Gesamtverhältnissen des Kaiserstaates das ungarische konstitutionelle System zusagen konnte, so ward sie in der jüngsten Zeit, nachdem sie die alte Konstitution 12 Jahre lang ausser Kraft gesetzt und die versuchte Zentralisirung und Germanisirung nolens volens aufgegeben hat, doch in die Nothwendigkeit versetzt, nicht allein sein Bestehen wieder anzuerkennen, sondern um den Kontrast mit demselben zu heben, auch den anderen Provinzen konstitutionelle Einrichtungen zu verleihen.

Oesterreich ist, man kann sagen, hinsichtlich seiner Zusammenstellung von allen Staaten der unbekannteste. Hier hat das Ganze sein Leben und seine Geschichte, und jeder Theil hat nicht bloss eine gewisse Selbständigkeit, sondern auch ein eigenes Lebensprinzip, das mit dem Ganzen eng verbunden, dennoch sich gegen die Absorption in dasselbe wehrt. Oesterreich ist eben die Einheit seiner Länder und Völker. Eine solche Einheit ist aber undenkbar ohne einen organisirten und starken Willen,

*) 1741, §. 3. *Introd. C o r p. J.*

der alle Besonderheiten umfasst, und sie theils durch die ihm inwohnende Kraft, theils durch die Wahrheit und den Werth ihrer Bestrebungen in sich vereinigt. In Oesterreich ist desshalb weder eine schwache noch eine kurzsichtige Regierung möglich. Die Regierung Oesterreichs bedarf einer innern Selbständigkeit, wie in keinem andern Staate. Andererseits ist sie weder stark genug, alle Unterschiede, die sie umfasst, zu vernichten, und wäre sie es, sie will es nicht, weil sie selbst das Resultat der Besonderheiten ist. Daher bleiben seine Besonderheiten der Länder, welche Oesterreich bilden, nicht bloss bestehend, sondern sie kämpfen geistig um den Besitz der einheitlichen Gewalt, wie sie früher mit den Waffen in der Hand um den Besitz des materiellen Mittelpunktes gekämpft haben. Jede Frage Oesterreichs ist daher immer nur eine Frage über das Verhältniss der Selbständigkeit dieser Theile zu jener Einheit des Ganzen. Nur Oesterreich hat solche Fragen, kann sie haben und wird sie haben. Aber die Schwierigkeit und Vieldeutigkeit dieses Begriffes liegt nicht in dieser Definition desselben. Sie entsteht vielmehr dadurch, dass jeder dieser Theile wieder in Geschichte und Natur von jedem andern verschieden ist, und daher Sinn und Inhalt der sogenannten Fragen für jedes Land andere werden.

Die in so mancher Beziehung furchtbare Zeit Ferdinands II. ist der eigentliche Anfang der spezifisch österreichischen Regierung gewesen. In ihr scheidet sich der Gedanke an ein selbständiges Oesterreich von dem bisher unklaren Verhältniss zu Deutschland. Der Kampf gegen die Hussiten ist der erste Kampf um die Herrschaft des Prinzips der Einheit des staatlichen Lebens gegen die Trennung eines ganzen Landes von der jungen Monarchie. Die pragmatische Sanktion stellt dieselbe völkerrechtlich fest. Bei Maria Theresia aber gewinnt der Inhalt dessen, was wir Oesterreich nennen, erst eine feste Gestalt. In ihr erscheint die erste eigentliche Regierung Oesterreichs. Sie wird hier, wie es ihr Wesen ist, zugleich eine negative und positive Thätigkeit. Negative durch die rücksichtslose Bewältigung der grossen Grundherren in den verschiedenen Ländern, welche zwar das Königthum und Kaiserthum, aber nicht die Regierung anerkennen wollten. Maria Theresia, diese wunderbare Erscheinung, die zugleich Königthum und Regierung ist, versteht es sie zu bewältigen. Sie zwingt sie an ihren Hof, sie schiebt einfach die Landtage zur Seite, sie gibt Gesetze und Verordnungen, welche das Volk zum erstenmal als solches in seinen wirklichen wirthschaftlichen und rechtlichen Zuständen ins Auge fassen, sie war Kaiserin aller ihrer Reiche mit demselben Geist und Sinn, und sie erst hat unter Hilfe des geistig so klaren Kaunitz einen festen Organismus der Regierung geschaffen. Ihr folgt Joseph II., der seinerseits dieselben Grundsätze, aber ohne Rücksicht auf das historische und thatsächliche Anrecht der höheren Klassen verwirklichen will. Die folgende Regierung Franz I. hatte in österreichi-

schem Sinne ihre Bedeutung in anderer Weise. Er verstand unter der Verfassung wesentlich nicht das, worauf sie beruht, das staatsbürgerliche Recht, sondern vielmehr das, wohin sie geführt hätte, und das war für ihn die Selbständigkeit der Reichsländer, welche durch die Landstände wieder entstanden wäre, und der endlose Kampf, den eine Versammlung aller Stände in einem Körper als Reichstag hätte erzeugen müssen. Der Organismus der Einheit war nach kaum wiederhergestelltem Reiche nicht stark genug einer solchen Potenz gegenüber sich zu erhalten, man kannte die Provinzen nicht genug, um sie zu verstehen, man brauchte Beamte, das war das spezifische in dieser Regierung. Der Körper der Einheit musste geschaffen, in sich konsolidirt, die Grundlagen der Verwaltung mussten gegeben werden, ehe sich eine wirkliche Verwaltung bilden konnte. So verstand Franz I. die Aufgabe der Regierung in Oesterreich, er fürchtete vielleicht nicht so sehr die Verfassung, als die, die sich derselben bemächtigen wollten. Hatte Maria Theresia den Geist, Joseph II. das Prinzip der Regierung geschaffen, so schuf Franz I. den starken Körper derselben in seinem Beamtenthum.

Im Jahre 1848 stand Ungarn auf, Böhmen stand auf, Italien stand auf. Sie wollten die Verfassung nicht als Zweck, sie wollten sie als Mittel der Auflösung Oesterreichs. Aber die Kanonen schmetterten die Trennung der Provinzen vom Ganzen zu Boden. Hierbei war eine Verfassung für Oesterreich nicht möglich. Aber auch der Geist, der Körper und das Prinzip des alten Oesterreichs war damit nicht vernichtet. Die Antwort wieder negativ und positiv zugleich ward in dem Zeitraume 1849—1860 gegeben. Das Bach'sche System, das System der staatsbürgerlichen Verwaltung mit Gleichberechtigung aller Nationen aufgeputzt, griff gerade in Ungarn rücksichtslos hinein. Hier war das Gebiet, wo am meisten zu thun, zu schaffen und zu ordnen war. Der Unmuth hierüber war gross. Da kam die Verfassung, und die Ungarn kamen nicht. Der Reichsrath ward berufen.

Soll aber der Reichsrath die verkörperte Einheit Oesterreichs sein, dann müssen bei demselben alle zu Oesterreich gehörigen Reiche, Länder und Provinzen auch ihre Vertretung haben. Denn sieht man ihn, wie bis jetzt, nur aus der Hälfte der Monarchie bestehen, so muss sich auch dessen Kredit vermindern. Der Reichsrath muss die Kraft haben, die etwa renitenten Theile des Reiches trotz ihrer Partikularität an sich zu ziehen. Vermag der Reichsrath dies nicht — dann ist auch die Verfassung Oesterreichs als solche unmöglich. Nicht etwa das Prinzip der Verfassung, denn die Landesverfassungen könnten gar gut bestehen, sondern der Gedanke jener höheren einheitlichen Staatsbildung, dem eigentlichen Oesterreich, statt wie bisher bloss durch die Krone, das Heer und die höchste Verwaltung, nun neben diesen Potenzen auch durch die Volksvertretung ihren letzten Ausdruck, ihre höchste Sicherheit zu geben. So

lange Oesterreich besteht, sind die grossen Massregel für die Volkswohlfahrt immer vom Mittelpunkte ausgegangen. Oesterreichs Macht besteht ja eben darin, dass die Einheit der Träger und Vertreter der freien und geordneten Zustände in den Theilen, das Organ der Bildung gleichartiger Rechtsordnungen, Massregeln und Anstalten, die Hilfe für den leidenden Theil, die Kraft der Schwachen ist. Wenn sich das je wesentlich ändert, was ist die erste Folge? dass Oesterreich als Einheit in dem Grade schwächer wird, in welchem es die Initiative der höheren Verwaltung verliert. Und dies geschieht und muss geschehen, wenn der Reichsrath nicht der Reichsrath des ganzen Oesterreichs ist.

Wird nun Ungarn den österreichischen Reichsrath je beschicken oder nicht? das ist die zwischen Oesterreich und Ungarn bis jetzt noch obschwebende Frage. Die Frage ist eine grosse, und man muss nicht glauben, dass sie in einem wie immer gearteten Ausgleich, einer sogenannten Versöhnung oder einem Aufgeben der Verwirkungstheorie und ähnlichem bestehe. Es verwirrt jede richtige Vorstellung, wenn man von demjenigen ausgeht, bei dem man eigentlich enden sollte.

Die Frage berührt übrigens ausserdem, dass die Art und Weise, wie der ungarische Reichstag unbeschadet der Landeskonstitution dem österreichischen Reichsrath, gleich den Landtagen der übrigen österreichischen Erbländer, untergeordnet, wie ferner das demselben gesetzlich gebührende Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung modifizirt werden könne, hauptsächlich und vor allem ändern bestimmt werden muss, auch den weltbekannten Widerspruch des Magyarenthums und seiner Gesittung mit dem deutschen Wesen. Würde die Frage hierauf beschränkt, so wäre sie unlösbar. In dieser Beziehung, ob nämlich Ungarn den deutschen Reichsrath in Wien beschicken soll oder nicht, ist die ungarische Frage geblieben, was sie gewesen ist, und sucht noch immer den Mann, der sie versteht; den Mann, der ihre Lösung in der Organisirung der nicht-magyarischen Elemente zu finden weiss.

Der Reichsrath hat die legislative Einheit Oesterreichs darzustellen. Darum muss derselbe auch vollständig konstituirt dastehen. Einem diesfälligen Mangel wird mit der unglücklichen Schöpfung eines engeren Reichsraths nicht abgeholfen. Denn was ist eigentlich dieser engere Reichsrath? Ist er eine Verfassung der Länder und ein erweiterter Landtag? Dann bedurfte man seiner nicht. Oder ist er die Erklärung, dass Oesterreich als Ganzes die Verfassung nur als ausnahmsweiser Faktor brauche? Dann wird er zur Gefahr der Verfassungsmässigkeit überhaupt. Es gibt viele Punkte, über welche die Parteien im Reichsrath gegen das Ministerium Opposition machen, aber die Vorstellung von der Herabsetzung zu einem engeren Reichsrath ertragen sie nicht.

Für Ungarn kann es eben so wenig gleichgiltig sein, ob Oesterreichs Einheit durchgeführt werden soll oder nicht, als für die übrigen Erb-

länder des Kaiserstaates. Nur innere Einheit und Einigung macht Staaten und Länder stark, mächtig, und an der Machtstellung, dem Ruhme und Wohlbefinden Gesamt-Oesterreichs partizipiren auch die einzelnen Theile desselben. Einheit nach Aussen ist eine Unmöglichkeit, so lange keine Einheit im Innern besteht. Lebensfähigkeit und Macht werden keinem Staat von Aussen her gegeben, sie hängen vor Allem von seiner inneren Begründung ab, und von einer zweckmässigen Entwicklung seiner dadurch bestimmten Anlagen.

Die allgemeine Richtung der Gegenwart verträgt sich nicht mehr mit traditionellen Regierungsmaximen. Die Kraft der Staaten liegt nicht mehr in dem stehenden Heere allein, sondern in einem der Zeit entsprechenden inneren Organismus der Gesellschaft, und der innigen Vereinigung des Herrschers mit seinem Volke.

Dem Institut des Reichsrathes liegt die Idee zu Grunde, dass alle Gegenstände, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen, die allen Königreichen gemeinschaftlich sind, beziehen, bei demselben verhandelt sein sollen, und das Oktober-Diplom bezeichnet die Gränzen zwischen dem Allgemeinen und Besonderen durch die Aufzählung der vor den Reichsrath gehörigen Gegenstände noch schärfer. Nichts ist logisch richtiger, als dass überall, wo gemeinsame Interessen in Frage sind, bei Gegenständen also, welche Oesterreich in seiner Gesammtheit berühren, auch nur gemeinsame Massregeln ergriffen würden. Dies wäre ein Ziel, das die Möglichkeit der Bildung eines wahrhaft grossen Staatsgebäudes in sich schliesst, indem es die Vortheile grosser völlig einiger Staaten in sich vereinigt, und zugleich die Nachtheile abgeschlossener kleiner Regierungen von sich ausschliesst. Das Grosse und Kleine, das Allgemeine und Besondere, die Einheit und Mannigfaltigkeit wären gewahrt und das Staatsleben mit allen seinen Richtungen hätte im Innern einen grossen Kreis seiner Bewegung. Allein wer kann es genau bestimmen, wo das Besondere beginnt, und das Gemeinsame aufhört. In einem zusammengesetzten Staate sind die Verhältnisse so, dass kein Gegenstand so ganz partikulariter existirt, welcher auf die Gesammtheit keinen Bezug, keine Einwirkung hätte. Und dann was würde aus dem ungarischen Reichstag werden, wenn ihm das konstitutionell zugesicherte, durch alle Jahrhunderte unangefochten geübte Recht, Steuer und Rekruten zu bewilligen, entzogen würde. Auch die Erhöhung des Salzpreises ist ein unbezweifeltes Recht des ungarischen Reichstages.

Im Kaiserstaate stehen überhaupt einer organischen Ordnung der Dinge manche Hindernisse entgegen, die auch in der Natur des österreichischen Staatswesens liegen. Es handelt sich nämlich um die Anwendung des konstitutionellen Systems auf ein vielgliederiges Reich, dessen einzelne Glieder jedes für sich nach Autonomie und Selbstverwaltung streben, während zu gleicher Zeit die Kraft des Zentrums unge-

schwächt zu erhalten ist. Es handelt sich überdiess innerhalb einzelner Kronländer um die gleichmässige Befriedigung der bunt in einander gemengten Nationalitäten.

Die Aufstellung eines Reichsrathes für das konstitutionelle Oesterreich wurde allgemein mit Freuden begrüsst, aber seine Stellung in dem Organismus des Staates blieb nicht ohne Bemerkungen, die nicht unberücksichtigt bleiben können. Man klagt über die Schwerfälligkeit und das complicirte Wesen dieser verfassungsmässigen Einrichtung, und fügt noch die Bemerkung hinzu, dass die absolutistische Centralisation wohl abgeschafft, statt ihrer aber die konstitutionelle Centralisation eingeführt sei. Etwas Wahres ist allerdings an der Bemerkung. Denn bedenke man nur, aus wie viel Theilen nun die neue Staatsmaschine besteht. Obenan der Kaiser, dann ein Ministerium, welches ziemlich unverantwortlich handelt, der erste Theil der Maschine, dann kömmt als zweiter Theil zuerst ein Staatsrath, ein Herrenhaus mit viel Geblüt, dann ein Abgeordnetenhaus, Vertreter der Nationalitäten Oesterreichs. Dritter Theil ein ungarischer Reichstag, Motor der kleinen Landtage von Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und wahrscheinlich auch Dalmatien mit eigenem Spiel, ganz unabhängig vom Ganzen. Endlich vierter Theil noch fünfzehn verschiedene Landtage und Vertretungen, ebenfalls mit eigenem Spiel, aber zugleich durch Mitglieder, welche sie zum Reichsrath entsenden, wie durch Klammern mit dem Haupttheil der ganzen Maschine verbunden.

Allen Parteien ist der glücklichste Boden in dem Organismus gegeben. Volk gegen Volk, Nation gegen Nation gestellt.

Ungarns Verhältniss zum Kaiserthum Oesterreich.

Ungarn ist zwar im weiteren Sinne genommen ein selbständiger, von keiner andern Macht Gesetze empfangender, sondern sich selbst Gesetze gebender Staat, aber nicht in seiner Selbständigkeit allein dastehend. Während Ungarn nach Innen selbständig ist, bildet es nach Aussen einen Theil eines grösseren Ganzen, und zwar nicht nur eines geographischen Ganzen, sondern auch eines politischen, das nach Innen zu betrachtet aus den verschiedenartigsten, sich einander grösstentheils fremden, von einander unabhängigen Ländern zusammengesetzt, nach Aussen als eine Einheit, von derselben Gesandtschaft im Frieden bei den Regierungen der übrigen europäischen Staaten vertreten, von derselben Land- und Seemacht im Kriege vertheidigt wird. Dieses Ganze, diese Verbindung des Politischvieltartigen zur politischen Einheit ist das Kaiserthum Oesterreich.

Das Kaiserthum Oesterreich, wenn man es so, wie es gegenwärtig

dasteht, im wahren Lichte betrachtet, ist weder ein einfacher Staat, noch ein Staatenbund, noch eine blossе Staatenanhäufung unter einem Regenten; denn zum ersten fehlt ihm die Einheit der Gesetzgebung, zum zweiten die Verschiedenheit der Regierungen, zum dritten die Verschiedenheit in der Erscheinung nach Aussen durch Vertretung und bewaffnete Macht, sondern es ist eine aus verschiedenen einzelnen Staaten zusammengesetzte Staatenverbindung, eine Union von Monarchien, die in der konzentrirten Ausübung der dem Monarchen allein zustehenden Majestätsrechte ihren Grund hat. Diese konzentrirte Ausübung selbst wird rechtlich möglich durch die in Beziehung auf die Nachfolge der Dynastie geschlossenen Verträge einzelner Staaten und wird wirklich durch die Thatsache, dass der Regent der ihm in den verschiedenen Ländern allein zustehenden Majestätsrechte in einem bleibenden Gesamtausdruck seiner Macht zusammengeleitet und vereinigt hat.

Auf dem Grunde der Vereinigung der ungarischen Länder mit den übrigen Besitzungen des regierenden Hauses konnten nun wohl die gemeinschaftlichen Monarchen ein ganz ansehnliches Gebäude einer Gesamtmacht nach aussen aufführen, und waren um so mehr bemüht diesen Bau durchzuführen, je mehr sie überzeugt sein mussten, dass nicht nur die Macht der einzelnen Länder, sondern selbst die Summe dieser einzelnen Machtausdrücke durch ein solches Ineinandermultipliziren der vereinigten Kräfte zu einem ungleich höheren Grade von Macht, zu einer wahren Grossmacht vervielfältigt werden müsse. Natürlich aber konnten sie diese Machterhöhung nur mit den in den einzelnen Staaten verfassungsmässig ihnen ganz allein überlassenen Rechten thun, und diese waren in Ungarn die Einkünfte der Krone, die Leitung der bewaffneten Macht, die Verwendung der ihnen zur Erhaltung derselben von den Ständen bewilligten Steuern und die Vertretung nach Aussen durch Gesandtschaften. Während also die ungarischen Länder als besonderer Doppelstaat nach Innen in ihrem ganzen politischen Dasein von den übrigen österreichischen Ländern fast bis auf die kleinste Einrichtung verschieden sind, verschmelzt der Gesamtmonarch die ihm aus diesen Ländern zufließenden Einkünfte mit den Erträgen der übrigen, die ihm von diesen Ländern bewilligte Mannschaft mit den aus den übrigen Ländern durch Konskription ausgehobenen Truppen zu einem und demselben ungetheilten Heere, die ihm von diesen Ländern bewilligte und aufgebrauchte Kriegssteuer mit den aus seinen übrigen Ländern erhobenen Auflagen, endlich auch die Vertretung der verschiedenen Länder und Reiche nach Aussen um so leichter, da ja zunächst doch nur die Person und der Wille eines und desselben Monarchen, derselben vernünftigen Einheit vertreten wird. So wussten die Regenten Oesterreichs auf dies Erbunions-Fundament das Gebäude einer politischen Gesamtmacht aufzuführen, dass durch seine

Grösse und wichtige Stellung die Eifersucht der ältesten Mächte des Welttheils erregte.

Als es aber im J. 1804 aus untrüglichen Zeichen bereits zu erkennen war, dass das morsche Gehäuse des römisch-deutschen Wahlkaiserthums nicht mehr zusammenhalten könne, und zugleich das Beispiel des damaligen französischen Machthabers an den Vorzug eines Erbkaiserthums erinnerte, musste ganz erfreulich sein, das Kaiserthum und zwar auf die Erblichkeit begründet im Wesen schon vorzufinden. So stand und steht das Kaiserthum Oesterreich da, ein Staatsgebäude aus Staaten aufgethürmt, das seinen Titel eigentlicher führt, als irgend ein Kaiserthum der neuern Zeit, denn während sein Beherrscher in den einzelnen Bestandtheilen desselben als unumschränkter oder konstitutioneller König seine einzelnen Regentpflichten übt, sammelt und lenkt er als Imperator das eine und untheilbare Kriegsheer, das einzige Staatsorgan, das aus dem Ganzen hervorgeht, das Ganze umfasst und für das Ganze wirkt, führt die Massen dieses einzigen das Imperatorthum repräsentirenden Berufstandes zum Sieg, und erkämpft mit ihnen dem Ganzen den glorieichen Frieden, den die einzelnen Reiche jedes nach seiner Art geniessen und zu ihrem Besten verwenden. Daher sind auch die k. k. allgemeine Hofkammer, das Finanz- und Kriegsministerium und das Ministerium des Aeusseren nächst dem Zentral-Ministerium und dem Staatsrathe eigentlich allein nur die kaiserlichen Kollegien, weil sie im Umfange der Imperatormacht für die Gesamtmnonarchie wirken, während alle andern relativen Zentral-Kollegien eigentlich nur königliche genannt werden, da sich ihre Wirksamkeit nur auf einzelne der österreichischen Staaten erstreckt. So steht das Kaiserthum Oesterreich in der Wirklichkeit da.

Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	zu lesen:
8	27	deficit	defuit
8	Note *)	Jacit	Tacit.
9	24	Familien-Gut-Aviticität.	Familiengut (Aviticität).
13	6	prone	prove
13	7	pale	pace
13	12	annexu	annexa
12	Note 2, Zeile 3	infectatis	insectatis
16	vorletzte	dabei	wegzulassen.
17	vorletzte	und Comitate	und die Comitate
18	22	Majori	majori
30	3	regni auch	regni, auch
33	Note 3, Zeile 4	patent	putent
33	" 3, " 5	exclusos	exclusas
36	27	zum geraden	gerade zum
46	3	Notion	Nation
49	13	Curionem	Cusionem
49	22	disputiren	discutiren
53	2	Absichten	Ansichten
57	12	soziale	sociale
58	1	sozialen	socialen
59	25	exzentrisch	excentrisch

Ricard, Dr. A., L'héritage du corsaire. 2 vol. 8. broché. 80 kr. = 16 Ngr.
Dans ce roman où le style et l'intérêt se donnent la main, rien ne blesse la morale; au contraire, tout y est calculé pour élever les nobles aspirations de l'esprit et du coeur.

Sacher - Masoch, Leopold, Der Emissär. Eine galizische Geschichte. 1864. geh.
80 kr. = 14 Ngr.

— — **Kannitz.** Kulturhistorischer Roman in 2 Büchern; 1. Buch: Kautitz und Voltaire, 2. Buch: die Epigramme Friedrichs des Grossen. 2 Bände. 8. 1864. geh. 2 fl. = 1 Rthlr. 10 Sgr.

Ein kulturhistorischer Roman, welcher bei seinem Erscheinen ein bedeutendes Aufsehen erregt hat, und welcher auch alle Eigenschaften besitzt, um sich einen dauernden Platz in unserer schönwissenschaftlichen Literatur zu sichern.

Schuller, Johann Karl, weil. k. k. Statthalterei-Rath, Ritter des Franz Joseph-Ordens, corresp. Mitglied der kais. Academie der Wissenschaften etc. **Beiträge zu einem Wörterbuche der siebenbürgisch-sächsischen Mundart.** Mit *Bibliotheca transilvanica*. II. Auflage. gr. 8. geh. 1 fl. = 20 Ngr.

— — **Aus den Papieren eines alten Versemannes.** II. Aufl. 8.

— — **Zur Frage über die Herkunft der Sachsen in Siebenbürgen.** Mit *Necrolog*. II. Aufl. 8. geh. 60 Nkr. = 12 Ngr.

Sommerfeldzug, der, des Revolutionskrieges in Siebenbürgen im Jahre 1849, von einem Veteranen. (Verfasser der „Skizzen u. krit. Bemerkungen der Ereignisse in Siebenbürgen u. s. w.“) Vollständige Ausgabe. 8. 1864. geh. 1 fl. 20 kr. = 24 Ngr.

In Kürze werden erscheinen:

Pusztay, Dr. Alex., Geschichte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen, nebst ihren Privilegien, Stiftungen, Urkunden, Unionsverträgen und Municipal-Statuten aus dem 13.—18. Jahrhundert.

I. Die Deutschen in Ungarn.

II. „ „ „ Siebenbürgen.

Szaraniewicz, Isidor, k. k. Professor in Lemberg. **Geschichte der Ruthenen in Galizien, Lodomerien, Podolien, Wolhynien.** Nach Urkunden und historischen Quellen bearbeitet. gr. 8.

I. II. Band: von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1453, d. i. bis zur Theilung Galiziens und Lodomeriens zwischen Polen und Litthauen. Das Ganze wird 4 Bände umfassen.



